MASTER
NEGATIVE
93-81642-20

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

KUENZI, ADOLPHE

TITLE:

EPIDOSIS

PLACE:

BERN

DATE:

1923

Master Negative #

93-81642-20

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

884 K953

Kuenzi, Adolphe

Επιδοσις ... [Sammlung freiwilliger beiträge zu zeiten der not in Athen. Mit einem anhang: Epidoseis in den übrigen griechischen städten] Von Adolphe Kuenzi ... Bern, Haupt, 1933.

80 p. 23 cm.

Thesis, Bern.

Bibliography: 1 l. preceding p. 1.

172352

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 1X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8.6.93 INITIALS SS

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

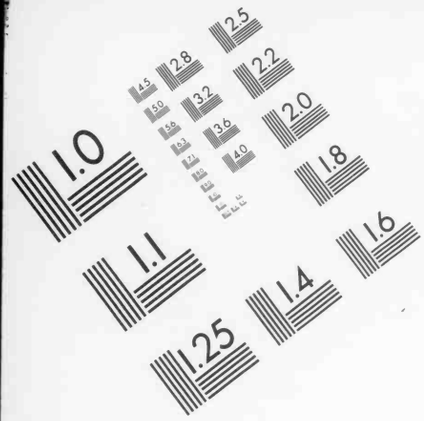

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

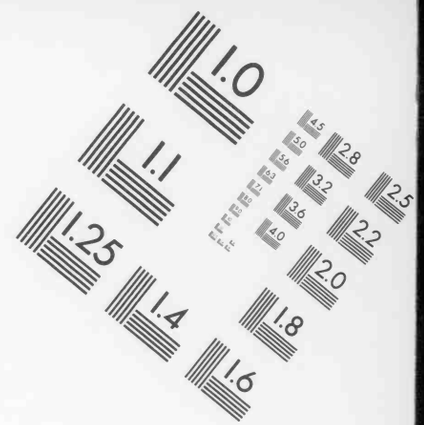

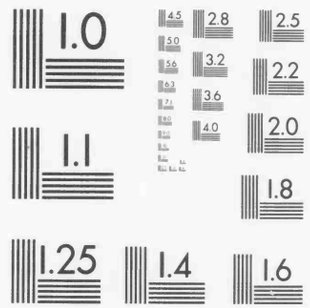

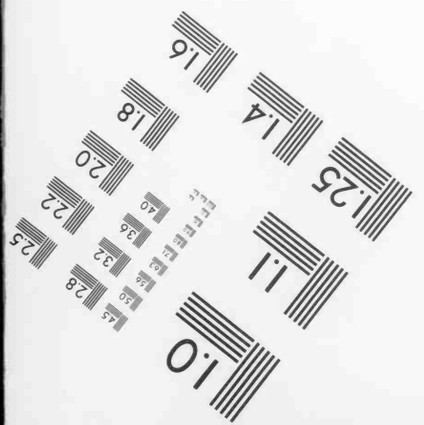

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

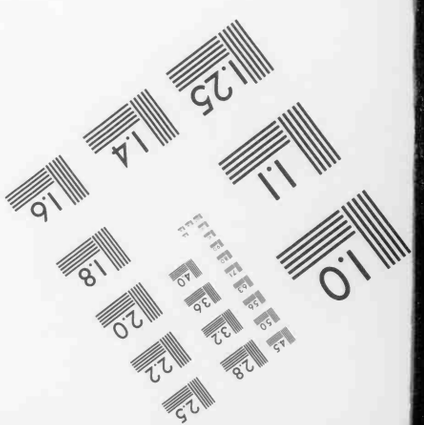

Univ. Exchange JAN 10 1925

ΕΠΙΔΟΣΙΣ.

Sammlung freiwilliger Beiträge zu Zeiten der Not in Athen

Mit einem Anhang:
Epidoseis in den übrigen griechischen Städten

Adolphe Kuenzi
aus Innerbirrmoos

Paul Haupt, Bern 1923

884 K953

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

COLUMBIA UNIVERSITY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE

C28(630)M50

ΕΠΙΔΟΣΙΣ.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt
der hohen philosophischen Fakultät I der
Universität Bern

von

Adolphe Kuenzi
aus Innerbirrmoos

Paul Haupt
Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel
Bern 1923

Von der Philosophischen Fakultät I auf Antrag des Herrn Professor Dr. *Otto Schulthess* angenommen.

Bern, den 14. Juli 1922.

Der Dekan:
Häberlin.

884
K953

Mar. 5, 1925 AST
" 9 " AST

Meinen Eltern

Allgemeine Literatur.

Abkürzungen:

Boeckh I³ u. II³ = *August Boeckh*, Die Staatshaushaltung der Athener. I³ u. II³ von Max Fränkel, 1886.

Boeckh III = — III Urkunden über das Seewesen des athenischen Staates, 1840.

Busolt A. = *Georg Busolt*, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer. (Iw. v. Müller, Hdb. IV 1. 1. Hälfte)², 1892.

Busolt St. = — Griechische Staatskunde (³ der Staats- und Rechtsaltertümer). I. Hauptteil, 1920.

Gilbert I² = *Gustav Gilbert*, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer. Bd. I², 1893.

Francotte = *Henri Francotte*, Mélanges de droit public grec, 1910. (Besonders S. 291 ff.: Le pain à bon marché et le pain gratuit dans les cités grecques.)

Laum = *Bernhard Laum*, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, 1914.

PA. = *Johann Kirchner*, Prosopographia attica. vol. I 1901; II 1903.

Schäfer I² usw. = *Arnold Schäfer*, Demosthenes und seine Zeit. I² 1885; II² 1886; III² 1887.

Beloch = *Julius Beloch*, Griechische Geschichte. II 1896; III 1, 1904.

Ladek = *Ladek*, Über die Echtheit . . . zweier Urkunden in Ps. Plutarchs Βίοι τῶν δέκα ῥητόρων. Wien. Stud. XIII (1891) 63—128.

Ferguson = *W. S. Ferguson*, Hellenistic Athens, 1911.

Syll.³ = *W. Dittenberger*, Sylloge inscriptionum graecarum³. I³ 1915; II³ 1917; III³ 1920.

REG. = Revue des études grecques.

AM. = Mitteilungen des deutschen archäol. Instituts zu Athen.

BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.

Sonst die üblichen Abkürzungen.

Ferner kommen in Betracht, besonders für den Anhang:

SGDI. = Sammlung der griechischen Dialektinschriften, herausgeg. von *H. Collitz* und *F. Bechtel*, 1884 ff.

Newton Disc. = *C. T. Newton*, A history of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae. Part II 1863. (Appendix III S. 671 ff.: Greek inscriptions.)

Das übrige findet sich an Ort und Stelle.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Allgemeine Literatur	V
Einleitung und Definition	1— 6
I. Die Natur der Zeugnisse über Epidoseis	7—10
II. Der Geschäftsgang:	
1. Der Volksbeschluß	11—14
2. Die Anmeldung	15—16
3. Die Einzahlung	16—19
III. Zweck der Epidoseis	20—22
IV. Gegenstand und Arten der Epidoseis	23—28
V. Die Person des Gebers	29—33
VI. Ehrungen und Vorteile für den Geber	34—35
VII. Verzeichnis der datierbaren Epidoseis:	
1. Vorbemerkungen	36—51
2. Verzeichnis	51—56
Rückblick	57—58
Anhang: Epidoseis außerhalb Athens.	
1. Vorbemerkungen:	
A. Sprachlicher Ausdruck	59—65
B. Beschlüsse über Erhebung von Epidoseis	65—66
C. Anleihen in Form von Epidoseis	66—67
2. Verzeichnis von Epidoseis:	
A. Für militärische Zwecke	67—68
B. Für öffentliche Bauten	69—72
C. Für sakrale Zwecke	72—76
D. Für das Getreidewesen u. ä.	76—78
E. Für das Finanzwesen	78—79
F. Für unbekannte Zwecke	79—80

Einleitung.

Vom Anfang des vierten Jahrhunderts v. Chr. an sehen wir, daß man in Athen zu Zeiten der Not an Bürger und Nichtbürger einen Aufruf ergehen ließ, wodurch ein jeder aufgefordert wurde, freiwillig einen Beitrag zu leisten. Ein solcher Beitrag heißt ἐπίδοσις, ihn leisten: ἐπιδοῦναι.

Über diese Erscheinung ist bisher keine Monographie geschrieben worden. Kurze Darstellungen finden sich aber an vielen Stellen zerstreut. Von älteren Gelehrten will ich nur Isaac Casaubonus[1] und G. F. Schoemann[2] zitieren. August Boeckh (I³ 685 f.) gibt, im Zusammenhang mit den übrigen außerordentlichen Einnahmen des athenischen Staates, eine kurze Schilderung der Institution, berührt die Motive, die den Geber etwa veranlassen mochten, und führt dann eine Anzahl von Fällen an, von denen aber einige, wie wir sehen werden, nicht hierher gehören[3].

Schließlich, um von andern Handbüchern zu schweigen, findet man gute Zusammenfassungen des Bekannten in Gilberts Handbuch der griechischen Staatsaltertümer I³ (1893) S. 407, in den Griechischen Altertümern von G. F. Schoemann (⁴ von J. H. Lipsius) I (1897) S. 494 u. 429, in Boerners Artikel ἐπίδοσις in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie (VI, 60), in dem Artikel von Ch. Lécrivain in Daremberg-Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines T. I, 1ère part. p. 661 (1892), endlich in Busolt, Griechische Staatskunde (Handbuch von Iw. v. Müller IV, 1, 1) 1920, S. 432 u. 612.

Es kann sich hier natürlich nicht darum handeln, etwas Neues zu geben, sondern es soll lediglich der Gegenstand möglichst genau umgrenzt und möglichst erschöpfend behandelt werden[4]. Dabei be-

[1] J. Casaubonus: Theophrasti notationes morum. ed. ultima Lugduni MDCXVII p. 335 sq. (ad p. 60 περὶ ἀνελευθερίας).

[2] G. F. Schoemann, De comitiis Atheniensium. Gryphiswaldiae 1819 p. 292.

[3] Speziell über die ἐπίδοσις im Seewesen: Boeckh I³ 657—661 und III 196. Vgl. Register in Bd. II³ unter ἐπιδόσεις.

[4] Etwa nach dem Vorbild von B. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Leipzig 1914.

schränke ich mich auf die Darstellung der Institution, wie sie in Athen bestand.

Zunächst muß eine Definition der Epidoseis gesucht werden. Wir können in diesen Begriff nicht alle Schenkungen, nicht alle freiwilligen Leistungen aufnehmen.

Überblickt man die Gesamtheit der Zeugnisse, so ergibt sich folgendes:

Die erste Bedingung für das Zustandekommen von Epidoseis ist ein Volksbeschluß, der einerseits den Zweck bestimmt, zu welchem freiwillige Beiträge nötig sind, andrerseits alle, die willig sind, zu einem Beitrag auffordert. Erst durch diesen Beschluß wird der einzelne veranlaßt, eine ἐπίδοσις zu leisten[1]. Naturgemäß ist es, im Gegensatz zur Schenkung oder zur Stiftung, immer eine größere, theoretisch unbegrenzte Anzahl von Personen, die zugleich eine Gabe spenden.

Damit man also von Epidoseis im eigentlichen Sinne sprechen kann, müssen folgende Merkmale vorhanden sein:

1. Ein bestimmter, einzelner Zweck, gesetzt durch den Willen des Volkes, der in einem Beschluß seinen Ausdruck findet.
2. Eine (theoretisch unbegrenzte) Zahl von Gebern, die auf Grund des vorangegangenen Volksbeschlusses durch Beiträge gleichartiger Natur die Erreichung des Zweckes ermöglichen.

Alle Fälle, die dieser Definition nicht genügen, müssen ausgeschaltet werden, auch dann, wenn etwa das Wort ἐπίδοσις selbst oder ἐπιδιδόναι vorkommt. Dies sind allerdings die Fachausdrücke für die Einrichtung, mit der wir uns befassen. Aber diese Wörter werden auch in einer allgemeineren Bedeutung gebraucht, oder sind auf noch andere spezielle Gebiete bezogen worden. Die Grundbedeutungen von ἐπιδιδόναι sind „hinzugeben" und „hingeben, hergeben". Aus der ersten hat sich z. B. der Fachausdruck „als Mitgift geben" entwickelt[2]. Ebenso läßt sich aus ἐπιδιδόναι = „hinzugeben" die Bedeutung „beitragen" herleiten[3], welche dann unter anderem im Sinne unserer Epidoseis spezialisiert wurde[4]. Daneben ging natürlich der Gebrauch von ἐπιδιδόναι in den zwei Grundbedeutungen nicht verloren.

[1] Vgl. besonders das Dekret IG. II 334 (a. 232/1).

[2] Man vergleiche besonders Dem. XLV 66 mit XL 6.

[3] Ganz allgemein gebraucht z. B. Xen. Cyrop. I 5, 1: ἑώρων (sc. οἱ Πέρσαι τὸν Κῦρον), εἴ ποτ' ἐν ἑορτῇ εὐωχία γένοιτο, ἐπιδιδόντα μᾶλλον αὐτὸν τοῦ ἑαυτοῦ μέρους.

[4] Dabei ist es unwichtig, ob man den Übergang (mit Casaubonus a. a. O.) so erklärt: „über die pflichtmäßigen Leistungen hinaus geben", oder so: „zu einem Ganzen, d. h. zu dem, was die übrigen gegeben haben, selber seinen Teil hinzugeben". Ich ziehe die zweite Erklärungsweise vor. (Busolt St. 612 übersetzt: „Zugabe".)

So verwendet Demosthenes in der Kranzrede oft das Wort ἐπιδοῦναι, wodurch man versucht wäre, hier eine ἐπίδοσις zu sehen, um so mehr, als er § 112 den Ausdruck gebraucht: ἐπαγγειλάμενος δέδωκα τῷ δήμῳ[1]. In der Tat, ἐπαγγείλασθαι kann dazu dienen, das Versprechen eines freiwilligen Beitrags zu bezeichnen[2]. Trotzdem handelt es sich hier nicht um eine Epidosis im eigentlichen Sinn.

Es wird gut sein, den Fall des Demosthenes als τειχοποιός und als Verwalter der θεωρικά[3] mit anderen ähnlichen Fällen zu vergleichen, und zwar zunächst gerade mit denjenigen, die Demosthenes selber heranzieht. Von Nausikles sagt er § 114: Ναυσικλῆς στρατηγῶν ἐφ' οἷς ἀπὸ τῶν ἰδίων προεῖτο — ἐστεφάνωται. Im eingelegten Beschluß[4] heißt es nun von demselben Nausikles: ἐκ τῆς ἰδίας οὐσίας ἔδωκε (sc. den Sold für die Truppen) καὶ οὐκ εἰσέπραξε τὸν δῆμον. Nausikles hat also das für die Besoldung nötige Geld vorgeschossen, ohne dazu aufgefordert zu sein, und hat dann darauf verzichtet, den Betrag später von dem Staate zurückzufordern. Dies ist, sowohl in der Konstruktion des Satzes wie auch in der Gedankenfolge, auffallend ähnlich mit den Worten § 113: ἐπηνούμην ὅτι τἀνηλωμέν' ἐπέδωκα (oder ἔδωκα s. u. Anm. 1) καὶ οὐκ ἐλογιζόμην. Demosthenes bestritt die Mehrausgaben durch einen Vorschuß aus eigenen Mitteln, und verzichtete darauf, diesen in Rechnung zu bringen. Hier kann eine Inschrift zum Vergleiche herangezogen werden: IG. II 5, 385d (Ehrendekret für ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων des Jahres 215/4), Z. 16 ff.: ἔθυσαν δὲ καὶ τὰ προθύματα ἀε[ὶ]| καὶ τὸ ζεῦγος παρεσκεύασαν ἐκ τῶν ἰδίων εἰ[ς]| τὴν κομιδὴν τῶν ἱερῶν, τὸ δὲ μερισθὲν αὐτο[ῖς]| εἰς τὴν τοῦ ζεύγους τιμὴν ἐπέδωκαν τεῖ βο[υ]|λεῖ[5], d. h. sie haben das Gespann aus eigenen Mitteln gestellt, den ihnen

[1] ἐπιδοῦναι kommt vor: § 113, kurz darauf ἔδωκα nach Σ, ἐπέδωκα nach B; § 117 ἐπέδωκα, darauf ἔδωκα; § 119 ἐπέδωκα.

[2] Z. B. IG. II 334 Z. 17: ἐ[παγγείλασθαι τεῖ β]|ουλεῖ: ergänzt, aber sicher richtig; oder IG. II 176 Z. 12 ff.: ἐπη[γ]γ[είλατο τ]ῶι δήμωι ἐπιδώσει[ν.

[3] Vgl. darüber Ladek S. 88—97.

[4] Über diese „Urkunden", zu deren Abfassung den späteren Grammatikern Urkundensammlungen vorlagen, vgl. im allgemeinen Christ-Schmid, Griechische Literaturgeschichte I[6] 605 Anm. 4, und über Krateros' ψηφισμάτων συναγωγή, Busolt, Griechische Gesch. II[2] 56 Anm. 2.

[5] Ganz ähnlich IG. XII 7, 241 (Ehrendekret von Minoa für einen Priester der Athena Itonia, etwa 250 v. Chr. Syll.[3] 1046) Z. 9 ff.: τοὺς μὲν τόκους ... ἀφ' ὧμ πρότερον ἡ θυ|σία συνετελεῖτο ἐπιδοὺς τῶι κοινῶι τῶν ἱερουρ|γῶν εἰς κατασκευὴν τοῦ τεμένους, τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον εἰς τὴν βοῦν τὴν θυθεῖσαν| ... ἀναλώσας ἐκ τῶν ἰδίων.

dazu angewiesenen Betrag aber dem Rate geschenkt. Hier hat ἐπιδοῦναι ganz deutlich die Bedeutung „hingeben, hergeben“ = „schenken, verzichten auf“. Der Dativ bezeichnet dann die Person, zu deren Gunsten man auf etwas verzichtet[1]. Genau denselben Gebrauch von ἐπιδοῦναι haben wir nun im Beschluß der Kranzrede § 118: προσαναλώσας εἰς τὰ ἔργα ἀπὸ τῆς ἰδίας οὐσίας τρία τάλαντα, ἐπέδωκε ταῦτα τῷ δήμῳ. Ich glaube, man darf wohl sagen, daß ἐπιδοῦναι, wenn nicht gerade als ständiger Fachausdruck, so doch hie und da angewendet worden ist, um Zuschüsse zu bezeichnen, die Beamte während ihrer Verwaltung zu den ihnen anvertrauten Geldern machen, und auf deren Zurückerstattung durch die Staatskasse sie dann verzichten[2]. In diesem speziellen Sinn kommt ἐπιδοῦναι vor z. B.: IG. XII 7, 22 (Ehrendekret von Arkesine auf Amorgos, für Kleophantos, vom Jahr 215/4 v. Chr. Syll.[3] 1045) Z. 15 ff.: καὶ παρ' αὑτοῦ ἀνάλωσεν εἰς τὰ | ἱερεῖα πρὸς τῶι ἐκ τῆς πόλεως ἔλαβε δρα|χμὰς πεντακοσίας καὶ τὸ εἰς τὰς συμβο|λὰς γινόμενον δραχμὰς δισχιλίας πεν|τακοσίας καὶ τοῦτο ἅπαν ἐπέδωκεν, zu dem, was er von der Stadtkasse erhielt, hat er aus eigenen Mitteln aufgewendet, und dies alles geschenkt; dann in der Kranzrede selber § 114: Νεοπτόλεμος πολλῶν ἔργων ἐπιστάτης ὢν ἐφ' οἷς ἐπέδωκε τετίμηται.

Daß Demosthenes § 112 den Ausdruck ἐπαγγειλάμενος anwendet, darf nicht befremden. Das Wort kommt bei allerlei Schenkungen vor, und hier bedeutet es weiter nichts, als daß er sich erbot, die Mehrkosten selber zu bestreiten, und dies ausdrücklich vor dem Volk oder vor dem Rat erklärte, was ja nur seine Pflicht war, da er für die Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder verantwortlich war[3].

Ἐπιδοῦναι in der Bedeutung „hinzugeben, hinzulegen“ finden wir dann im „Dekret“ § 118: ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ καταστα θεὶς ἐπέδωκε τοῖς ἐκ πασῶν τῶν φυλῶν θεωρικοῖς ἑκατὸν μνᾶς εἰς θυσίας[4].

Daß diese freiwillige Gabe des Demosthenes wirklich auch nicht so aufzufassen ist, als ob er dadurch an den großen ἐπιδόσεις des Jahres 338 teilgenommen hätte, das beweist die Stelle Vit. X or. 851a (in der Urkunde nach den Vitae), wo säuberlich geschieden wird zwi-

[1] In der erwähnten Inschrift hat aber τῆι βουλῆι wohl eher den Sinn: sie erklärten dem Rate gegenüber, auf das Geld zu verzichten, indem ἐπέδωκαν prägnant ist.

[2] ἐπιδοῦναι würde dann beide Grundbedeutungen in sich vereinigen. Es bezeichnet hier das, was sonst durch προσαναλίσκειν oder προσδαπανᾶν ausgedrückt wird; vgl. IG. II 379 Z. 7, bzw. II 594 Z. 8 f.

[3] ἐπηγγείλατο z. B. in Vit. X or. 843 f. bei einer Schenkung.

[4] Vgl. darüber Ladek 95 ff., der diese Schenkung wohl mit Recht als Erfindung betrachtet.

schen dem, was er als τειχοποιός gab, und dem, was er als freiwilligen Beitrag leistete[1].

Damit fallen für uns auch die Fälle außer Betracht, die Demosthenes in der Kranzrede mit dem eigenen vergleicht. Es sind diejenigen des Strategen Nausikles, dann des Diotimos und des Charidemos und schließlich derjenige des Neoptolemos (alle in § 114). Weder bei dem einen noch bei dem andern finden wir eine Spur von den Merkmalen der ἐπίδοσις in unserem engeren Sinn. Die drei ersten Männer haben, durch besondere Umstände veranlaßt, aus eigenem Antrieb Mittel für die Besoldung ihrer Truppen (Nausikles) oder Schilde (Diotimos, Charidemos) geschenkt, der vierte hat bei der Verwaltung von Ämtern Geld zugelegt (Neoptolemos).

Ferner führt Boeckh (I[3] 686 mit Anm. c) den Fall des Aristophanes, des Sohnes des Nikophemos, als Beispiel einer ἐπίδοσις an. Aus dem ganzen Zusammenhang (Lysias XIX 21 ff.) ergibt sich aber, daß Aristophanes bei der Unterstützung, die er der Gesandtschaft von König Euagoras (im Jahr 391) gewährte, aus eigenem Antrieb handelte und daß er die 30 000 Drachmen, die er zum Teil von Freunden borgen mußte, ohne jede Veranlassung von seiten des Staates zur Anschaffung von Waffen und zur Löhnung der Truppen hergab. Das ganze Unternehmen war übrigens für ihn und seinen Vater eher ein Geschäft, von dem sie sich Profit versprachen[2].

Um zusammenzufassen: für die Betrachtung der ἐπίδοσις im engeren Sinn fallen von den Beispielen, die Boeckh anführt: Aristophanes, Nausikles, Charidemos, Diotimos sowie die oben behandelte Leistung des Demosthenes außer Betracht[3].

Schließlich muß ich noch auf zwei Stellen hinweisen, wo ἐπιδοῦναι vorkommt, ohne daß es sich dabei um eigentliche ἐπίδοσις handelt.

Zunächst IG. II Add. 256b, Ehrendekret für den öffentlichen Arzt Pheidias aus Rhodos (304/3 v. Chr.), welcher ἐπιδέδω[κ|ε]ν ἑαυτὸν δημοσιεύειν δωρεάν. Vergleicht man diese Stelle mit einem ähnlichen Dekret aus Kos Syll.[3] 943 (= BCH. V [1881] 201) aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., wo es Z. 4—5 heißt: παρέχων αὐτοσαυ[τὸ]ν π[ρ]ό[θυμ.]ον εἰς | τὰν σωτηρίαν τῶν νοσεύντ[ων]; dann Z. 10: Ξενότιμος αὐτε|[π]ά[γγελτος]

[1] εἰς τὴν τειχοποιίαν ἀνάλωσε — ἐπιδόντος αὐτοῦ τρία τάλαντα, καὶ ἃς ἐπέδωκε δύο τάφρους — καὶ μετὰ τὴν ἐν Χαιρωνείᾳ μάχην ἐπέδωκε τάλαντον.

[2] Lys. XIX a. O. ἃ ἦν δυνατὸς πάντα παρασχόντα χαρίσασθαι ἐκείνῳ (Εὐαγόρᾳ) τε καὶ νομίσασθαι μὴ ἐλάττω!

[3] Busolt St. 432, 4 scheint gerade diese oder ähnliche Fälle zu meinen, wenn er sagt: „Nicht berücksichtigt sind die Fälle, wo einzelne unaufgefordert hergaben.“

ἀεὶ τοῖς δεομένοις παρείχετο, so sieht man, daß im athenischen Dekret die Worte ἐπιδέδωκεν ἑαυτόν nichts anderes bedeuten können als „er bot sich freiwillig an", ohne Vergütung seines Amtes zu walten. Das ist freiwillige Dienstleistung, nicht aber freiwilliger Beitrag. Natürlich will ich nicht leugnen, daß eine solche Dienstfertigkeit in irgendeinem Zusammenhange mit der eigentlichen ἐπίδοσις stehen kann. Gerade damals, während des τετραετὴς πόλεμος (307—304 v. Chr.) wurden zu verschiedenen Malen Sammlungen von ἐπιδόσεις veranstaltet. So wird Pheidias in diesen Zeiten großer Not da sich nützlich erwiesen haben, wo er es am besten konnte. Aber durch den Volksbeschluß, durch den ἐπιδόσεις angekündigt wurden, war er höchstens indirekt zu seiner Freigebigkeit veranlaßt worden[1].

IG. II 5, 574b (Ehrendekret der Eleusinier für die Choregen, 4. Jahrhundert v. Chr.) bedarf keiner weiteren Worte. Der Zusammenhang sowie besonders die Worte Z. 13 f.:

ἐπέδωκεν (sc. χοροὺς δύο) τῆι Δήμητρι [κ]αὶ τῆι Κό|ρηι καὶ τῶι Διονύσωι

sind deutlich genug.

Nachdem alles beseitigt ist, was nicht hieher gehört, kann die Epidosis definiert werden als „Sammlung freiwilliger Beiträge, die durch Volksbeschluß angeordnet wird, indem ein jeder, der in Athen wohnt, ob Bürger oder Nichtbürger, eingeladen wird, falls er dazu bereit ist, für den durch das Volk bestimmten Zweck eine Summe beizutragen, die entweder beliebig groß ist oder innerhalb festgesetzter Grenzen sich bewegt".

[1] Ebenso steht es mit der Architheorie des Demosthenes (334 v. Chr.) Deinarch. I 82: ἀρχιθεωρὸν ἑαυτὸν ἐπέδωκε τῇ βουλῇ.

I.

Die Natur der Zeugnisse über Epidoseis.

Man kann von vornherein zwischen den Zeugnissen scheiden, die sich auf bestimmte Fälle beziehen, und denen, die ganz allgemeiner Natur sind. Diese sind sofort erledigt. Sie sind nicht zahlreich[1], die Belehrung, die sie geben, ist gering. Sie zeigen höchstens, wie die Tat des Gebers geschätzt wurde.

Die Zeugnisse aber, denen bestimmte Fälle zugrunde liegen, kann man in zwei Klassen sondern: die Inschriften auf der einen Seite, auf der andern die Stellen aus der Literatur. Diese Scheidung ist nicht so äußerlich, wie sie scheinen könnte. In der Literatur werden nämlich die betreffenden Fälle nur gelegentlich erwähnt, während die inschriftlichen Urkunden, mit Ausnahme der Seeurkunden, entweder ganz oder wenigstens für den in Betracht kommenden Teil gerade solchen konkreten Fällen von ἐπιδόσεις ihre Entstehung verdanken.

Die literarischen Zeugnisse stammen in der Mehrzahl aus Prozeßreden. Entweder zählt der Redner nach bekanntem Rezept seine Verdienste oder die Verdienste seiner Vorfahren um den Staat auf, darunter gelegentlich eben auch ἐπιδόσεις, oder er macht dem Gegner den Vorwurf, daß er an solchen Subskriptionen gar nicht oder nur in einem ungenügenden Maße teilgenommen habe.

Dazu kommt eine Anzahl von Stellen in den Vitae X oratorum[2], hernach eine Stelle bei Plutarch (Phokion 9, 1) und schließlich Athenaeus IV p. 168 ef.

Unter den Inschriften nehmen die Ehrendekrete den ersten Platz

[1] Es sind folgende Stellen: Lykurg. g. Leokr. 139; Theophr. Char. 22; Plutarch. de sera num. vind. p. 566 = § 11.

[2] Über diese Stellen, die hauptsächlich aus der ersten Urkunde hinter den Vitae herrühren, vgl. Ladek: „Über die Echtheit zweier Urkunden bei Pseudo-Plutarch" Wien. Stud. XIII (1891) 63 ff. Ladek betrachtet die zwei ersten Urkunden als echt und bezeichnet sie als „Bittgesuche". Die erste, für Demosthenes, wäre ein Bittgesuch, das Demochares 280/79 eingereicht hätte, um dem verstorbenen Demosthenes verschiedene Ehrungen zu verschaffen. Ladek gibt auch die Literatur an.

ein, obschon die Mehrzahl der uns bekannten Geber nicht in diesen, sondern in den gleich zu erwähnenden Verzeichnissen stehen.

Von den Ehrendekreten sind sechs offenbar lediglich durch die Freigebigkeit des Geehrten bei ἐπιδόσεις veranlaßt[1]. In zwei andern ist die ἐπίδοσις deutlich der entscheidende Grund für die Ehrung gewesen (IG. II 187 und II 389). In den übrigen Ehrendekreten bildet die Leistung freiwilliger Beiträge nur je ein Glied in einer mehr oder minder langen Reihe von Wohltaten, die der Geehrte dem Volk der Athener erwiesen hat (IG. II 143; II 5, 270; II 252 mit II 5, 252d; II 413; II 331; II 354; II 5, 407e). IG. II 331 gibt sogar die ganze amtliche Laufbahn des Phaidros sowie die seines Vaters Thymochares.

Dann haben wir vier Verzeichnisse von Gebern, wovon das eine direkt an das Dekret angeschlossen ist, durch welches jene ἐπιδόσεις angeordnet worden waren (IG. II 334). Wie gerade diese Inschrift lehrt, wurden solche Verzeichnisse von Staats wegen angefertigt und öffentlich ausgestellt (vgl. II 595: Dekret der Kleruchen von Salamis).

Während die Ehrendekrete sich auf das 4. und 3. Jahrhundert verteilen, erstrecken sich die Namensverzeichnisse auf das 3. und 2. (vielleicht gehört IG. II 981 noch in das 4.). Sie unterscheiden sich auch dadurch, daß die angegebenen Summen in den Ehrendekreten durchweg größer sind als in den Verzeichnissen.

Schließlich die Urkunden aus dem Seewesen:

1. Abrechnungen der Epimeleten der Werften für die Jahre 330/29, 326/5 und 325/4. Unter einer besonderen Rubrik werden die Trierarchen aufgeführt, welche 338/7 Beiträge zur Ausbesserung von Trieren gezeichnet, aber noch nicht gezahlt haben (IG. II 807c 51—65; II 808d 105—118; II 809e, 64—74).

2. Die schon erwähnten Abrechnungen aus den Jahren 326/5 und 325/4. Hier werden einigen Trierarchen von der Hälfte ihrer Schuld dem Staat gegenüber diejenigen Summen abgerechnet, die sie selber oder Freunde von ihnen im Jahr 328/7 εἰς τὴν σιτωνίαν gespendet haben (IG. II 808c 1—114; 809d 138—248).

3. Mehr nur beiläufig erfahren wir von einer ἐπίδοσις von Trieren in den Urkunden IG. II 804Bb 65 ff., II 808c 106 f. und II 809d 239 f.

Durch die Gesamtheit dieser Zeugnisse ist also die Epidosis in Athen für das ganze 4. und 3. Jahrhundert, sowie für das 2. bezeugt. Das älteste sichere eindeutige Zeugnis ist Isaios V 37 ff., für das Jahr 391, das jüngste IG. II 595; letzteres ist zwar ein Dekret von Salamis

[1] Unten S. 34 f.

(116/5 v. Chr.), läßt sich aber ohne weiteres als indirektes Zeugnis dafür betrachten, daß auch in Athen am Ende des 2. Jahrhunderts ἐπιδόσεις vorkamen[1]. Daß aber nicht 391 zum ersten Male ἐπιδόσεις veranstaltet wurden, ist sehr wahrscheinlich. Ja, es gibt Stellen, die es zu beweisen scheinen. So soll Alkibiades (Plut. Alk. 10) zum ersten Male in der Volksversammlung aufgetreten sein, als eine ἐπίδοσις χρημάτων stattfand. Aber die Erzählung ist gar unbestimmt gefaßt; vom Zweck jener Epidosis verlautet nichts, auch von der Veranlassung steht nichts da, und die Zeit wäre nur indirekt ungefähr zu erschließen. Man könnte hier auch Stellen, wie Demosthenes XX 42 und 45, Lysias XXX 26 und XXXI 15 ff. verwenden.

Die zwei Lysiasstellen setze ich im Wortlaut her: Lysias XXX (g. Nikomachos) 26: ἀλλ' (sc. sollte man ihn freisprechen?) ὅτι χρήματα δεδαπάνηκε καὶ πολλὰς εἰσφορὰς εἰσενήνοχεν; ἀλλ' οὐχ ὅπως ὑμῖν τῶν αὑτοῦ τι ἐπέδωκεν, ἀλλὰ τῶν ὑμετέρων πολλὰ ὑφήρηται.

XXXI (g. Philon) 15: Ὑπολείπεται τοίνυν αὐτῷ λέγειν ὡς τῷ μὲν σώματι δι' ἀσθένειάν τινα ἐπιγενομένην ἀδύνατος κατέστη βοηθῆσαι εἰς τὸν Πειραιᾶ, ἀπὸ δὲ τῶν ὑπαρχόντων ἐπαγγειλάμενος αὐτὸς ἢ χρήματ' εἰσενεγκεῖν εἰς τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον ἢ ὁπλίσαι τινὰς τῶν ἑαυτοῦ δημοτῶν, ὥσπερ καὶ ἄλλοι τῶν πολιτῶν κτλ.

Es ist richtig, wenn Frohberger (Ausgew. Reden des Lys., 3. Bändchen, Leipzig 1871) zu den zwei Stellen bemerkt: εἰσφοραί, εἰσενεγκεῖν könne sich hier nicht auf die εἰσφορά im eigentlichen Sinn einer außerordentlichen, durch Volksbeschluß eingeführten Kriegssteuer beziehen, der sich ja keiner entziehen konnte, εἰσφέρειν bedeute in diesem Fall ganz allgemein „beisteuern für", es seien also damit freiwillige Schenkungen gemeint. Daß man aber daraus auf eigentliche Epidoseis im engeren Sinne schließen könnte, halte ich für sehr unwahrscheinlich[2].

Es ist keine Spur davon, daß Lysias an diesen beiden Stellen an eine durch Volksbeschluß veranlaßte Sammlung von Beiträgen in der ganzen Einwohnerschaft Athens denke. Die Worte αὐτὸς ἐπαγγειλάμενος beweisen nichts. Im Gegenteil, sie betonen

[1] Die Frage zu verfolgen, ob damals die Epidoseis wirklich aufgehört haben, muß ich mir vorläufig versagen. Wenigstens ist mir für Athen noch kein Zeugnis aus späterer Zeit bekannt.

[2] Frohberger tut es zwar nicht ausdrücklich, aber die Parallelstellen, die er, besonders zu XXX 26, anführt, legen es nahe, daß er die Sache doch so aufgefaßt haben könnte. In den Erläuterungen zu der Stelle in der 2. Auflage, bearbeitet von Th. Thalheim, 2. Heft (1892) S. 65, sind diese etwas irreführenden Parallelstellen beseitigt.

die spontane Freiwilligkeit der Gabe. Ἐπιδοῦναι ist hier ganz allgemein gebraucht und bedeutet wie εἰσφέρειν „beitragen".

Was die Stelle in der Rede gegen Philon betrifft, so beweisen die Worte § 16 Schluß: καί μοι κάλει Διότιμον ⟨τὸν⟩ Ἀχαρνέα καὶ τοὺς αἱρεθέντας μετ' αὐτοῦ τοὺς δημότας ὁπλίσαι ἀπὸ τῶν εἰσενεχθέντων χρημάτων, verglichen mit XVI 14 συλλεγέντων τοίνυν τῶν δημοτῶν πρὸ τῆς ἐξόδου (sc. εἰς Ἁλίαρτον 395 v. Chr.), εἰδὼς αὐτῶν ἐνίους πολίτας μὲν χρηστοὺς ὄντας καὶ προθύμους, ἐφοδίων δὲ ἀπορουῦντας εἶπον ὅτι χρὴ τοὺς ἔχοντας παρέχειν τὰ ἐπιτήδεια τοῖς ἀπόρως διακειμένοις, daß es sich an unserer Stelle um den Brauch handelt, wonach die reicheren Demengenossen den ärmeren Reisegeld (ἐφόδια) und Ausrüstungsstücke gaben (vgl. Rauchenstein-Fuhr, Ausgew. Reden des Lysias[8], 1. Bändchen, S. 128 zu Lys. XVI 14). Daß diese Leistungen der reicheren Bürger innerhalb des Demos in irgendeinem Zusammenhang mit den ἐπιδόσεις innerhalb der ganzen Einwohnerschaft Athens stehen, will ich natürlich nicht leugnen. Vielleicht ist letztere Einrichtung gerade so entstanden, daß dieser Brauch der δημόται, erweitert und besser organisiert, auf das Ganze des athenischen Staatswesens übertragen wurde.

Dagegen ist es ganz klar, daß Dem. XX 42 (und 45) keine Epidosis vorliegt: (Ἐπικέρδης Κυρηναῖος) ὁρῶν ἐν τῷ πολέμῳ τῷ πρὸ τῶν τριάκοντα μικρὸν σπανίζοντα τὸν δῆμον, hat ein Talent geschenkt, und zwar αὐτὸς ἐπαγγειλάμενος, d. h. ohne dazu gezwungen oder verpflichtet zu sein. Der Ausdruck bedeutet wohl weiter nichts, als daß die Freiwilligkeit betont wird.

Der Tatbestand ist also dieser: obwohl es sehr wahrscheinlich ist, daß die Epidosis, wie wir sie zum ersten Male im Jahr 391 kennen lernen, auch schon früher, wenigstens gegen Ende des Peloponnesischen Krieges bestanden habe, haben wir kein einziges sicheres Zeugnis dafür.

II.

Der Geschäftsgang.

1. Der Volksbeschluß.

Die erste Etappe ist der Volksbeschluß, durch den das souveräne Volk den Willen kundgibt, daß die zu einem bestimmten Zweck fehlenden Mittel durch Sammlung freiwilliger Beiträge oder durch freiwillige Leistung von Liturgien zu beschaffen sind.

Wir haben zwar einen einzigen solchen Volksbeschluß aus Athen erhalten; dafür ist er aber so gut wie unversehrt. Ich setze das Wichtigste davon her. Nach den üblichen Präskripten heißt es IG. II 334 (vom Jahr 232/1) Z. 9 ff.:

[ὅπως ἂν χρημάτων]
[π]ορισθέντων ἔχει ὁ ταμίας μερίζειν τὰ [δεόμενα καὶ κατὰ τὸ]-
ν κ]ατάλοιπον χρόνον τοῦ ἐνιαυτοῦ συγκ[ομισθῶσιν οἱ ἐκ (χώρας)]
[κ]αρποὶ μετ' ἀσφαλείας· ἀγαθῆι τύχει δε[δόχθαι τῆι βουλῆι]
[τ]οὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιοῦ[σαν ἐκκλησίαν χρημ.]-
[α]τίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλε[σθαι τῆς βουλῆς ὅτι]
δοκεῖ τῆι βουλῆι τοὺς βουλομένους τῶ[ν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλ]-
λων τῶν ἐνοικούντων ἐν τῆι πόλει ἐπιδιδό[ναι εἰς τὴν σωτηρία]-
ν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας ἐ[παγγείλασθαι τῆι β]-
ουλῆι ἢ πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψα[σθαι ἐντὸς Μο]-
υνιχιῶνος· μὴ ἐξέστω δὲ μηθενὶ ἐπιδοῦνα[ι πλέον ΗΗΗ δραχμῶν]
μηδ' ἔλαττον (πεντήκοντα)· εἶναι δὲ τοῖς ἐπιδοῦσι [στεφανωθῆναί τε κα]-
ὶ ἐπαινεθῆναι καὶ τιμηθῆναι ὑπὸ τοῦ δή[μου καθότι ἂν ᾖ ἄξι]-
ος ἕκαστος αὐτῶν· τὸν δὲ γραμματέα τοῦ δ[ήμου ἀναγράψαι τό]-
[δ]ε τὸ ψήφισμα καὶ τὰ [ὀ]νόματα τῶν ἐπιδόντ[ων ἐν στήλει λιθίν]-
ει κ[α]ὶ σ[τ]ῆσαι ἐν τῆι ἀγορᾶι, ὅπως ἂν φανερ[ὰ ᾖ ἅπασιν ἡ φιλο]-
τιμία τῶν βουλομένων εὐεργετεῖν [τὸν] δῆμ[ον· τὸ δὲ ἀνάλωμα τ]-
ὸ γενόμενον εἴς τε τὴν στήλην καὶ τὴν ἀ[ναγραφὴν τῶν ὀνομάτ]-
ων μερίσαι τὸν ἐπὶ τῆι διοικήσει. τὸ δὲ ψή[φισμα τόδε, ἐπειδὴ]
περὶ πόρου χρημάτω[ν] ἐστὶν στρατιωτικῶ[ν, εἶναι ἅπαν εἰς φυ]-
λακὴν τῆς χώρας.
Οἵδε ἐπέδωκαν εἰς τὴν σω[τηρίαν τῆς πό]-

λεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς [χώρας κατὰ τὸ]
ψήφισμα τοῦ δήμου·
(Folgen in drei Kolumnen die Namen mit Angabe der Beiträge.)
Der sorgfältig aufgesetzte Text ist folgendermaßen disponiert:

I. Begründung.

Es sollen (Kriegs-) Gelder beschafft werden, damit der Transport der Feldfrüchte nach der Stadt während des noch übrigbleibenden Teiles des Jahres gesichert werden könne (der Beschluß ist vom ersten Elaphebolion Z. 9—12).

II. Beschluß.

1. a) Zu diesem Zweck werden alle Einwohner der Stadt, ob Bürger oder Nichtbürger, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Z. 15—16.
   b) Die Beiträge werden als solche bezeichnet, deren Ertrag εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας bestimmt ist. Z. 16—17.
2. a) Als zuständige Stellen für die Empfangnahme der Anmeldungen zu freiwilligen Beiträgen werden ἡ βουλή und οἱ στρατηγοί bezeichnet (die letzteren entsprechend der Natur der zu beschaffenden Gelder). Z. 17—18.
   b) Für diese Anmeldung wird ein Endtermin festgesetzt: ἐντὸς Μουνιχιῶνος. Z. 18—19.
3. Es wird ein Minimal- und ein Maximalbetrag der Beiträge festgesetzt (50 und 200 Drachmen). Z. 19—20.
4. Den Gebern werden, je nach ihrem Verdienst, Ehrungen in Aussicht gestellt. Z. 20—22.

III. Ausführungsbestimmungen.

1. a) Der γραμματεὺς τοῦ δήμου[1] wird beauftragt, vorliegenden Beschluß sowie ein Verzeichnis der Geber auf Stein eingraben und öffentlich ausstellen zu lassen. Z. 22—24[2].
   b) Das Geld hiefür wird angewiesen. Z. 25—27.

[1] Für diesen vgl. O. Schultheß: PWRE VII$_2$ Sp. 1708—1780 (Γραμματεῖς), bes. Sp. 1724; gegen Ende des 4. Jahrhunderts wird häufiger neben dem γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν der schon früher vorkommende γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου mit der Publikation der Psephismen betraut. Seit 308/7 heißt er nur noch γρ. τοῦ δήμου und ist bis etwa 200 v. Chr. nachweisbar.

[2] IG. II 595 (Dekret der Kleruchen auf Salamis) wird bestimmt, daß der γραμματεὺς τοῦ δήμου die Namen der Geber und die Höhe ihrer Beiträge aufzeichne,

2. Der Beschluß wird, da er sich auf Beschaffung von Kriegsgeldern bezieht (πόρου χρημάτων στρατιωτικῶν), als in die Kategorie der Dekrete εἰς τὴν φυλακὴν τῆς χώρας ausschließlich gehörend bezeichnet. Z. 27—29[1].

IV. Verzeichnis.

Das Verzeichnis wird eingeführt mit den Worten οἵδε ἐπέδωκαν. Dann wird der Zweck mit derselben Formel wie oben bezeichnet und es wird auf den Volksbeschluß verwiesen (κατὰ τὸ ψήφισμα). Z. 30 f.

In gleicher Weise wie hier nimmt die Überschrift des Verzeichnisses IG. II 981, das vielleicht noch in das 4. Jahrhundert gehört, Bezug auf den vorangegangenen Volksbeschluß (der uns nicht erhalten ist). Z. 1 ff.:

[οἵδε ἐπέδωκαν εἰς τὴν ἐπι]σκευὴν τοῦ ἱεροῦ καὶ κατασκευὴν
[— — — — — — — — κατὰ] τὸ ψήφισμα ὃ Διοσκουρίδης
[— — — — εἶπεν].

Zuweilen wird auch in Ehrendekreten, bei Erwähnung einer Epidosis, daran erinnert, daß sie auf Volksbeschluß hin geschah. So beziehen sich die Worte in IG. II 380, Z. 2 ff.: . . . . ν ὁ δῆμος ἐξ ἐπιδόσε[ων .$^{c.}$ ^{8}. | . . . . εἰς τὴν σωτηρίαν τῶμ. π[ολιτῶν | . . . ziemlich sicher auf IG. II 334. Apollas(?), der hier Geehrte, hat „für sich und seine beiden Söhne" gespendet ὅσον πλεῖστον [ἦν ἐν | δεχό]με[ν]ο[ν, also 200 Drachmen. Im gleichen Ehrendekret II 380 heißt es dann Z. 9 ff.:

. . . καὶ [ν]ὸ[ν τοῦ δήμου]
[εἰς τὴν ὀχύ]ρωσιν τοῦ ἐν Ζέαι λιμένο[ς ψηφισαμένου]
[ἐπίδοσιν] ο̣ὐ̣[δὲ] ταύτης ἀπολέλειπται [τῆς ἐπι]-
[δόσεως], ἀ̣λ̣λ̣ὰ̣ τοῖς πολίταις ἐνάμιλλο[ν παρα]-
[σκευάζω]ν ἑαυτὸν εἰσενήνοχεν ὅσο[νπερ ὁ]
[δῆμος ἦν ἐ]ψηφισμένος κτλ.

Was die Festsetzung von Grenzbeträgen betrifft, haben wir zwei ausdrücklich bezeugte Beispiele dafür, das eine IG. II 334 (a. 232/1), das andere nach II 380 Z. 14 für die Epidosis vom Jahr 228. — Auch in II 983 können wir feststellen, daß im Beschluß Maximum und Minimum vorgesehen war, und zwar so, daß für jeden Namen, der in das Verzeichnis aufgenommen werden sollte, ein Minimum von

und zwar auf die gleiche Stele, wie den Beschluß: Z. 13 ff.: [ἀν]αγράψαι δὲ εἰς αὐτὴν καὶ τῶν ἐπιδεδωκότων τὰ ὀνόματα καὶ πόσον | ἐπέδωκεν (sc. ἕκαστος αὐτῶν) κτλ.

[1] Vgl. IG. II 595 Z. 17—18 und über die Formel εἰς φυλακὴν τῆς χώρας Syll.^{3} 305 Anm. 17.

5 Drachmen Beitrag vorgesehen war[1]. Wer also etwa den Namen seiner Frau neben dem eigenen sehen wollte, mußte wenigstens 10 Drachmen geben. Wollte einer außerdem noch einen Sohn oder sonst einen Verwandten aufschreiben lassen, so ging dies erst mit einer Gabe von mindestens 15 Drachmen an, usw.

Auf einen Volksbeschluß werden auch die Worte Vit. X or. 849 zu beziehen sein: (Ὑπερείδης) τεσσαράκοντα τριήρεις ἤθροισεν ἐξ ἐπιδόσεως καὶ πρῶτος ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ παιδὸς ἐπέδωκε δύο τριήρεις. Hypereides wird damals den Antrag auf ἐπιδόσεις von Trieren gestellt haben.

[1] Dies ergibt sich aus der Untersuchung der Personenzahlen und der entsprechenden Beträge. Aus den sicher erkennbaren Fällen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Grenzbeträge	Personen	Gesamtzahl der Personen	Anzahl der Geber: 5 Dr.	10 Dr.	15 Dr.	20 Dr.	30 Dr.	40 Dr.
5–10 Dr.	1 Geber für sich allein	1	31	69	—	—	—	—
10–20 Dr.	1 Geber für sich und 1 andere Person	2	—	7	3	7	—	—
15–30 Dr.	1 Geber für sich und 2 andere Personen	3	—	—	1	5	1	—
20–40 Dr.	1 Geber für sich und 3 andere Personen	4	—	—	—	3	3	2

Der Fall col. III Z. 133 ist nur scheinbar eine Ausnahme.

Θεόφιλος Βησαιεὺς hat zuerst für sich und drei Personen das Maximum (40 Dr.) gegeben, dann δεύτερα μετὰ [τοῦ θεί]ου Θεοπόμπου einen zweiten Beitrag, der zwar auf dem Steine nicht mehr zu erkennen ist, aber wahrscheinlich wenigstens 10 Drachmen betragen hat. Diese zweite ἐπίδοσις wurde vielleicht formal als eine andere, von der ersten vollständig geschiedene betrachtet; denn sonst hätte Theophilos durch die Beteiligung an der ἐπίδοσις des Theopompos das Maximum überschritten.

Col. II 104—106 fehlt wohl Z. 106 ein Strich — für das ausgefallene Zahlzeichen des zweiten Postens, ebenso col. II 125 ff. — Beiläufig bemerkt, es werden fast ohne Ausnahme verschiedene Posten aufgeführt, erst die Gabe ὑπὲρ ἑαυτοῦ, dann die Gaben für die Angehörigen. Am klarsten col. II 75 ff.

Endlich noch eine Kleinigkeit: Col. I 26 ff. stehen nach dem Geber noch 9 Personen! Z. 26 kann nun Δ und Z. 36 Γ^Δ etwa gestanden haben (Grenzen für ein Total von 10 Personen: 50—100 Dr.).

2. Die Anmeldung.

Wir gehen wieder von IG. II 334 aus. Dort (Z. 17 ff.) wird bestimmt, daß die Anmeldung eines Beitrags im Rat oder vor den Strategen zu geschehen habe. Daß diese letzteren als Annahmestelle für Anmeldungen von ἐπιδόσεις bezeichnet werden, erklärt sich durch die Bestimmung der zu beschaffenden Gelder: es sind χρήματα στρατιωτικά[1]. Für diese Anmeldungen ist ein Termin von einem Monat gesetzt: vom 1. Elaphebolion bis zum 1. Munichion. Der Rat und die Strategen haben dann wohl Listen der Geber und der versprochenen Beiträge geführt.

Sonst sind die Zeugnisse über die Annahmestellen spärlich. Bei den Epidoseis von 348 für Euboia wurden Anmeldungen im Rat entgegengenommen, und zwar, wie es scheint, bevor noch das Volk über das προβούλευμα des Rates beschlossen hatte[2]. Damals meldeten sich aber auch andere in der folgenden Ekklesie, so z. B. Meidias selber.

Meldung in der Volksversammlung kam oft vor (Isai. V 37 und 38 Schluß; Dem. XXI 162; XVIII 312; IG. II 331, 62 f.; und, wenn meine Ergänzung richtig ist, IG. II 303, 11)[3]. Derjenige, der sich melden wollte, trat dann wohl als Redner auf die Tribüne[4]. Daß es dabei zuweilen hitzig oder auch launig herging, zeigen Rednerstellen und Anekdoten[5].

Endlich kommt als Annahmestelle für ἐπιδόσεις, wie es scheint, einmal auch der Areopag vor, nach IG. II 252, Z. 6 ff., für das Jahr 305/4[6]. Damals hatte der Areopag gewisse finanzielle Kompetenzen, die nicht weiter zu erkennen sind[7].

[1] Der Rat hatte, als oberste Regierungs- und Verwaltungsbehörde, die Leitung und Kontrolle des gesamten Finanzwesens. Gilbert I³ 311 f. Busolt A. 252. — Die Strategen hatten als Kriegsminister auch finanzielle Kompetenzen; so waren sie bei der Einschreibung in die Symmorienlisten für die εἰσφορά tätig: Busolt A. 242. Sie hatten auch die Geldmittel für das Heerwesen zu beschaffen: Gilbert I² 261, besonders Anm. 2.

[2] Wenn anders Schäfers Darstellung (II² 82) das Richtige trifft. Vgl. auch unten S. 37, 2.

[3] Vgl. unten S. 54, 2.

[4] Dem. XVIII 312: οὐδ' ὃν ἅπαντες, ὅσοι πώποτ' ἐφθέγξαντ' ἐπὶ τοῦ βήματος, εἰς σωτηρίαν ἐπεδίδοσαν ... οὐδὲ τότ' οὔτε παρῆλθες, οὔτ' ἐπέδωκας οὐδὲν οὐκ ἀπορῶν. Cf. XXI 162: εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν, πρὶν καὶ προέδρους καθίζεσθαι, παρελθὼν ἐπέδωκεν.

[5] Z. B. Isai. V 37 ff.; Dem. XXI 162. Plut. Phok. IX 1. Athen. IV 168 e f.

[6] Vorausgesetzt, daß meine Ergänzung richtig sei! Vgl. u. S. 44, 2.

[7] Gilbert I³ 317 mit Anm. 2; Boeckh II³ 38*, 237.

Sich zu einem Beitrage bereit erklären, heißt ἐπαγγείλασθαι ἐπιδώσειν τι εἴς τι (IG. II 176, Z. 12 ff., vgl. II 334, Z. 17 ff.). Isai. V 38 haben wir auch die Wendung: ὑποσχέσθαι εἰσοίσειν χρήματα εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως.

Der gewöhnliche Ausdruck ist aber lediglich ἐπιδοῦναι. So heißt es Isai. V 38: ἐπέδωκεν, οὐκ εἰσήνεγκεν[1]: „er hat einen Beitrag versprochen, aber nicht eingezahlt." In dieser Bedeutung kommt ἐπιδοῦναι vor: Dem. XXI 161 (οὐκ ἐπεδίδου τότε); 162 (παρελθὼν ἐπέδωκεν); dann XVIII 312; IG. II 807 c 52 = 808 d 106 = 809 e 65.

In den weitaus meisten Fällen heißt aber ἐπιδοῦναι natürlich den versprochenen Beitrag wirklich einzahlen.

3. Die Einzahlung.

Über die Behörden, die die Entgegennahme der einzuzahlenden Beiträge zu besorgen hatten, erfahren wir gar nichts.

Bei der Frage, ob das Versprechen, einen Beitrag zu leisten, auch rechtlich eine Verpflichtung zu zahlen nach sich zog, und ob eine so begründete Schuld vom Staate auf dem Rechtswege eingetrieben werden konnte, muß man zunächst scheiden zwischen den Epidoseis für das Seewesen und den übrigen.

Für die ersteren muß die Frage bejaht werden. In der Abrechnungsurkunde der Werftenvorsteher des Jahres 330/29 lautet ein Artikel:

IG. II 807 c 51 ff.: [Οἵδε τῶ]ν τριηράρχων
[τῶν ἐπιδ]όντων ὀφείλουσ[ι]
[τὸ ἀργύρ]ιον ἕκαστος
[ΗΗΓΔΙΓ]⊢⊢⊢III τὸ ἀνα-
[λωθὲ]ν εἰς τὴν παρασκε-
[υὴν] τῶν τριήρων τῶν
π[α]ρα[σκε]υασθεισῶν
ἐπὶ Χαιρώνδου ἄρχοντ[ος]
[τῶν ἐ]ν Κανθάρου λιμένι.

Es folgen die Namen von drei Trierarchen, die den im Jahr 338/7 subskribierten Beitrag mit der Summe von 258 Drachmen und 3 Obolen noch schuldig sind. In dem entsprechenden Artikel der Urkunde von 326/5 werden dieselben drei Trierarchen immer noch als Schuldner aufgeführt (IG. II 808 d 105 ff.). In der Urkunde von 325/4 steht nur

[1] Beiläufig sei hier bemerkt, daß εἰσενεγκεῖν zuweilen auch bei der Epidosis gebraucht wird. Isai. a. a. O. zweimal; IG. II 380 Z. 13.

noch einer da. Die zwei andern werden unterdessen ihre Schuld abgetragen haben (IG. II 809 e 64 ff.)[1].

Bei den andern ἐπιδόσεις ist die Sachlage nicht so klar. Es wird wohl vorgekommen sein, daß einer einen Beitrag erst versprach, dann aber aus irgendeinem Grund nicht leistete. Nach IG. II 176, Z. 13 ff. versprach Eudemos von Plataiai im Anfang des Jahres 330, als man in Athen daran dachte, mit Agis gegen Alexander gemeinsame Sache zu machen, einen Beitrag von 4000 Drachmen für den Krieg, εἴ τι δέοιτο. Dann, als man auf den Krieg verzichtete, stellte er χίλια ζεύγη[2] zum Bau des panathenäischen Stadions. Ob nun diese letzte Leistung mit dem ersten Versprechen in irgendeinem Zusammenhang steht, und ob die χίλια ζεύγη den Gegenwert der versprochenen 4000 Drachmen darstellen, vermag ich nicht zu sagen.

Dikaiogenes aber hatte im Jahr 391 (Isai. V 37 ff.) 300 Drachmen versprochen, dann aber nicht gezahlt. Dafür wurde sein Name ἐπ' αἰσχίστῳ ἐπιγράμματι gesetzt, d. h. auf ein bei den Eponymen an der Agora öffentlich ausgestelltes Verzeichnis derer, die εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως ὑποσχόμενοι τῶι δήμῳ εἰσοίσειν χρήματα ἐθελονταὶ οὐκ εἰσήνεγκαν[3]. Ob weitere Zwangsmaßregeln angewandt wurden oder überhaupt angewendet werden konnten, wissen wir nicht, obwohl es verlockend wäre, mit Ch. Lécrivain[4] anzunehmen, „qu'on a pu faire rentrer ce grief dans l'accusation plus générale de promesses faites au peuple et intenter une εἰσαγγελία contre les coupables".

Als Anhang zu diesem Abschnitt möchte ich mit aller Vorsicht eine Vermutung aussprechen.

Im Ehrendekret IG. II 380 erhält Apollas (?) den Proxenostitel, weil er erstens an den Epidoseis von 232/1 mit dem Maximum teilgenommen, zweitens irgendwie mit Geld zur Befreiung der Stadt beigetragen (im Jahr 229/8) und drittens auch an den ἐπιδόσεις zur Befestigung des Zeahafens sich beteiligt hat. — Worin bestand denn eigentlich die zweite Leistung des Apollas? Wir haben ein zweites Zeugnis aus derselben Zeit, IG. II 5, 407 e: Aristokreon hat sich auch

[1] Boeckh III 415 ff.

[2] Darüber u. S. 24, 2.

[3] Vgl. Schoemann: Isaei orationes XI (Gryphiswaldiae 1831) p. 308 ad V 37. Über die Statuen der Eponymen Paus. I 5, 1. Dies ist der einzige uns bekannte Fall von Nichtzahlung der versprochenen Epidosis.

[4] A. a. O. Lécrivain erinnert an die Stelle Dem. XX 135: ἔστιν ὑμῖν νόμος ἀρχαῖος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν, ἄν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ, κρίνειν, κἂν ἁλῷ, θανάτῳ ζημιοῦν.

irgendwie bei der Befreiung der Stadt betätigt: Z. 3: τ]ὴν ἐλευθερίαν. Es heißt in Z. 5: ἐδά]νεισεν μετὰ τὰς[— —, und in dem Dekret für Apollas, Z. 5 ff.:

εἰς] δὲ τὸ[ν] προδανεισ[μὸν τὸν]
[ὑπὲρ τ]ῶν [εἰς] τὴν ἐλευθερίαν ἐπ[. c. 10.]
[. . . χιλί]ας προεισήνεγκεν δρα[χ]μὰ[ς . . .

Offenbar haben Apollas und Aristokreon dasselbe getan: Geld geliehen. Ich glaube nun, es sei nicht allzu gewagt, IG. II 380, Z. 6 so zu ergänzen:

[ὑπὲρ τ]ῶν [εἰς] τὴν ἐλευθερίαν ἐπ[ιδιδόντων].

Vorher und nachher ist ja von ἐπιδόσεις die Rede. Das Wort προεισήνεγκεν führt uns auf die Spur. Bei der εἰσφορά (Vermögenssteuer) mußten die reichen Leute die gesamte durch Volksbeschluß festgesetzte Steuersumme vorschießen, προεισφέρειν[1]. Erinnern wir uns aber, daß εἰσφέρειν auch von der Epidosis gesagt werden kann (s. o. S. 16, 1). Προεισφέρειν kann also hier einfach heißen: „vorschießen" und braucht sich nicht auf eine εἰσφορά zu beziehen, sondern kann auch auf eine Leistung bei Anlaß von Epidoseis gehen.

Dann hätten wir folgende Sachlage: Apollas und Aristokreon haben Geld vorgeschossen, und zwar εἰς τὸν προδανεισμὸν τὸν ὑπὲρ τῶν εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἐπιδιδόντων, also bei Anlaß einer Finanzoperation „im Interesse derer, die Beiträge εἰς τὴν ἐλευθερίαν versprechen oder versprechen wollen". Das heißt, es wurde vom Staat eine Anleihe aufgenommen. Zugleich aber forderte man die Leute, die in Athen wohnten, auf, jeder einen Teil der so entstehenden Staatsschuld freiwillig zu übernehmen.

Leider haben wir keine weiteren Zeugnisse über eine derartige Finanzoperation. Ich glaube aber, es spricht auch nichts eindeutig gegen meine Vermutung. Zu den sonst bestehenden Bräuchen bei Anleihen paßt sie auch gut. Der Kredit der πόλεις war so gering, daß die privaten Darleiher oft die Verpfändung des Privateigentums von Beamten oder von vermögenden Bürgern verlangten und auch erhielten[2]. Hier ging man nun einen Schritt weiter und schob von

[1] Unsere Stelle wird von Boeckh II[2] 123*, 838, Gilbert I[2] 414, 2 und Ch. Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. II 1 p. 508 (Art. Eisphora) Anm. 75, als Zeugnis für προεισφορά angeführt. Lécrivain fügt aber hinzu: „à moins qu'il ne s'agisse d'une épidosis."

[2] Busolt St. 622. Es konnten auch besonders dazu gewählte Kommissäre sein, die δανεισταί, προδανεισταί hießen. Vgl. auch Riezler: Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland (1907) S. 56 und 60.

vornherein die Staatsschuld auf diejenigen Privatleute, die sich dazu bereit erklärten, indem man das schon oft gebrauchte Auskunftsmittel der ἐπιδόσεις anwendete. — Gegen meine Vermutung sprechen auch die Zeitumstände nicht. Man mußte damals 150 Talente haben, um die Söldner des Diogenes zu bezahlen, der nach dem Tode seines Königs (229) sich bereit erklärt hatte, vom Peiraieus abzuziehen. Aratos hatte 20 Talente gegeben. Die übrigen 130 mußten aber so bald als möglich beschafft werden, und das war gewiß keine Kleinigkeit, da kaum 3 Jahre vorher das Land unter Krieg und Räubereien zu leiden gehabt hatte (vgl. u. S. 49 f.).

III.

Zweck der Epidoseis.

Epidoseis werden immer zu einem bestimmt und ausdrücklich bezeichneten Einzelzweck veranstaltet. Wir haben kein einziges Beispiel, wo das Geld dazu bestimmt wäre, ganz allgemein die Finanznot des Staates zu heben.

Je nach dem Zweck gibt es verschiedene Kategorien von Epidoseis: solche für das Kriegswesen, solche für die Flotte, für eine Sitonie, für den Bau eines öffentlichen Gebäudes.

Die für das Kriegswesen sind die zahlreichsten. Die meisten davon fanden in Zeiten statt, wo der Feind an den Grenzen stand oder schon auf attischem Gebiet war (die von 338/7, 335, 307/6, 304, 232/1). Dazu kommen die, deren Ertrag Befestigungsarbeiten ermöglichen sollten (228: IG. II 5, 407 e 6—7 u. II 380 10—16).

Was die Epidoseis für die Flotte betrifft, so ist zu bemerken, daß wir die offizielle Bezeichnung nur für einen Fall kennen. Das sind die ἐπιδόσεις εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν τριήρων vom Jahr 338/7 (IG. II 807 c 51—65; 808 d 105—118 u. 809 e 64—74). Bei den freiwilligen Trierarchien und den Epidoseis von Trieren wendet Dem. XXI 161 f. die Ausdrücke εἰς Εὔβοιαν, εἰς Ὄλυνθον an.

Dann gibt es solche, die zur Finanzierung von Bauarbeiten nichtmilitärischer Natur bestimmt sind: IG. II 981 [εἰς τὴν ἐπι]σκευὴν τοῦ ἱεροῦ καὶ κατασκευὴν [— — — ; II 984 εἰς τὴν κατασκευὴν τοῦ θεάτρου[1].

Endlich wurde im Jahr 328/7 mittels Epidoseis Geld zum Ankauf von Getreide durch den Staat beschafft[2]. Seitdem nämlich Athens Seemacht gesunken war, stellte sich immer wieder Mangel an Getreideeinfuhr ein, sei es infolge von Krieg oder von andern Ereignissen. Jetzt, im 4. und besonders im 3. Jahrhundert, war Athen nicht mehr imstande, wie früher, Machtmittel zur Sicherung der Einfuhr anzu-

[1] Über IG. II 176 s. u. S. 24. Über alle diese Epidoseis und ihre Verwendung verweise ich auf das Verzeichnis S. 51 ff.

[2] 328/7: IG. II 5, 179 b; ebenso 307/6: IG. II² 499, II 252, Z. 3—5; vielleicht auch 304: IG. II 252, Z. 12.

wenden[1]. Einerseits trat die Diplomatie in die Lücke. Auswärtige Fürsten ließen sich bewegen, bald abgabenfreie Ausfuhr zu gewähren, bald regelrechte Geschenke an Getreide zu machen[2]. Ferner suchte man durch Aussicht auf Verleihung von Ehrendekreten die Großhändler zur Einfuhr zu veranlassen[3].

Während der großen Teuerung von 330 bis 326, die zum Teil durch die Maßnahmen des Kleomenes in Ägypten verursacht war[4], suchte man in Athen mit verschiedenen Waffen gegen die Not anzukämpfen. Im Jahr 330/29 veranlaßte man Kaufleute, möglichst viel Getreide einzuführen und zu billigem Preise abzugeben (u. S. 25 ff.). Zwei Jahre darauf schlug man einen andern Weg ein. Es wurden ἐπιδόσεις εἰς τὴν σιτωνίαν, Sammlungen von Beiträgen zur Beschaffung von Getreide, veranstaltet. Zur Besorgung des Ankaufs waren erwählte Kommissäre, σιτῶναι, bestellt, darunter Demosthenes (Vit. X or. 845 f)[5]. Der Ausdruck εἰς τὰ σιτωνικά (IG. II 808 c 9. 23 usw.) scheint eine besondere Kasse zu bezeichnen, in die die Beiträge flossen. (Es könnte aber auch nur ein Budgetposten sein.) Damals liefen bedeutende Beiträge ein, wie wir aus IG. II 808 c 1 ff., 809 d 138 ff. und 811 a f. ersehen.

Der Zweck der Epidoseis wird durch εἰς mit einem Akkusativ ausgedrückt. Der Akkusativ ist meist ein Abstraktum, von dem ein Genitiv abhängig ist.

Die gebräuchlichen Formeln sind folgende:

εἰς τὴν σωτηρίαν

εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως Isai. V 37 ff.
εἰς τὴν σωτηρίαν (sc. τῶν πολιτῶν) Dein. I 80[6]
εἰς (τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου καὶ)
τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως IG. II 5, 270 29 ff.

[1] Darüber: Francotte 294.

[2] Beispiele: Boeckh I³ 112—114 (schon 357 Leukon, Herrscher des bosporanischen Reiches); vgl. Busolt St. 430; Francotte 300.

[3] Francotte 293. 300.

[4] Riezler, Finanzen und Monopole (im Kommentar zu ps. Aristot. Oikonom. B § 33); vgl. Schäfer III² 295 f.

[5] Über das Ganze: Boeckh I³ 111 ff. u. II³ 24*, 153 u. 26*, 164. καθεστηκυῖα τιμή: I³ 118 c, II³ 26*, 163. Während derselben Teuerung wurde die Absendung einer Kolonie in die Hadria beschlossen (vgl. Francotte 303 f.).

[6] Daß die IG. II 143 erwähnten ἐπιδόσεις εἰς τὴν φυλακήν dieselben seien, ist nicht unmöglich: von den ἐπιδόσεις, die IG. II 334 εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας bezeichnet werden, heißt es IG. II 380 Z. 3: εἰς τὴν φυλακὴν τῶμ π[ολιτῶν].

εἰς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου — II 252 5—13

εἰς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου (καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας) — II 360 10 f.

εἰς τὴν τῆς πόλεως σωτηρίαν — II 353 3

εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως (καὶ φυλακὴν τῆς χώρας — II 334 16 f., vgl. II 227 5—6.

εἰς τὴν φυλακήν

εἰς τὴν τῆς πόλεως φυλακήν — IG. II 5, 513 h 2—3; cf. II 303, II 143 12 f.

εἰς τὴν φυλακὴν τῆς χώρας — II 5, 373 g 20; cf. II 360 10; II 334 16

εἰς τὴν παρασκευήν

εἰς τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου — IG. II 259 25; vgl. II 5, 270 29 ff.

εἰς τὴν παρασκευήν absolut (sc. τοῦ πολέμου): II 187 9.

εἰς τὴν κατασκευήν

εἰς τὴν κατασκευὴν τοῦ θεάτρου — IG. II 984, usw.

εἰς τὴν τειχοποιΐαν — IG. II 354 = II² 797 9.

Anders:

εἰς τὸν πόλεμον — IG. II 5, 252 e 9.

εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Πειραιᾶ — IG. II² 774, b 9, vgl. II 5, 347 d

εἰς τὰ σιτωνικά — IG. II 808 c 9, usw.; II² 499 17; II 252 4.

IV.

Gegenstand und Arten der Epidoseis.

Meistens bestanden die ἐπιδόσεις aus Geld. Für die Zeit vom Anfang des 4. Jahrhunderts bis in das 2. haben wir in Athen zwanzig Fälle, wo Geldbeiträge gesammelt wurden[1]. Wiederum die meisten dieser Epidoseis von Geld waren für das Kriegswesen bestimmt, eine im Jahr 228 zur Rückzahlung der Anleihe, die der Staat machen mußte, um die von Diogenes, dem makedonischen Befehlshaber im Peiraieus, verlangten 150 Talente zu zahlen (IG. II 5, 407 e Z. 1—6 und II 380 Z. 6—10)[2].

Im Jahr 338/7, unter Archon Chairondas, fanden solche statt, die speziell für das Seewesen bestimmt waren. Überhaupt zeichnet sich dieser Fall vor den übrigen aus. Aus dem Wortlaut (IG. II 807 c 51 ff.):

[Οἵδε τῶ]ν τριηράρχων |[τῶν ἐπιδ]όντων ὀφείλουσ[ι| τὸ ἀργύρ]ιον ἕκαστος |[ΗΗΓΔΓ]⊢⊢⊢||| τὸ ἀνα|[λωθὲ]ν εἰς τὴν παρασκε|[υὴν τῶν τριήρων τῶν | π[α]ρα[σκε]υασθεισῶν | ἐπὶ Χαιρώνδου ἄρχοντ[ος] | [τῶν ἐ]ν Κανθάρου λιμένι·

ergeben sich zwei interessante Tatsachen:

1. Es sind nur Trierarchen, die sich an jenen ἐπιδόσεις beteiligt haben. Dies ist nun ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den übrigen Fällen, wo (wenigstens theoretisch) alle ohne Ausnahme zu Beiträgen aufgefordert werden[3].

2. Jeder ist die gleiche, genau angegebene Summe von 258 Drachmen und 3 Obolen schuldig, d. h. das Geld, welches ausgegeben wurde zur Reparatur der Trieren, die 338/7 ausgebessert[4] wurden. Nicht

---

[1] Vielleicht sind es 21, wenn man IG. II 252 εἰς σιτωνίαν als Zeugnis dafür ansieht, daß wirklich eine neue ἐπίδοσις geschenkt und nicht das schon vorher versprochene Geld dazu verwendet wurde. Vgl. u. S. 45.

[2] Siehe oben S. 18 f.

[3] Vgl. auch noch u. S. 26, 1.

[4] IG. II 808 d 109 ff. heißt es εἰς τὴν ἐπι|σκευὴν τῶν τριήρων τῶν παρασκευασθεισῶν; παρασκευάζειν und ἐπισκευάζειν werden in den drei Urkunden ohne jeden Unterschied gebraucht. Vgl. Boeckh zu dieser Stelle (III 415 ff.).

diesen Betrag wird jeder einzelne Geber damals versprochen haben, sondern er verpflichtete sich, ohne Angabe einer bestimmten Summe, dazu, die Kosten, die sich für die Reparatur einer Triere ergeben würden, zu übernehmen. Der Staat besorgte die Reparatur und aus den sich ergebenden Gesamtkosten bestimmte er die Quote für einen jeden, der das ἀνάλωμα τὸ γιγνόμενον εἰς τὴν ἐπισκευὴν τριήρους zu bestreiten versprochen hatte[1].

328/7 sind die Geldbeiträge εἰς τὴν σιτωνίαν bestimmt (vgl. o. S. 20 f.). Durch ἐπίδοσις beschafftes Geld wurde noch einmal 304 εἰς σιτωνίαν verwendet (IG. II 252).

Ferner wurden solche Gelder zuweilen auch zu kultischen (IG. II 981, vgl. Plut. Phokion 9) und zu baulichen Zwecken (IG. II 984) verwendet.

Epidoseis, bestehend aus freiwilliger Leistung einer Liturgie, treffen wir zweimal an. Es sind die freiwilligen Trierarchien für Euboia 357 und 349 für Olynthos.

Eine weitere Kategorie sind die ἐπιδόσεις von Trieren. Diese kamen dreimal vor, soviel wir wissen: 348 im Frühling für Euboia, dann wieder 341/0 für Euboia, und 340 für Byzantion.

Endlich die Beiträge an Naturalien. Die Zahl der Beispiele ist gering (vier), zudem sind nicht alle sicher.

Das früheste ist von 330. Eudemos von Plataiai, der vorher 4000 Drachmen zu Kriegszwecken versprochen hatte, stellte dann zum Bau des panathenäischen Stadions und des dazu gehörenden Zuschauerraumes (θέατρον) eine Anzahl Gespanne zur Verfügung, und zwar auf so lange Zeit, daß die von ihnen geleistete Arbeit der Tagesarbeit von 1000 Gespannen gleichkam[2]. Nun aber scheint es mir nicht sicher, daß damals wirklich solche ἐπιδόσεις (in unserem Sinn) stattfanden. Das Wort ἐπιδέδωκεν (Z. 15) beweist nichts; es kann auch bloß heißen: „er hat zur Verfügung gestellt“[3]. Dann scheint auch die ausdrückliche Erwähnung des Versprechens in den Worten καὶ ταῦτα | πέπομφεν ἅπαντα π[ρὸ Π]αναθη|ναίων καθὰ ὑπέσ[χετο (Z. 13—15) die Leistung des Eudemos als eine einzelne zu charakterisieren.

Noch weniger klar ist die Sachlage bei der Spende von Sehnen

[1] Vgl. Boeckh III 200.

[2] So erklärt A. Wilhelm (Sitz.-Ber. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 1910 S. 49) den Ausdruck χίλια ζεύγη in IG. II 176, unserer Inschrift, Z. 19.

[3] Vgl. IG. II Add. 453 b Z. 13 (von einem Priester des Asklepios und der Hygieia, 1. Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr. [Koe]): [ἐπ]|έδωκε δὲ καὶ τὴν ἑαυτοῦ θυγατ[έρα — — — εἰς τὰ] | Ἐπιδαύρια.

für die Katapulten, die 306/5 von Euxenides aus Phaselis gemacht wurde (IG. II 413, Z. 15—16). Es heißt wohl ἐπέδωκε, aber dieses Wort allein beweist noch nichts, und sonst erfahren wir für jene Zeit nichts von Gaben dieser Art.

Bei einem dritten Fall ist die Schwierigkeit anderer Natur. IG. II 303 heißt es Z. 10 ff.:

[— — καὶ νῦ]
[ν γεν]ομένων ἐ[πιδό]σ[ε]ων ἐ[ν τῶι] δ[ήμωι[1] — — — ε]
[ἰς τὴν] τῆς πό[λεω]ς [φ]υλακὴν [ἐπέδ]ω[κε — — — —]
. . . καὶ ἀργυρ[ίου κτλ.

Durch die Formeln γενομένων ἐπιδόσεων und εἰς τὴν τῆς πόλεως φυλακὴν ἐπέδωκε wird der Charakter der Epidosis als solcher gesichert. Wegen des καὶ vor ἀργυρίου würde man am ehesten vermuten, daß am Schluß der Zeile 12 vielleicht etwa χρυσίου mit Zahl (?) stand, oder eine andersartige Epidosis erwähnt war.

In der Tat, Pittakis las Zeile 12 am Schluß noch so:

ΥΛΑΚΗ . . . . Θ . . usw.,

Rangabé sogar ΥΛΑΚΗΝ . ΡΙΘΩ . usw., also κ]ριθῶ[ν.

Dann würden wir eine Epidosis an Gerste konstatieren. Aber die Sache ist gar unsicher; auch würde dann [ἐπέδ]ω[κε dahinfallen und müßte am Schluß von Zeile 13 oder später vorausgesetzt sein. So muß man sich denn bescheiden, den Fall vorläufig auszuschalten.

Wiederum eine andersgeartete Schwierigkeit bietet uns IG. II 5, 179 b Z. 9—11; 29—32 usw. Der Kaufmann Herakleides von Salamis hat 330/29, als die große Teuerung ausgebrochen war, als πρῶτος τῶν καταπλευσάντων ἐμπόρων dem Volke 3000 Medimnen Weizen zu dem damals sehr billigen Preise von 5 Drachmen[2] gegeben. Ähnlich haben

[1] Vgl. meinen Ergänzungsversuch u. S. 54.

[2] Über Getreidepreise im Altertum siehe (außer Boeckh) Corsetti, Sul prezzo dei grani nell' antichità classica (in Belochs Studi di storia antica, fasc. II. Rom 1839) S. 68 f.; Sauciuc, Athen. Mitt. 36 (1911) S. 11—13; besonders aber Busolt, Staatsk. S. 197 f. Es ergeben sich hauptsächlich folgende Daten:

Weizenpreise (pro Medimnos):

in Athen	um 392 v. Chr.	:	3 Drachmen.
	329/8	:	16 Dr. (Teuerung). Freigebige Kaufleute verkaufen zu 5 Dr. Das Volk setzt für den Weizen des eleusinischen Zehnten einen Verkaufspreis von 6 Dr. fest.
auf Delos	282	:	$4^1/_2$ bis 10 Dr., durchschnittlich 7 Dr.
in Ephesos	3. Jahrh.	:	6 Dr.
auf Delos	180	:	3—4 Dr.

Chrysippos und dessen Bruder ([Dem.] XXXIV 39) mehr als 10000 Medimnen Weizen eingeführt und zum Preise von 5 Drachmen abgegeben. Ein dritter Fall, der noch in dieselbe Zeit gehören kann, liegt im Ehrendekret IG. II² 363 (= II 5, 492 e und f) vom Jahr 323 vor.

Sind das nun wirklich Epidoseis im engeren Sinn? Es hindert nichts, es anzunehmen. Dann konstatieren wir daselbe wie bei den ἐπιδόσεις εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν τριήρων des Jahres 338/7 (s. o. S. 23 ff.). Es ist ja klar, daß bei der Eröffnung solcher Subskriptionen von vornherein nur Kaufleute in Betracht kommen konnten. Wir haben also wieder einen Fall, wo sich, wegen der Art der Epidoseis, nur eine bestimmte Kategorie von Leuten daran beteiligen kann[1].

Gerstenpreise:

in Athen	(Solons Zeit)	:	1 Dr.
	329/8	:	18 Dr.! ([Dem.] XX, 31); Verkaufspreis der eleusinischen Gerste: 3 Dr.
auf Delos	282	:	4—5 Dr.

Die Sorge um hinreichende und billige Getreideverproviantierung war (vom 4. Jahrh. an) eine der Hauptsorgen des Staates, besonders des demokratischen. (Siehe darüber Busolt St. 429 ff., wo die Literatur angegeben ist.) Die Mittel, die der Staat hierbei anwendet, sind: Gesetzliche Zwangsmaßnahmen, Aufrechterhaltung guter diplomatischer Beziehungen mit den Fürsten der Bezugsgebiete, Anspornen der Großhändler zur Einfuhr und zum billigen Verkauf [Zeugnisse aus den Inschriften bei Sauciuc a. a. O. S. 11—12, dazu A. v. Premerstein, ibid. S. 73 ff. (Ehrenbeschluß aus Athen für einen Großkaufmann, der um 176/5 Getreide zu billigem Preis und Öl importierte); ferner IG. II² 400 (= II 5, 193 c) und II² 408 (II 196 u. II 5, 196)], Ankauf von Staats wegen (über σιτῶναι: Busolt St. 433, 1), dabei manchmal ἐπιδόσεις εἰς τὰ σιτωνικά.

[1] Bei dieser Gelegenheit möchte ich mit aller Zurückhaltung eine Vermutung wagen. Wenn im Dekret IG. II 5, 179 b ausdrücklich steht: πρῶτος τῶν καταπλευσάντων ἐμπόρων, und wenn Herakleides dafür mit einem goldenen Kranze geehrt wird, dessen Wert auf 500 Drachmen bestimmt wird (Z. 75), so ist man versucht, dies mit einer Stelle des Dekretes über die Absendung einer Flotte unter Miltiades zur Gründung einer Kolonie an der Hadria (IG. II 809 a 165 ff.) zu vergleichen. Diese Maßnahme war ja auch durch die große Teuerung und die zunehmende Unsicherheit der Verproviantierung veranlaßt (s. Schäfer III² 299). Nun heißt es dort Z. 190 ff.: τὸν δὲ πρῶτον παρ[α|κομί]σαντα στεφανωσά[τω | ὁ δῆ]μος χρυσῶι στεφά[ν|ωι ἀπ]ὸ ⌈H δραχμῶν, | [τὸν δὲ] δεύτερον ἀπὸ HHH | [δραχμ]ῶν, τὸν δὲ τρίτον ἀ[πὸ | H —] κτλ. (s. Francotte, Mél. 90). Darf man wohl daraus auf die Art schließen, wie die „Epidoseis" an Getreide im Jahr 330/29 organisiert wurden? Demnach wäre damals unter den Kaufleuten, die auch sonst Athen verproviantierten, eine Konkurrenz veranstaltet worden, wobei man Ehrungen und Privilegien in Aussicht gestellt hätte, deren Grad sich nach den Leistungen der zu Ehrenden richten sollte. Mit dieser Konkurrenz wäre zugleich eine Art Epidosis verbunden gewesen, indem die Kaufleute eingeladen wurden, zu billigem Preise zu verkaufen. [Ich glaube nicht, daß durch diese Auffassung die Frage der καθεστηκυῖα τιμή (vgl. Boeckh II² 26*, 163) in einer entscheidenden Weise berührt würde.] — In diesem beschränkten Sinne könnte man auch hier noch von Epidosis reden. Doch dies sind lauter unsichere Vermutungen! . . .

Um zusammenzufassen: von ἐπιδόσεις, die in Naturalien bestehen, ist also kein einziges Beispiel ganz sicher. Denn im Jahr 330/29 schenkten die Kaufleute nicht das Getreide selber, sondern die Differenz zwischen dem billigen Preise von 5 Drachmen und den damals geltenden Teuerungspreisen.

Im Anhang an dieses Kapitel sind vielleicht einige Worte über die Ergiebigkeit der Epidoseis am Platze. Auch abgesehen von denen für das Flottenwesen, die natürlich immer große Leistungen darstellen, hören wir meist von bedeutenden Summen. Demosthenes soll 341 und 340 für Euboia und für Byzantion nach und nach 8 Talente gegeben haben (Vit. X. or. 850 f), wieder 1 Talent nach der Schlacht bei Chaironeia, und ebensoviel 328/7 während der großen Teuerung. Bei dieser letzten Gelegenheit gaben Chrysippos und dessen Bruder zusammen 1 Talent. Aus diesem letzten Jahr kennen wir noch zwölf andere Geber[1], die zusammen 25500 Drachmen geschenkt haben. Für die Epidoseis von 328/7 haben wir also eine Summe von 37500 Drachmen bezeugt, sicher nur ein Teil des wirklichen Gesamtergebnisses[2].

Es hätte keinen Sinn, alles anzuführen. Erst 232/1 finden wir Beiträge von nur 100 bis 200 Drachmen[3]. Die erhaltenen Zahlen ergeben ein Total von 15000 Drachmen (eingerechnet die in IG. II 380, Z. 4—5 erwähnte Gabe des Apollas). Dazu kamen wenigstens 50 Posten, die auf dem Stein nicht mehr stehen. Nehmen wir den günstigsten Fall an, nämlich, daß diese 50 Geber je 200 Drachmen gespendet hätten (von 80 erhaltenen haben 70, Apollas eingerechnet, je 200, 10 je 100 Drachmen gegeben), so kämen wir auf eine Gesamtsumme von 25000 Drachmen mit 130 Gebern.

Im Verzeichnis II 983 (etwa 183/2 v. Chr.) haben wir 119 Fälle,

---

[1] IG. II 808 c, 1 ff. = 809 d 138 ff. Es sind 14 Posten, aber zweimal je zwei rühren von demselben Geber her: Neoptolemos 808 c 57 f. u. 80, und Xenokles Z. 70 u. 96.

[2] Mit diesen 37500 Drachmen hätte man bei einem Preis von 16 Drachmen nicht ganz 2344 Medimnen Weizen, bei einem Preis von 10 Dr. 3750 Medimnen, und bei einem Preis von 5 Drachmen 7500 Medimnen kaufen können, also jedenfalls nicht gerade sehr viel.

[3] IG. II 334. Kein einziger der zu erkennenden Geber ist beim Minimum von 50 Dr. geblieben. Die einzigen vorhandenen Posten von 50 Dr. gehören einem Geber an, dem Σωσίβιος ἰσοτελής, der für sich 50 Dr. und für seinen Sohn Dionysios 50 Dr. gab (col. III Z. 52 f.).

wo Name des Gebers und Zahl ganz oder wenigstens so erhalten ist, daß man die Fälle auseinanderhalten kann (a), dann 53 Fälle (b), wo nur der Name, und 37 (c), wo nur Zahlen erhalten sind. Außerdem sind noch wenigstens 90 Zeilen (d), wo beides zerstört ist. Nehmen wir nun für jeden Geber der 90 zerstörten Zeilen im Durchschnitt je 2 Zeilen, und für diese, sowie für die 53, deren Name noch erhalten, je einen Beitrag von 10 Drachmen an (das ist ungefähr der tatsächliche Durchschnitt), so haben wir folgende Summen zu addieren:

1. (a) + (c) ergeben eine (erhaltene) Summe von 1825 Dr.
2. (b) $= 53 \cdot 10$ . . . . . etwa 530 Dr.
3. (d) $= \frac{90}{2} \cdot 10$ . . . . . etwa 450 Dr.

$= 2805$ Dr.,

eine geringe Summe im Verhältnis zur Größe der Inschrift: etwa 3000 Drachmen, ein halbes Talent.

In II 984 ist eine Summe von 1075 Drachmen erhalten[1].

[1] Diese Zahlen sind natürlich nicht dieselben wie S. 14, 1, da ich hier alle Zahlen berücksichtige, dort aber nur diejenigen, deren Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Namen klar ist.

V.

Die Person des Gebers.

In dem Dekret IG. II 334 (a. 232/1) wird (Z. 15 ff.) beschlossen, τοὺς βουλομένους τῶ[ν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλ]|λων ἐνοικούντων ἐν τῆι πόλει ἐπιδιδό[ναι εἰς τὴν σωτηρία]|ν τῆς πόλεως — ἐ[παγγείλασθαι τῆι β]|ουλῆι κτλ. Die Aufforderung ergeht also nicht nur an die Bürger, sondern auch an alle andern, die in der Stadt wohnen, also auch an die Fremden.

Demnach kann man zunächst, ganz äußerlich, die Geber in zwei Klassen gruppieren: die Bürger und die Nichtbürger.

Zuerst letztere. Isaios V 38 wird beiläufig ein Kleonymos aus Kreta genannt, der sich an den ἐπιδόσεις des Jahres 391 (während des korinthischen Krieges, nach der Einnahme des Lechaion durch Agesilaos) beteiligt hat, und zwar mit einem höheren Betrag als der reiche Bürger Dikaiogenes. Dieser hatte 300 Drachmen zwar versprochen, dann aber nicht gezahlt. Abgesehen von Eudemos aus Plataiai (IG. II 176, im Jahr 330/29) treffen wir wieder auf Fremde anläßlich der großen Teuerung, die in Griechenland um 330/29 eintrat. Herakleides von Salamis (auf Kypros) hat schon 330/29 3000 Medimnen Weizen eingeführt und zu 5 Drachmen verkauft, dann 328/7, ὅτε αἱ ἐπιδόσεις ἦσαν[1], 3000 Drachmen εἰς σιτωνίαν gegeben. Chrysippos und sein Bruder[2] haben sich ebenfalls an der Einführung von Getreide und an dessen Verkauf zu billigem Preise beteiligt, dann εἰς τὴν σιτωνίαν zusammen 1 Talent gespendet[3]. Bei derselben Gelegenheit hat Meidon aus Samos, ἐν Πειραιεῖ οἰκῶν (IG. II 808 c 28 f.) eine Geldsumme geschenkt, die mindestens 1000 Drachmen betragen haben muß (wahrscheinlich eben genau 1000).

[1] IG. II 5, 179 b Z. 12.

[2] [Dem.] XXXIV 39.

[3] Kirchner in PW. III 2501 (Chrysippos n. 7) setzt diese Schenkung ins Jahr 327/6. Für Herakleides ist 328/7 sicher. Der Wortlaut des Dekretes (IG. II 5, 179b) ὅτε αἱ ἐπιδόσεις ἦσαν, und die Tatsache, daß Herakleides später nichts mehr gegeben hat, während er 325/4 geehrt wird, scheint zu zeigen, daß in diesen Jahren nur einmal ἐπιδόσεις εἰς τὴν σιτωνίαν stattgefunden haben. Daher glaube ich [Dem.] XXXIV 39, sowie die Beiträge in IG. II 808 c und 809 d, auf 328/7 beziehen zu dürfen.

Fremde Geber finden wir wieder während des τετραετὴς πόλεμος[1]; IG. II 303, das ich auf den chremonideischen Krieg beziehe[2], ist es wiederum ein Fremder, der an ἐπιδόσεις sich beteiligt hat. An den ἐπιδόσεις εἰς τὴν ἐλευθερίαν vom Jahr 228 haben nach IG. II 5, 407 e, II 380 und 389 Fremde, wenn nicht alle direkt, so doch indirekt teilgenommen.

In dem Verzeichnis IG. 334 (a. 232/1) ist die Zahl der als Bürger zu erkennenden Geber 70, die der Fremden 6[3]. In dem Verzeichnis IG. II 983 (c. a. 183/2) kann man 159 Bürger und 23 Fremde sicher feststellen. Interessant ist, daß nicht weniger als 5 aus Rhodos stammen. Die Herkunft der meisten von ihnen läßt wohl darauf schließen, daß es vor allem Kaufleute waren (Kyzikos, Mytilene, Antiocheia, Seleukeia, Salamis usw.). In IG. II 984 finden wir keinen Fremden. Es werden auch keine dabei gewesen sein, da gerade nur die ersten Zeilen zerstört sind.

So finden wir Nichtbürger ziemlich an allen ἐπιδόσεις beteiligt. Eine Ausnahme bilden diejenigen für das Seewesen. Hier ist kein einziger Fremder zu konstatieren. Vielleicht ist dies nicht ein bloßer Zufall, sondern es kann mit der Natur der Sache in Zusammenhang stehen. Auswärtige Trierarchen sind höchst selten[4]. So braucht man, wenigstens für die freiwillige Trierarchie, keine Beteiligung von Nichtbürgern zu erwarten.

Wenn also unter den Gebern die Fremden durch eine verhältnismäßig ansehnliche Anzahl vertreten sind, so sind doch natürlich die Bürger in der Mehrzahl. Sind diese Geber aber auf alle sozialen Schichten des Volkes verteilt oder sind hauptsächlich gewisse Klassen vertreten? Die erste Veranlassung, die zum Geben bestimmen kann, der Volksbeschluß, ist ganz allgemeiner Natur und richtet sich an alle. Was mochte aber den einzelnen veranlassen? Es ist selbstverständlich unmöglich, jeden einzelnen Fall zu charakterisieren. Schon das Material würde es nicht erlauben. Es hätte auch keinen Sinn,

[1] IG. II 5, 270: Nikandros von Ilion und Polyzelos von Ephesos; II 187 Euenor von Argos in Akarnanien; II 252 ein Pyr — — aus Herakleia; II 1, 413 Euxenides von Phaselis.

[2] Siehe unten S. 54 f.

[3] Interessant ist, daß (col. I Z. 47 nach Wilhelms Ergänzung) auch der makedonische Befehlshaber der Besatzung 200 Drachmen geschenkt hat.

[4] Vgl. Syll.[3] Nr. 962 Anm. 45 (zu IG. II 804 B b 204 f.). Daß aber Meidon von Samos IG. II 808 c 28 auch Trierarch gewesen sei, sehe ich nicht in dem Wortlaut der Urkunde. Ich kann ihr nur das entnehmen, daß er εἰς τὴν σιτωνίαν einen Beitrag gespendet hat.

ein genaues Verzeichnis der Fälle aufzustellen, wo irgendeine Angabe das Motiv ahnen läßt. Aber einige Motive anführen, die immer wieder gewirkt haben, und diese durch typische Beispiele illustrieren, das kann man, aber auch nicht mehr; denn das Leben ist viel zu verschlungen und mannigfaltig, als daß man es nach bloßen Andeutungen in eine genaue Klassifikation einzwängen könnte. Auch werden die verschiedensten Motive oft zusammengewirkt haben, wie auch heutzutage, wenn einer bei einer Sammlung zu irgendeinem wohltätigen Zwecke etwas gibt.

Hauptbedingung für die Beteiligung an Epidoseis ist natürlich der materielle Besitz. Dies trifft besonders für das 4. und 3. Jahrhundert zu, wo gewöhnlich beträchtliche Summen vorkommen und man, allem Anschein nach, noch kein Maximum festsetzte, wie im Jahr 232/1. Man denke nur an Demosthenes, an Chrysippos und dessen Bruder. Namentlich aber bei Epidoseis für das Seewesen ist diese Bedingung eine wichtige, ob es sich nun um freiwillige Trierarchie, Schenkung von Trieren oder Beiträge zur Reparatur von Trieren handle. Da kommen nur wohlhabende Leute in Betracht. Aber auch bei Geldsammlungen wird es im allgemeinen so gewesen sein. Mit Ausnahme von IG. II 983 und 984, wo Gaben von nur 5 Drachmen vorkommen, hören wir immer von relativ hohen Summen. Im Jahr 232/1 (IG. II 334) war das durch Volksbeschluß festgesetzte Minimum 50 Drachmen, bei den ἐπιδόσεις εἰς τὴν σιτωνίαν von 328/7 gehen die uns bekannten Beiträge von 1000 bis 7000 Drachmen.

Zu diesen Tatsachen stimmen die Worte des Demosthenes (XVIII 171). Er spricht von der Bestürzung, die die Volksversammlung ergriff, als man die Einnahme Elateias durch Philippos vernommen hatte: εἰ δὲ τοὺς ἀμφότερα ταῦτα καὶ εὔνους τῇ πόλει καὶ πλουσίους (sc. παρελθεῖν ἔδει), οἱ μετὰ ταῦτα τὰς μεγάλας ἐπιδόσεις ἐπιδόντες (sc. ἀναστάντες ἂν ἐπὶ τὸ βῆμ' ἐβάδιζον); καὶ γὰρ εὐνοίᾳ καὶ πλούτῳ τοῦτ' ἐποίησαν.

Natürlich war es nicht ausgeschlossen, daß zuweilen auch weniger Bemittelte gaben. Aristonikos der Anagyrasier, der 335 nach dem Fall von Theben das Geld gab, das er bei seinen Freunden gesammelt hatte, um seine Schulden dem Staate zu zahlen und dadurch wieder epitim zu werden, gehörte sicher nicht zu den πλούσιοι[1]. Der Ernst der Zeit und der patriotische Enthusiasmus mag damals manchen aufgerüttelt haben, der sonst nichts gegeben hätte. (Daß übrigens z. B.

[1] Vgl. Dem. XVIII 312 und die Erläuterungen dazu in Ant. Westermann, Ausgew. Reden des D., 2. Bändchen (⁷ von E. Rosenberg. 1903) S. 189.

bei Deinarchos I 80 die Worte οἱ ἄλλοι πάντες nicht genau zu nehmen sind, zeigt der übertreibende Ton der ganzen Stelle.)

Umgekehrt wurde es einem oft zum Vorwurf gemacht, daß man trotz seines Reichtums nichts oder nur wenig gegeben habe (z. B. Isai. V 38 ff., Dem. XXI 160 vgl. 200, Dem. XVIII 312). Der Wunsch, solchen Vorwürfen zum voraus die Spitze abzubrechen, mag also in manchem Fall mit die Veranlassung zum Geben gewesen sein. Reichtum ist also nicht nur notwendige Voraussetzung, sondern auch indirekte Veranlassung zur Epidosis.

Damit verwandt ist eine andere Art von indirekter Veranlassung: Ämter im Staat oder in einem Verein. So hat Demosthenes 328/7, zum σιτώνης erwählt, 1 Talent gegeben. Eurykleides, einer der Geber im Jahr 232/1, war damals ταμίας τῶν στρατιωτικῶν. In dem Verzeichnis IG. II 983 (c. a. 183/2) sind sogar die sechs Thesmotheten ausdrücklich als solche unter den Gebern aufgeführt[1]. Jeder von ihnen hat die Summe von 10 Drachmen gegeben. Dabei ist es auffallend, daß die drei Archonten, die man doch hier erwarten würde, nirgends vorkommen. Vielleicht waren ihre Namen an anderer Stelle verzeichnet[2].

Um ein privates „Amt" handelt es sich bei dem Marathonier Dionysios, Sohn des Agathokles (II 983 col. III Z. 88 ff.), welcher damals das in der Familie erbliche Amt des Dionysospriesters im Dionysiastenverein im Peiraieus bekleidete (PA. 4213).

Andere hatten früher Ämter bekleidet[3] oder gehörten überhaupt einer angesehenen mächtigen Familie an.

Auch vorher empfangene Ehrungen kommen als äußere Veranlassung vor. IG. II 186 ist Euenor von Akarnanien im Jahr 322/1 wegen seiner προθυμία mit dem θαλλοῦ στέφανος und mit der Proxenie und Euergesie ausgezeichnet worden. Ferner war ihm das Recht der ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας erteilt worden. Später nimmt er nun an einer Epidosis teil (im Jahr 307/6) und wird dafür wiederum geehrt und in die Bürgerschaft aufgenommen (IG. II 187)[4]. Euenor wird sich zu-

[1] Daß Demokleides (col. I Z. 126) PA 3482 auch als θεσμοθέτης bezeichnet wird, kann nur ein Irrtum sein. Ὀφέλας ist der sechste (Z. 125) und Demokleides hat nur 5 Drachmen gegeben!

[2] Kein einziger der Archonten, die etwa auf Münzen vorkommen und auf die man raten möchte, paßt in die Zeit des Archontats des Hermogenes. Vgl. PA. 10850, 6281, 6168 (u. 12109).

[3] Man vergleiche etwa Phaidros (IG. II 331), dann etwa Eurykleides, der 232/1 gibt, darauf sein Sohn Mikion 183/2: IG. II 983 col. I 8 ff.

[4] Ich glaube die Inschrift auf etwa 307/6 (s. u. S. 44) setzen zu können;

gleich zum Dank für die ihm erwiesene Ehre so freigebig gezeigt haben, zugleich aber auch (und wohl noch eher!), um zur πολιτεία zu gelangen[1].

Das Beispiel des Demosthenes ist besonders lehrreich. Alle Arten von Motiven kann man hier konstatieren: Reichtum, Ämter, Ehrungen, Ansehen. Aber auch höhere Gründe haben mitgewirkt. Er ließ sich gewiß in hohem Maße durch politische Überlegungen bestimmen. An fast allen ἐπιδόσεις, die für seine Zeit bekannt sind, hat er teilgenommen. Von einem Beitrag für die Expedition zugunsten des Plutarchos von Eretria sagt er aber nichts und auch sonst ist nichts davon überliefert. In der Tat, Demosthenes hat damals sicher nichts gegeben. Das Unternehmen war ja besonders von Meidias und seiner Partei befürwortet (Schäfer II² 495, 1 und I² 454).

Endlich sind solche Motive zu erwähnen, die ganz intimer Natur sind und daher nicht zum Ausdruck kommen: der Ehrgeiz, der Wunsch, es zu einem Kranz oder sogar zu einer Ehrenschrift zu bringen, dann der Patriotismus, die Wohltätigkeit.

Zum Schluß möchte ich noch einmal betonen, daß wohl in keinem einzigen Fall das eine dieser Motive allein wirkte, sondern daß sie zusammenwirkten und nur bald das eine, bald das andere im Vordergrund stand.

wenn übrigens bei Wellmann in PW. VI 972 f. (Euenor Nr. 1) steht, daß er unter Archon Philokles (322/1) das Bürgerrecht erhielt, so wird das wohl ein Irrtum sein.

[1] In dieser Beziehung ist der Ausdruck IG. II 380 Z. 9: [π]ο[λιτ]ε[ία]ς στοχαζόμενος interessant. Boeckh sagt: nach dem Bürgerrecht „angeln" I³ 686.

VI.

Ehrungen und Vorteile, die den Gebern zuteil werden können.

Im Ehrendekret für Timosthenes vom Jahr 229/8 (Syll.[3] 496) verweist der Antragsteller auf bestehende Gesetze, betreffend Ehrung von Leuten, die sich um das Volk der Athener verdient gemacht haben. Er nennt einzelne Kategorien, z. B. Z. 14: τὴ[ν] ἐ[λ]ευθ[ερ]ία[ν ἐπ]ανορθώσαντας, dann Z. 15: τὴν [ἰ]δίαν οὐ[σ]ία[ν εἰ]ς τ[ὴν] κ[ο]ιν[ὴ]ν [σ]ωτηρίαν θέντας. In die eine oder die andere dieser zwei Kategorien gehören auch die meisten der ἐπιδόντες. Für die erste haben wir ein Beispiel; es sind die Epidoseis von 228: εἰς τὴν ἐλευθερίαν (IG. II 5, 407 e und II 380). Die zweite ist vertreten durch die Sammlungen, deren Ertrag für das Kriegswesen oder für das Getreidewesen bestimmt war.

Im Volksbeschluß IG. II 334 wird denn auch den Gebern in Aussicht gestellt, daß sie, abgesehen von der Aufzeichnung ihrer Namen, sonst noch in angemessener Weise geehrt und belohnt werden können (Z. 20 ff.).

Es gibt eine Reihe von Fällen, wo die Beteiligung an Epidoseis der ausschließliche Grund der Ehrung ist. Die wichtigsten sind:

IG. II 173 für einen Plataier unbekannten Namens,
II 176 für Eudemos,
II 5, 179 b (Z. 47—65; 29—46): Erstes Dekret für Herakleides,
II 5, 179 b (Z. 65—81; 1—28): Zweites Dekret für Herakleides,
II 227 für Alkimachos,
II 303 für einen Unbekannten,
II 380 für Apollas (?).

In IG. II 173 und 303 ist nur noch die Motivierung erhalten. In den übrigen Fällen, außer II 227, wird je ein Kranz verliehen, und zwar dem Apollas und dem Eudemos der Zweigkranz, dem Herakleides das erste und das zweite Mal je ein goldener Kranz von 500 Drachmen[1].

[1] Dazu wird im ersten Dekret eine Intervention zu seinen Gunsten bei Dionysios, dem Herrscher von Herakleia, beschlossen (Z. 37—45).

Ferner erhalten sie Titel und Privilegien: Eudemos die erbliche Proxenie, ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας und die Isotelie (Z. 25—31); Herakleides, im zweiten Dekret, die erbliche Proxenie und Euergesie sowie die gleichen Privilegien wie Eudemos (Z. 18—22); Apollas die erbliche Proxenie und die ἔγκτησις οἰκίας bis zu 1 Talent, die ἔγκτησις γῆς bis zu 2 Talenten (Z. 25—27).

Dem Alkimachos wird das früher verliehene Bürgerrecht erneuert[1].

In späteren Zeiten kam der Brauch immer mehr auf, Listen der Geber, auf Stein gegraben, öffentlich auszustellen (IG. II 981 : 4. oder 3. Jahrh.; II 334: 232/1; II 983: 183/2; II 984: um 180)[2]. Dabei erscheinen die Epidoseis zuweilen lediglich als eine bequeme Einrichtung zur Befriedigung der Ehrsucht: IG. II 983 läßt eine Art von Tarif erkennen, wonach man gegen Bezahlung einer Taxe von mindestens 5 Drachmen je einen Namen einschreiben lassen konnte (ähnlich II 984).

Außerdem konnten den Gebern aus ihrer Freigebigkeit zuweilen materielle Vorteile erwachsen. Abgesehen von der Intervention für Herakleides, wurde einigen Trierarchen, denen der Rat die Taxe von 5000 Drachmen verdoppelt hatte, die Hälfte der Schuld erlassen, indem man ihnen 326/5, auf Demades' Antrag, gestattete, die Summen, die sie oder Freunde von ihnen εἰς τὰ σιτωνικά gespendet hatten (328/7), in Abrechnung zu bringen.

[1] Darüber vergleiche die zur Inschrift angegebene Literatur (IG. II[2] 391).
[2] Vgl. auch IG. II 595 (Dekret der Kleruchen auf Salamis) 116/5 v. Chr.

VII.

Verzeichnis der datierbaren Fälle von Epidoseis.

1. Vorbemerkungen.

Es müssen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden über eine Reihe von Fällen, deren Fixierung oder deren chronologisches Verhältnis zueinander sich aus den erhaltenen Zeugnissen nicht ohne weiteres ergibt.

Zunächst die δεύτεραι und τρίται ἐπιδόσεις, die Demosthenes in der Rede gegen Meidias § 161 ff. erwähnt. Um sie zu datieren, muß man sich die Situation vergegenwärtigen, in die sie gehören. Ich verzichte darauf, mich an der Polemik über die Zeitverhältnisse der Rede[1] zu beteiligen und schließe mich der Datierung von Henri Weil[2] an, die auch von Beloch[3] und von Kirchner[4] angenommen ist. Demnach sind die hier in Betracht kommenden Daten folgende. Nach Olynthos werden nacheinander drei Hilfsexpeditionen abgesandt (Philochoros frg. 132 = FHG. I 405). Die erste, bestehend aus 2000 Peltasten und 30 Trieren, fuhr unter Chares' Oberbefehl im Jahr des Archon Kallimachos (349/8), also noch 349[5], ab. Die 18 Trieren, 4000 Peltasten und 150 Reiter der zweiten Expedition, die abgesandt werden mußte, weil die erste sich als ungenügend erwiesen hatte, und die unter den Oberbefehl des Charidemos, damals Strateg im Hellespont (PA. 15380), gestellt wurde, stachen noch in demselben Jahr in See. Endlich wurde im

[1] Vgl. Schäfer II² 109 ff., auch Boeckh I³ 660 f., Blaß, Att. Bereds. III 1².

[2] H. Weil, Harangues de Démosthène ²161—172, zitiert von Beloch II 504, 2. [Weil stützt sich besonders auf [Dem.] LIX 3 f. und Dem. XXI 197, um die Gleichzeitigkeit des euboiischen Feldzuges von Anfang 348 mit dem olynthischen Krieg zu beweisen.] Baran (Wiener Studien VII [1885] 190 ff.), der den Anfang des zweiten euboiischen Krieges auf 349 setzen will, rückt die ἐπιδόσεις πρῶται in dasselbe Jahr 349 (S. 202), was unmöglich ist, da die Dem. XXI 161 erwähnte Syntrierarchie des Demosthenes und des Philinos IG. II 794 d 21 u. 40 (356/5) erwähnt ist. PA. 14327.

[3] II 501—504.

[4] PA. 15292 und 15380.

[5] Philoch. 132; vgl. PA. 15292.

folgenden Jahr 348 eine dritte Expedition unter Chares' Kommando abgesandt. Diese langte aber zu spät an, als Olynthos schon gefallen war (Herbst 348).

Der Heereszug nach Euboia wird auf Februar 348 gesetzt.

Wir haben also folgende chronologische Reihenfolge:

1. 349, 2. Hälfte: Erste Expedition unter Chares.
2. 349, Ende: Zweite Expedition unter Charidemos.
3. 348, Februar: Expedition nach Euboia unter Phokion.
4. 348, etwa im Sommer: Dritte Expedition nach Olynthos unter Chares.

Da die ἐπιδόσεις für Olynthos vor denjenigen für Euboia erhoben worden sind, so kommen hier nur die erste und die zweite Expedition in Betracht. Ob die freiwilligen Trierarchien bei der ersten oder ob sie bei der zweiten geleistet wurden, kann man kaum mit Sicherheit entscheiden. Allerdings schließt Boeckh aus Dem. XXI 197, daß die zweiten ἐπιδόσεις für den Zug gegen Olynthos nicht lange vor dem dritten für Euboia haben stattfinden müssen[1], „denn die Reiter, welche in Euboia gedient hatten, gingen von da unmittelbar nach Olynthos ab". Das Argument scheint mir aber nicht stichhaltig; denn einerseits brauchten sich diese Reiter nicht direkt einer der drei Expeditionen anzuschließen, sie konnten auch erst vor Olynthos zu den übrigen Truppen stoßen, und andrerseits kann es sich nicht darum handeln, daß sie mit der dritten Expedition nach Olynthos hinüberfuhren. Der Zeitraum zwischen dieser Expedition und dem euboiischen Feldzuge ist zu groß. Wäre Boeckhs Argument richtig, so müßte man die zweiten ἐπιδόσεις dem zweiten Hilfszug nach Olynth zuweisen. Da dieses nun aber wegfällt, kann man also höchstens dies sagen: es ist wohl wahrscheinlicher, daß man für die zweite Expedition zur Leistung freiwilliger Trierarchien aufforderte, als die Olynthier abermals um Hilfe baten und die vorhandenen Geldmittel kaum mehr ausreichten, so daß man zu dem Ausweg der ἐπιδόσεις greifen mußte. Den Charakter eines Notbehelfs haben ja auch die ἐπιδόσεις für Euboia. Als die Meldung kam, Phokion sei bei Tamynai eingeschlossen, beschloß der Rat, ἐπιδόσεις zu organisieren[2], und gleich erklärten sich einige

[1] I³ 660. Ich kann diese Argumentation nur so verstehen, daß Boeckh offenbar annimmt, diese Reiter hätten sich dem Gros einer eigentlichen Expedition nach Olynth anschließen müssen.

[2] Dem Meidias wird vorgeworfen, er habe sich daran nicht beteiligt, trotzdem er anwesend gewesen sei. Nach dem Wortlaut 161 f. könnte man annehmen, daß die ἐπιδόσεις schon vorher stattgefunden hätten. Schäfer II² 82 sagt, sie seien unter

Bürger bereit, dem Staate Trieren zu schenken. In der darauffolgenden Volksversammlung meldeten sich noch andere.

Für die Jahre 341/0 und 340/39 haben wir eine ganze Reihe Zeugnisse von ἐπιδόσεις von Trieren. Um hier klar zu sehen und auseinanderzuhalten, was nicht zusammengehört, wird es gut sein, rasch die Reihenfolge der Ereignisse zu skizzieren. Im Jahre des Archon Nikomachos (Scholion zu Aischin. III 103), gegen Ende, also etwa im Frühling 340, wurde unter Phokion eine Expedition nach Euboia durchgeführt, die zum Sturz des Tyrannen Kleitarchos in Eretria und zur Befreiung der Stadt führte[1].

Nach Dem. XVIII 87 erfolgte der Angriff Philipps auf Byzantion erst nach Eretrias Befreiung, also etwa Anfang des Jahres 340/39. Daraufhin wurde in Athen auf Antrag des Demosthenes der Friede als gebrochen erklärt[2]. Zugleich wurde die Absendung eines Hilfszuges beschlossen, 40 Schiffe und Soldtruppen, die unter das Kommando des Chares gestellt wurden, welcher damals die Flottenstation auf Thasos befehligte (Schäfer II² 450 u. Anm. 4)[3].

Auf diese erste schleunige Hilfe wurde später ein zweiter Hilfszug unter Phokion abgesandt[4]. Außerdem wird erwähnt, daß Kephisophon, der damals seine Station bei Skiathos hatte[5], nach dem Hellespont gesandt worden sei (Vit. X or. 850f: ὅτε εἰς Ἑλλήσποντον Κηφισόδωρος ἐξέπλευσε, wo Schäfer I² 454, 1 mit Recht Κηφισοφῶν vermutete; vgl. Ladek a. a. O. S. 82 f.). IG. II 808 c 98 ff. [6] wird nun Kephisophon zusammen mit Phokion als Flottenkommandant unter Archon Theophrastos (340/39) aufgeführt. Daraus braucht man noch nicht zu

dem Eindruck der schlimmen Nachricht beschlossen worden. Das ist möglich, indem in § 162 der Nachdruck auf dem zweiten Satz ruht: καὶ πάντας ἐξιέναι τοὺς ὁπολοίπους ἱππέας — προεβούλευσεν ἡ βουλή, und der erste ἐπειδὴ — ἐξηγγέλλετο, dem Sinne nach untergeordnet, die Begründung für den zweiten gibt und zugleich nachholt, was vorher als Grund des Ausrufens von ἐπιδόσεις stillschweigend vorausgesetzt war.

[1] Vgl. Schäfer II² 495, 3. (S. 512 spricht Schäfer vom Sommer 340); vgl. auch PA. 13912 (Ὑπερείδης). Beloch II 549 datiert die Expedition allgemein auf 341/0.

[2] Vgl. Schäfer II² 505, auch Ladek, Wien. Stud. XIII 83 (etwa im Spätherbst); Beloch II 552 (um Mittsommer 340).

[3] Schäfer II² 507: „Chares wurde — nach dem Bosporus beordert, ich denke, weil seine Streitmacht am nächsten zur Hand lag." Vgl. PA. 15292 (Χάρης): autumno a. 340.

[4] Schäfer II² 512; PA. 15076: ineunte a. 339; Beloch II 552: Herbst 340.

[5] Vgl. IG. II 804 A a 35 und 809 c 10; Schäfer II² 424, 2. In der ersten Urkunde z. B. Z. 35 ff.: εἰς Σκίαθον μετὰ | Κηφισοφῶντος Ἀφιδναί. | στρατηγοῦ.

[6] [ἐπὶ Θεοφρά]στου ἄρχοντος (340/39) | [τῶν μετὰ] Φωκίωνος καὶ | [Κηφισοφ]ῶντος κτλ.

schließen, daß Kephisophon gleich von Skiathos aus mit Phokion zusammen nach Byzantion fuhr[1]. Er kann kurz vorher nach dem Hellespont geschickt worden sein, so daß es richtig wäre, wenn Vit. X or. 850f bis 851a geschieden wird zwischen der zweiten und der dritten Triere, die Demosthenes geschenkt hat. Dann wären die Flotten erst vor Byzantion unter dem Kommando beider Strategen vereinigt worden.

Fassen wir zusammen, so haben wir in diesen zwei Jahren folgende Expeditionen:

I. 341/0: die euboiische Expedition unter Phokion.
II. 340/39: 1. Die Flotte des Chares fährt nach Byzantion.
2. Kephisophon segelt von Skiathos nach dem Hellespont.
3. Phokion wird nach Byzantion gesandt.

Für die euboiische Expedition wurden auf Hypereides' Antrag ἐπιδόσεις von Trieren veranstaltet, wobei er selber als erster für sich und seinen Sohn zwei Schiffe schenkte (Vit. X or. 849 f). Eine dieser beiden Trieren, die Ἀνδρεία, wird dann IG. II 808 c 98 ff. unter denen erwähnt, die im folgenden Jahr 340/39 unter Phokions und Kephisophons Befehl standen. Dabei wird sie ausdrücklich als geschenkt, ἐπιδόσιμος, bezeichnet, d. h. Hypereides wird sie gewählt haben, als er Trierarch für die Expedition nach Byzantion wurde (vgl. Boeckh III 191). An denselben ἐπιδόσεις für Euboia nahm auch Demosthenes teil, indem er eine Triere schenkte (Vit. X or. 851a)[2].

Ferner hat Demosthenes darauf eine zweite Triere geschenkt, als Kephisophon (s. o. S. 38) nach dem Hellespont fuhr, und eine dritte, „als Chares und Phokion vom Volke nach Byzantion geschickt wurden"[3]. Abgesehen davon, daß die gleichzeitige Nennung von Chares und Phokion ungenau ist[4], glaube ich, man könne aus dieser Stelle nicht

[1] Auf die Differenzen zwischen Beloch, der Philipp schon im Herbst 340 die Belagerung von Byzantion aufheben läßt, und Kirchner, Schäfer und Ladek, die die Ereignisse mehr auseinandernehmen, kommt es mir hier nicht an, sondern nur auf die Reihenfolge der Expeditionen.

[2] ἐπιδόντι τάλαντα η' καὶ τριήρη, ὅτε ὁ δῆμος ἠλευθέρωσεν Εὔβοιαν — καὶ ἑτέραν, ὅτε Χάρης καὶ Φωκίων στρατηγοὶ ἐξεπέμφθησαν εἰς Βυζάντιον ὑπὸ τοῦ δήμου. Schäfer I² 454, 1 und II² 495, 1 hat recht, wenn er gegen A. Westermann, Geschichte der Beredsamkeit (1883) S. 119 und Boeckh I³ 657 d und III 190 f. betont, daß es sich hier nicht um die euboiische Expedition von 348 handeln kann.

[3] Um dieselbe Zeit nahmen die Athener bei den Tenediern eine Anleihe auf, ebenfalls für den byzantischen Krieg: Szanto, Wiener Studien VIII (1889) 4.

[4] Vgl. Ladek, Wien. Stud. XIII (1891) 63 ff., der die Echtheit der zwei Urkunden über Demosthenes und Democharis hinter den vit. X or. verteidigt, in

schließen, daß zu verschiedenen Malen ἐπιδόσεις beschlossen worden seien. Sobald sich erwiesen hatte, daß die erste Hilfesendung unter Chares nicht hinreichte, ging man daran, weitere Maßnahmen zu treffen. Darunter waren die ἐπιδόσεις, die wohl eine Zeitlang dauerten, so daß Demosthenes zuerst eine Triere, dann noch eine zweite schenken konnte.

IG. II 804 B col. b Z. 65 ff. werden nun einige τ]ῶν τριηράρχων | τῶν ἐπιδόντων τὰς | τριήρεις aufgeführt. Es sind noch die Namen folgender erhalten: Φιλόμηλος Χολαργεύς, Χαρίδημος Ἀχαρνεύς, Ναυσικλῆς Οἰῆθεν, Φιλόδημος Ἐροιάδης. Da wir nun zwischen 340 und 333, dem Jahr dieser Urkunde, keine ἐπιδόσεις von Trieren kennen (auch in Vit. X or. wird keine von Demosthenes erwähnt!), so ist es höchst wahrscheinlich, daß Philomelos und Genossen ihre Trieren spätestens 340/39 geschenkt haben. Kann aber die Gelegenheit, bei der sie es taten, näher fixiert werden? Die euboiische Expedition von 348 fällt außer Betracht: 349 kreuzte Charidemos im Hellespont und am Ende des Jahres wurde er, an Stelle des Chares, den Olynthiern zu Hilfe gesandt (PA. 15380, Schäfer II² 79). Es bleiben also nur die euboiische Expedition von 341/0 und der byzantische Krieg von 340/39. Wir haben keinen Anhaltspunkt, der uns erlauben würde, zwischen beiden zu entscheiden[1].

Schließlich ist zu erwähnen, daß Demosthenes um dieselbe Zeit 8 Talente geschenkt hat, eine gewiß hohe Summe, die man aber noch verstehen kann, wenn man bedenkt, was für ein gewaltiges Interesse der Geber am Gelingen der von ihm beantragten Operationen haben mußte[2]. Demnach würden wir für jene Zeit auch ἐπιδόσεις in Geld konstatieren, was sonst nicht bezeugt wird, aber auch nicht unwahrscheinlich ist.

Zu den ἐπιδόσεις, die für die Zeit nach der Schlacht von Chaidenen er „Gesuche" aus dem 3. Jahrhundert erblickt. Über die Worte Χάρης καὶ Φωκίων S. 84.

[1] Ich würde eher für die Beziehung auf den byzantischen Krieg neigen. Durch die Artikel τὰς τριήρεις und τῶν τριηράρχων scheinen die Epidoseis als wohlbekannt bezeichnet zu werden. Es wären also die letzten vor dem Jahr der Urkunde. Aber dies ist gar unsicher! — Jedenfalls scheint also Charidemos 340/39 wieder in Athen gewesen zu sein, wonach PA. 15380 zu ergänzen wäre. — Auffällig ist, daß von den drei Trieren, die IG. II 804 B erwähnt werden, nur die dritte als καινὴ δόκιμος bezeichnet wird. Ich kann es mir nicht erklären.

[2] Ladek a. a. O. S. 84 betont mit Recht, daß das Geschenk von 8 Talenten sich auch auf den byzantischen Krieg beziehen muß und sich nicht nur auf den euboiischen beziehen kann.

roneia bezeugt sind, ist nicht viel zu bemerken. Sie sind ja bekannt[1]. Ich will nur hinzufügen, daß es wohl erlaubt sein wird, IG. II 143, von Kirchner IG. II² 283 „ante a. 336/5" datiert, auf diese Beiträge zur Verteidigung der Stadt zu beziehen. Ein gewisser Ph — — aus Salamis (allem Anschein nach ein kyprischer Kaufmann, Z. 2: ἐσιτ]ήγησεν ἐξ Αἰγύπτου) hat damals (νῦν Z. 12) εἰς τὴν φυλακήν etwa 1 Silbertalent geschenkt.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lykurgos, der um dieselbe Zeit die Ergänzung und Instandsetzung der Waffenbestände und der Flotte energisch förderte[2], stehen die Epidoseis zur Ausbesserung von Trieren, die IG. II 807 c 51 ff., II 808 d 105 ff. und 809 e 64 ff. erwähnt werden.

Nach dem Ende des lamischen Krieges war Griechenland im allgemeinen ruhig, bis nach dem Tode des Antipatros (319) Polyperchon, um im Kampf gegen Antigonos und Kassandros Griechenland zu gewinnen, die Wiederherstellung der Verfassungen verkündete, wie sie unter Philippos bestanden hatten. Da Nikanor, der für Kassandros Munichia hielt, nicht abziehen wollte, schickte Polyperchon seinen Sohn mit Truppen nach Attika. In Athen wurde die oligarchische, makedonisch gesinnte Regierung gestürzt (Anfang 318). Kassandros kam nach dem Peiraieus mit Truppen von Antigonos, Polyperchon rückte nach Attika vor, richtete aber gegen den Peiraieus nichts aus, ging nach dem Peloponnes, stürzte dort die Oligarchien, und mußte dann wegen der Ereignisse in Asien abziehen[3].

In diese Zeit vom Anfang des Jahres 318 gehören nun offenbar die ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως, die IG. II 227 Z. 5—6, erwähnt werden. Die Inschrift wäre demnach auf 319/8 zu datieren.

Um den Komplex zu entwirren, den die Epidoseis in den Jahren 307 ff. bilden, müssen wir zunächst unterscheiden zwischen den Sammlungen für das Getreidewesen, und denen, die das Kriegswesen betreffen.

I. Epidoseis für das Getreidewesen[4].

IG. II 252 Z. 3—5, lesen wir:

[— ἐπ᾽ Ἀναξι]-
[κράτ]ους ἄρχοντος εἰς ταρ[— — — —
— — ι : ΤΤΤ : κτλ.

[1] Vgl. Schäfer III² 12 ff., wo dann eine Reihe von anderen Schenkungen erwähnt werden, die nicht zu den eigentlichen ἐπιδόσεις gehören.

[2] Vit. X or. 852 c: χειροτονηθεὶς δὲ ἐπὶ τοῦ πολέμου παρασκευὴν ὅπλα μὲν πολλὰ καὶ βελῶν μυριάδας ε′ ἀνήνεγκεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν, υ′ δὲ τριήρεις πλωΐμους κατεσκεύασε, τὰς μὲν ἐπισκευάσας, τὰς δὲ ἐξ ἀρχῆς ναυπηγησάμενος. Schäfer III² 13 f. u. Anm. 14, 2.

[3] Beloch III¹ 1, 102 ff.

[4] Über die σιτῶναι während des vierjährigen Krieges: Ferguson S. 98 Anm. 1.

Also, Pyr— — aus Herakleia hat im Jahr 307/6 auf irgendeine Art und Weise dem Volke 3 Talente zur Verfügung gestellt. Durch εἰς τασ[— – wird die Bestimmung dieser Geldsumme angegeben.

Nun heißt es in dem Ehrendekret IG. II² 499, aus dem Jahr 302, Z. 17—20:

καὶ εἰς τὰ σιτων[ικὰ — —]
— — — — ι καὶ αὐτὸς καὶ — — —
— — — — — της χιλίας δρ[αχμὰς ἀ]-
[μφότεροι καὶ νῦ]ν ἐν τῶι πολέμ[ωι . . . .]

Die Worte καὶ νῦν ἐν τῶι πολέμωι besagen, daß das Verdienst um die σιτωνικά zur Zeit des Ehrendekrets schon um ein Gewisses zurückliegt. Es ist daher wohl erlaubt, die zwei hier ausgeschriebenen Stellen miteinander in Beziehung zu bringen. Dann kann man im Dekret für Pyr— — Z. 3—5 etwa folgendermaßen ergänzen:

[– ἐπ' Ἀναξί]-
[κράτ]ους ἄρχοντος εἰς τὰ σ[ιτωνικὰ ἐπέδωκεν τῶι]
5 [δήμω]ι? : TTT : κτλ.

Zeile 4 zählt dann 39 Buchstaben. Kirchner bemerkt zur Inschrift (II² 479): non στοιχ. 33—40 litt.

Abgesehen von diesen ἐπιδόσεις εἰς τὰ σιτωνικά wurden wohl, wie etwa 20 Jahre früher, während der großen Teuerung, die Großkaufleute aufgefordert, Getreide zu importieren und billig abzugeben. So hat derselbe Mann, der nach IG. II² 499 einen Beitrag εἰς τὰ σιτωνικά gab, auch 5000 Medimnen Gersten (aus Sizilien?) eingeführt und dem Volk zu einem vorteilhaften Preis abgegeben (IG. II² 499 Z. 15—17, nach Wilhelms Ergänzung).

Spuren dieser beiden Epidoseis sind vielleicht noch in IG. II 259, einem Dekret für —ykrates, aus dem Jahr 302, zu finden. In Z. 16 ist —δ]ραχμ— —, Z. 17 —χιλιο— erhalten. Nach dem, was in den folgenden Zeilen steht, hat sich der Geehrte später wenigstens noch einmal, eher zweimal, um das Volk verdient gemacht. Wir dürften also eine gleiche Reihenfolge der Verdienste erwarten, wie in II² 499; dann würde sich —δ]ραχμ— auf einen Beitrag εἰς τὰ σιτωνικά beziehen, während —χιλιο— etwa zu —χιλίο[υς (sc. μεδίμνους?) ergänzt werden könnte (?).

II. Epidoseis für das Kriegswesen.

Das wichtigste und klarste Zeugnis ist IG. II 5, 270 Z. 28—31. Die Reihenfolge der zahlreichen Gelegenheiten, wo sich Nikandros und

Polyzelos um das Volk von Athen verdient gemacht haben, ist offenbar eine chronologische. Zunächst haben sie in der Zeit von 347/6 bis 333/2 regelmäßig die εἰσφοραί für den Bau des Arsenals und der Werften gezahlt (Z. 13—18), dann während des lamischen Krieges (323/2—322/1) sich zu zwei Malen durch ihre Bereitwilligkeit hervorgetan (Z. 18—21). Hier wird nun die Beteiligung an Epidoseis erwähnt, dann geht es weiter mit den Worten (Z. 31): καὶ ἐπὶ [Κορο]ίβου ἄρχοντος]. Was also jetzt folgt, gehört schon ins Jahr 306/5. Die Epidoseis fallen also in die Zeit zwischen dem Abschluß des lamischen Krieges und dem Jahre 306/5. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Sammlungen des Jahres 318 (IG. II 227) so umfangreich waren, wie sie in unserer Inschrift dargestellt werden. Von 318 an nahm der Staat, wie früher unter Lykurgos, so jetzt unter der Verwaltung des Demetrios von Phaleron einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, der die jährlichen Einkünfte auf 1200 Talente steigen ließ[1]. Während dieser Zeit bot sich also kaum eine Gelegenheit zu Epidoseis. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß Nikandros und Polyzelos ihre 1000 Drachmen damals schenkten, als Demetrios Poliorketes Peiraieus und Munichia eingenommen hatte, und das Volk von Athen durch die Verkündung von Antigonos' Freiheitsdekret begeisterte[2]. Im Frühjahr von seinem Vater mit der Flotte ausgesandt, hatte Demetrios am 25/26 Thargelion = Juni 307 den Peiraieus, im Juli Munichia eingenommen. Um diese Zeit müssen die IG. II 5, 270 erwähnten umfangreichen Epidoseis εἰς τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως stattgefunden haben.

In diesen Zusammenhang gehört nun auch IG. II 5, 252e, ein Ehrendekret, das Koehler in den Anfang des vierjährigen Krieges, also etwa 307/6 setzt. Neaios, der Geehrte, hat sich schon vorher auf irgendeine Weise um das athenische Heer verdient gemacht, worüber der Stratege — — κλείδης Bericht erstattete (Z. 5—7). Dann lesen wir (Z. 7—10): [— καὶ ν|ῦν] παρὼν αὐτὸς (sc. ὁ στρατηγός) ἀποφαίνει [τ]ῶι δήμω[ι ὅτι — 7 —]|ροις ἔτι προσεπέδωκε Νεαί[ος] τῶι δή[μωι — 6 — ε]||ἰς τὸν πόλεμον. Das heißt entweder, daß Neaios zu dem, was er schon getan hat, noch die Leistung eines freiwilligen Beitrags εἰς τὸν πόλεμον hinzugefügt hat, oder daß er ein erstes Mal etwas gegeben hat, und nun eine weitere Summe schenkt[3]. (Dabei ist es nicht nötig, zwei

[1] Beloch III 1, 152. Über Lykurgos Ferguson S. 10.

[2] Beloch III 1, 151—156.

[3] Neaios ist von Athen abwesend. Wir haben also einen Fall, wo der Geber sich nicht persönlich in der Ekklesie oder beim Rate meldet, sondern durch die Ver-

verschiedene Volksbeschlüsse über Erhebung von Epidoseis anzunehmen.)

Aus derselben Zeit haben wir noch weitere Zeugnisse. IG. II 187, ein Ehrendekret für den Arzt Euenor, wird von Kirchner (II² 374) „post a. 319/8" datiert. Aus denselben Gründen, die bei IG. II 5, 270 gelten, führen uns die Worte (Z. 8—10) καὶ νῦν ἐπι|[δέδωκεν — — — ε]ἰς τὴν παρασκευὴν τάλ|[αντον ἀργυρίου mindestens bis in das Jahr 307/6 hinunter. Demnach wäre das Dekret versuchsweise auf 307/6 zu datieren.

Ob nun die im Dekret IG. II 259 (vom Jahr 302) Z. 24 f. erwähnten Epidoseis[1], genau genommen, hierher gehören, ist natürlich nicht zu entscheiden; denn es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß im Laufe des vierjährigen Krieges Rat und Volk von Athen Bürger und Nichtbürger mehr als nur einmal zum Spenden von Beiträgen aufforderte. Dies bestätigt besonders der Wortlaut des Dekretes für Pyr — — (IG. II 252), wo es, nach Erwähnung der Epidosis εἰς τὰ σιτωνικά, Z. 5—8 heißt: καὶ ὅτε κατελήφ[θη — — — | — — — τῶν στρατιῶν τῶν ἐλθο[υσῶν — — — βου|λὴν τ]ὴν ἐξ Ἀρείου πάγου ἐπέδ[ωκε — — — | — — εἰ[ς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμ[ου[2].

Die Epidoseis εἰς τὰ σιτωνικά haben 307/6 stattgefunden. Wenn die εἰς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου erst darauf folgen, dann können die Worte καὶ ὅτε κατελήφ[θη — sich nicht mehr gut auf die Juni und Juli 307 erfolgte Einnahme von Peiraieus und Munichia durch Demetrios beziehen; es muß eher die Einnahme von Phyle und Panakton durch Kassandros im Frühjahr 304[3], also noch im Jahr des Archon Euxenippos (305/4), gemeint sein (vgl. IG. II 252 Z. 12). Die Athener mußten nach diesem Einfall des Feindes für ihre erst erworbene Freiheit fürchten; sie spannten alle Kräfte an[4] und griffen unter anderem zu dem Mittel,

mittlung eines Strategen. Dieser kann übrigens die Befugnis erhalten haben, Anmeldungen entgegenzunehmen. Vgl. IG. II 334 Z. 18. — Über zweimaliges Geben siehe S. 20 Anm. 1 den Fall des Θεόφιλος Βησαιεύς.

[1] Z. 24: ἐ]πιδο[υ. (Das υ steht nicht auf dem Stein.)
Z. 25 (nach Kirchners Ergänzung II² 489):
— 6 — παρασ]κ[ευ]ὴν τοῦ [πολέμου,
d. h. wohl: [εἰς τὴν παρασ]κ[ευ]ὴν τοῦ [πολέμου.

[2] Z. 6 ff. ist wohl zu ergänzen:
[— — πρὸς τὴν βου]-
[λὴν τ]ὴν ἐξ Ἀρείου πάγου ἐπέδ[ωκε — —;
vgl. IG. II 334 Z. 18: πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψασθαι.

[3] Beloch III 1, 164.

[4] Über finanzielle Maßnahmen während des vierjährigen Krieges siehe Ferguson

das sie kaum drei Jahre vorher, offenbar mit Erfolg (s. bes. IG. II 5, 270 Z. 29 ff.), angewendet hatten.

Es ist daher am wahrscheinlichsten anzunehmen, daß zuerst, vielleicht noch Ende des Jahres 308/7, Epidoseis für die Verteidigung des Landes, dann im Jahr 307/6 solche für das Getreidewesen, endlich im Jahr 304 wieder solche für die Verteidigung erhoben wurden. Dann bezieht sich IG. II 259 Z. 24 f. eher auf die letzten, da zuerst vom Getreidewesen, dann erst vom Kriegswesen die Rede wäre.

Die Stelle des Dekrets für Pyr — — aus Herakleia, wo der Areopag erwähnt wird, ist mir nicht ganz klar. Vielleicht (!) war der Inhalt der schlecht erhaltenen Zeilen etwa folgender: „Als Phyle und Panakton eingenommen waren und — —, da versprach (ἐπέδωκε) Pyr— — bei dem Rate des Areopag einen Beitrag (gab das Geld aber nicht sofort); als aber der Rat des Areopag beschlossen hatte, er solle das Geld für die Beschaffung von Getreide auszahlen, gab er so und so viel Geld", und zwar wohl wenigstens 1 Talent (Z. 13: ἀργ]υρίου). Ich würde mir die Sache so denken, daß unterdessen Demetrios die Grenzfesten dem Kassandros wieder entrissen hatte (Sommer 304)[1], Athen also vorläufig, von dieser Seite her, nichts mehr zu fürchten brauchte, und daß infolgedessen die versprochene Summe eine andere Verwendung finden konnte[2].

Schließlich sei IG. II 413 erwähnt. Euxenides von Phaselis hat unter anderem εἰς τοὺς καταπάλτας νευράς geschenkt. Im Jahr 306/5 wurde eifrig gerüstet; denn man mußte auf Angriffe von seiten Makedoniens gefaßt sein; die Waffenbestände wurden ergänzt und auf die Burg gebracht[3]. Wenn es sich hier wirklich um eine eigentliche

S. 113 Anm. 3 u. 4. Unter den Beispielen von „contributions" erwähnt Ferguson in der Anm. 4 IG. II 253 u. 246 (= II² 470), d. h. die 100 Minen, die der Demos der Kolophonier 307/6 oder spätestens 306/5 den Athenern gesandt hat, und IG. II 254, wo ein anderer Staat einige Talente gegeben hat. Ich möchte diese zwei Stellen nicht ohne weiteres als Zeugnisse für Epidoseis von Staaten auffassen. Es kann sich auch um Darlehen handeln; siehe Szanto, Anleihen griech. Staaten S. 5—6 = Ausgew. Abh. 38—40. Athen hat am Anfang des Krieges bei den Thebanern eine Anleihe aufgenommen (Ferg. bezieht allerdings IG. VII 2405. 2406 auf das Jahr 229).

[1] Beloch III 1, 165.

[2] Man vergleiche damit den Fall des Eudemos (IG. II 176), der zunächst für einen allfälligen Krieg 4000 Drachmen verspricht, dann, als die Gefahr verzogen ist, Gespanne zur Verfügung stellt zum Bau des Stadions für die großen Panathenäen (330/29). Ob in solchen Fällen noch einmal Beiträge gesammelt wurden, oder ob einfach die schon versprochenen für andere Zwecke eingezahlt wurden?

[3] Vgl. Syll.³ 329. Auch Koehler in den IG. zu unserer Inschrift. Auf die

Epidosis handelt, dann haben wir für die Zeit des τετραετὴς πόλεμος folgende Fälle:

1. Im Jahr 307: Epidoseis εἰς τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως:
   IG. II 5, 270 Z. 28—31; II 5, 252 e Z. 7—10; II 187 Z. 8—10.
2. Im Jahr 307/6: Epidoseis für das Getreidewesen.
   a) Epidoseis εἰς τὰ σιτωνικά:
      IG. II² 499 Z. 17—20; II 5, 252 d Z. 20—21 = II 252 Z. 3—5. Dazu vielleicht: IG. II 259 Z. 16.
   b) Epidoseis an Getreide:
      IG. II² 499 Z. 15—17. Vielleicht auch II 259 Z. 17.
3. Im Jahr 304: Epidoseis εἰς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου:
   IG. II 252 Z. 5—8. Vielleicht auch II 259 Z. 24—25.

Dazu vielleicht im Jahr 306/5: Epidoseis an Naturalien für die Ergänzung der Waffenbestände: IG. II 413.

In IG. II² 774 frg. b (= II 161) wird Z. 9 von Koehler (bei II 5, 371 c) so ergänzt:

εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [Πειραι]ᾶ [ἐπιδιδοὺς καὶ].

(Kirchner liest II² 774: καὶ τὸμ [Πειραι]ᾶ [ἐπιδοὺς .c. 4 .])

In diesem Ehrendekret für Aristomachos, den Tyrannen von Argos, das aus der Mitte des 3. Jahrhunderts stammt (Sokolow bei Koehler a. a. O.), werden zunächst die Wohltaten erwähnt, die der Vater des Geehrten dem Volk von Athen erwiesen hat, zur Zeit, da Athen und Argos zusammen gegen Kassandros kämpften. Dieses Bündnis gehört kurz vor das Jahr 300 (Sokolow).

Unmittelbar nach dem Abzug der Truppen des Kassandros aus der Argolis hat nun Aristippos, oder wie der Vater des Aristomachos heißt, den Athenern zum Dank für die geleistete Hilfe einen Beitrag

Verteidigungsmaßnahmen beziehen sich IG. II 733 B, 734, 468; auf die Instandsetzung der Mauern II 167 = II² 463.

zur Wiederherstellung der langen Mauern und des Peiraieus geschickt[1]. Wenn dies alles richtig ist, dann haben wir ein Zeugnis dafür, daß die 306/5 begonnenen Arbeiten (IG. II² 505 = II 5, 270 Z. 30 ff.) um 300 herum noch nicht beendigt waren, und IG. II 354, von Kirchner (II² 747) auf den Anfang des 3. Jahrhunderts datiert, beweist, daß dabei wirklich eigentliche Epidoseis gemeint sind. Z. 6—8 lauten nach Wilhelms Ergänzung (IG. II² 747 add., p. 666) so:

[καὶ νῦν]
[γενομέ]νων ἐπιδόσεων εἰς τὴν τ[ειχοποιΐαν ἐπέδωκ]
[ε ἱκανὰ χρή]ματ[α].

Ich glaube sogar, ein drittes Zeugnis für diese Epidoseis gefunden zu haben. IG. II 5, 347 d (= II² 740), ebenfalls aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts, lautet in Z. 2 und 3:

— — — — — — — καὶ πυργ . . ο
— — — — — — α ἐπέδωκεν κ—

Es handelt sich offenbar um Befestigungsarbeiten (πυργ . .). Vielleicht könnte man Z. 3 ergänzen:

τὸμ Πειραι]ᾶ? ἐπέδωκεν κ— (vgl. IG. II² 774 frg. b Z. 9).

IG. II 331 wird Phaidros vom Demos Sphettos aus einer ganzen Reihe von Gründen belobt, unter anderem, weil er ὅσαι ἐπιδόσεις γεγόνασιν ἐν τῶι δήμωι πα|σῶν μετέσχηκεν (Z. 62 f.). Die Inschrift wird c. 275/4 datiert (II² 682). Im ersten Viertel des 3. Jahrhunderts wird es in der Tat mehr als einmal Anlaß zu Epidoseis gegeben haben: 295 griff Lachares zur Tyrannis; Demetrios belagerte die Stadt, die sich bis 294 verteidigte. 288 erhoben sich die Athener und befreiten sich von den Makedonen; 287, von Demetrios belagert, riefen sie Pyrrhos zu Hilfe, und 287/6 machten sie einen neuen Versuch, den Peiraieus zu nehmen (Beloch III 1, 222 f.; 239; 247; 258).

Wir haben in der Tat eine Reihe von Inschriften, die für diese Zeit Epidoseis bezeugen.

In IG. II 360 = II² 715 hat ein Ἑρμαῖος Ἑρμο— nicht nur alle Eisphorai bezahlt (Z. 5—7), sondern auch 10 Minen [εἰς τὴν σωτηρίαν | τοῦ δήμ]ου καὶ τὴ[ν φυλακὴν τῆς χώρας . . .] gespendet (Z. 9—11).

[1] Die Höhe des Beitrages ist, entgegen dem Brauch, nicht angegeben. Das läßt sich so erklären, daß bei der Beschlußfassung seitdem schon ein halbes Jahrhundert verflossen war.

In ähnlicher Weise hat ein Unbekannter IG. II 5, 513 h (= II² 729) dem Volke 1000 Drachmen [εἰς τὴν τῆς πόλεως φυλα]κὴν als Epidosis gegeben (Z. 2–3).

Wenn es IG. II 353 (= II² 744) Z. 3 ff. nach Koehlers Ergänzungen heißt:

. . . ⁷ . . . τῆ]ς [π]όλεως σω[τηρία — — —]
. . . ⁷ . . . Φάϋλλος μυρία[ς — δραχμάς —]
. . ⁵ . . ς Νέω[ν]ος Σικυώνι[ος — — —]
[. . . κο]σίας δραχμὰς κτλ.,

so wird es erlaubt sein, zu vermuten, daß die zwei Geehrten sich an den gleichen oder an ähnlichen Epidoseis wie IG. II 360 usw. beteiligt haben. Exempli causa könnte man ergänzen:

Z. 3 [. εἰς τὴν τῆ]ς [π]όλεως σω[τηρίαν — ἐπέδωκε —]
. . . ⁷ . . Φάϋλλος μυρία[ς δραχμὰς — ἐπέδωκε δὲ καὶ]
. . ⁵ . . ς Νέω[ν]ος Σικυώνι[ος — εἰς? — — — — —]
[. . . κο]σίας δραχμάς[1].

Weniger sicher ist die Sache bei IG. II 364 (= II² 739) aus derselben Zeit, wo es wohl vermessen wäre, Z. 6—7 zu lesen:

— — — εἰς τὴν τῆς πόλ]-
[εως φυ]λακ[ὴ]ν ἐ[πέδωκε — — — —

Ebenso gewagt ist es, an Epidoseis zu denken, wenn es IG. II 335 (= II² 745) Z. 12 f. heißt:

. δίδωσιν — — — — — — —
εἰς τὴ[ν — — — — — — —].

Zu entscheiden, ob alle diese Zeugnisse auf dieselben oder auf verschiedene Epidoseis im Anfang des 3. Jahrhunderts sich beziehen, oder sie gar auf die verschiedenen Jahre zu verteilen, wo man in Athen Geld nötig haben konnte, ist natürlich ausgeschlossen.

In IG. II 5, 373 g hat ein Athener aus Kydathenai, der unter dem Archon A — (Z. 10) zum ἀγωνοθέτης gewählt wurde, während seines

[1] Darauf folgt Z. 8—9 die Erwähnung von σιτῶναι:
σι]τώνας ἑλομένου τοῦ δ[ήμου — — —]
. υ[v] (Ob in . υ [ἀργυρί]υ steckt?)
Das würde die in der Inschrift vorher genannte Epidosis in die Jahre vor 283/2 rücken. In IG. II 5, 614 c = II² 1272 wird ein Δίων als γραμματεύων τοῖς ταμίαις τῶν σιτωνικῶν für 283/2 und die vorhergehenden Jahre erwähnt. (Ferguson S. 98 Anm. 1.)

Amtes (vgl. Z. 20 ff.) unter anderem sich dadurch ausgezeichnet, daß er (Z. 19 ff.):

τῆς ἐπιδόσεω[ς γεν||ομένης εἰς τὴν φυλακὴν τ]ῆς χώρας ἐπέδωκεν.

Auffallend ist zunächst der Singular ἐπιδόσεως. Sonst steht immer der Plural, auch noch IG. II 303 (s. u. Verzeichnis S. 54, Anm. 2). Unsere Inschrift gehört nach Kirchner (II² 798) in die Mitte des 3. Jahrhunderts. Ferguson (S. 196, Anm. 1) vermutet nun, der Archon A — — sei in das Jahr 243/2 zu setzen, und bringt die Epidosis in Beziehung mit dem Einfall, den Aratos gleich nach der Befreiung von Akrokorinthos nach Attika machte[1], nach Ferguson wahrscheinlich im Frühling 242. Shebelew (bei Ferguson zitiert) vermutet Ἀ[ντίφιλος] (224/3). Ich wage nicht zu entscheiden.

Sicher ist nur, daß IG. II² 828 nicht hierher gehört, überhaupt keine Epidosis in unserem Sinn bezeugt; es heißt nämlich Z. 2 ff.:

. ἐ]πέδωκεν δὲ — — — —
. . . ν[v] τὴν δα[πάνην — — —
[. ἐ]κ τῶν ἰδίω[ν κτλ.

Wegen des Artikels τὴν δαπάνην, sowie wegen der Worte ἐκ τῶν ἰδίων muß hier ἐπιδιδόναι den Sinn haben, den es auch IG. II 5, 385 d Z. 18 f. hat: Der Geehrte bekleidete irgendein Amt. Die Ausgaben, die er zu bestreiten hatte, buchte er auf sein Konto, usw.

Für die Jahre 232 ff. ist wieder eine Gruppe von Epidoseis bezeugt, über die einige Worte hier nötig sind. Nach IG. II 334 wurden im Frühling 231 (Ἐλαφηβολιών Z. 5) ἐπιδόσεις εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας beschlossen[2]. Es war um die Zeit, da der aitolische und der achaiische Bund gegen Demetrios von Makedonien kämpften. Im Peiraieus lag die makedonische Garnison unter dem Kommando des Diogenes. Aratos war mit seinen Truppen bis vor Athen gerückt, hatte aber keine regelrechte Belagerung gewagt. Dafür verwüstete er das Land, während aitolische Piraten die Küsten

[1] Beloch III 1, 653 u. Anm. 1.

[2] Über die Datierung vgl. Kirchner Herm. XXVIII (1893) 140, 1 und GGA. 1900 S. 443 f. u. 448. (An der ersten Stelle glaubt allerdings Kirchner die Worte im Dekret für Eurykleides IG. II 379 Z. 3 προανήλωσε[ν κ]αὶ [αὐτὸς οὐ]κ ὀλίγα χρήματα mit den Epidoseis IG. II 334 in direkte Beziehung bringen zu können: man könnte höchstens an einen Vorschuß denken, den Eurykleides auf (noch nicht einbezahlte) Subskriptionsgelder leistete. Ferguson S. 204).

Attikas heimsuchten[1]. Unter die Maßnahmen, die Eurykleides in diesen so schweren Zeiten befürwortete, und wodurch er bei seinen Mitbürgern Dank erntete[2], gehören auch unsere Epidoseis. Damals gab auch der durch das Dekret IG. II 380 („paullo post 229/8" Kirchner) geehrte Apollas (?) einen Beitrag von 200 Drachmen. Dies geht daraus hervor, daß er εἰς τὴν σωτηρίαν τῶμ. π[ολιτῶν schenkte, ὅσον πλεῖστον ἐν|[δεχό]με[ν]ο[ν ἦν, was offenbar auf das im Dekret vom Jahr 231 festgesetzte Maximum von 200 Drachmen zurückweist (IG. II 334 Z. 19 ff.).

Im Herbst 229 starb Demetrios, als sein Sohn Philippos erst neunjährig war. In Griechenland wurde diese Gelegenheit sofort benützt. Boiotien löste sich von Makedonien los und schloß sich dem aitolischen und dem achaiischen Bunde an. Argos, Phleius, Hermione wurden der makedonischen Herrschaft entrissen. Auch im Peiraieus glaubte sich Diogenes nicht mehr sicher. Übrigens scheint er zu den Athenern gute Beziehungen gepflogen zu haben: 232/1 hatte er, als die Athener und die makedonische Besatzung sich gemeinsam gegen die Achaier verteidigten, 200 Drachmen gespendet (IG. II 334 col. III Z. 47). Es wurden nun Unterhandlungen angeknüpft. Diogenes wäre bereit gewesen, abzutreten, brauchte aber 150 Talente zur Löhnung seiner Söldner. Da griff Aratos ein, der schon lange Athen für den achaiischen Bund zu gewinnen suchte, kam selber nach Athen und schenkte 20 Talente[3]. Nun zog die Besatzung aus dem Peiraieus ab, und die Stadt war frei (Sommer 228)[4].

Woher aber, abgesehen von Aratos' Geschenk, das Geld für die Söldner des Diogenes genommen wurde, erfahren wir aus unseren literarischen Quellen nicht. Wenn nun meine Vermutung (o. S. 17 ff.) nicht falsch ist, so nahm der Staat eine Anleihe auf, zu deren Deckung ἐπιδόσεις εἰς τὴν ἐλευθερίαν gemacht wurden (IG. II 5, 407 e 1 ff. und II 380 5 ff.).

Die so erworbene Freiheit mußte aber auch gegen allfällige Angriffe von makedonischer Seite geschützt werden. Daher die Befestigung der Häfen[5], daher die Ausbesserung der Mauern[6]. Auch für

[1] Beloch III 1, 656 ff.

[2] Vgl. IG. II 379: Ehrendekret für Eurykleides.

[3] Nach der Darstellung bei Plut. Arat. 34 soll Athen seine Befreiung hauptsächlich der Intervention des Aratos verdanken. Diese Auffassung hat Plutarch vor allem aus Aratos' eigenen Memoiren geschöpft. Vgl. dazu Koehler, Herm. VII (1873) 3 ff.

[4] Beloch III 1, 650 ff.

[5] IG. II 379 Z. 14; II 380 Z. 9—10; II 5, 407 e Z. 6.

[6] IG. II 379 Z. 14 f.

diese Arbeiten beschloß man, die Mittel, wenigstens teilweise, durch ἐπιδόσεις zu beschaffen. Aristokreon und Apollas haben sich auch an diesen beteiligt (IG. II 5, 407 e Z. 6 f., und II 380 Z. 9—16).

Zum Schlusse möchte ich noch auf zwei Kleinigkeiten zu sprechen kommen. IG. II 982 (Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr.) und II 980 (4. Jahrhundert) reihe ich nicht in das unten folgende Verzeichnis ein. Es scheint mir nämlich nicht ganz sicher, daß es sich hier wirklich um eigentliche ἐπιδόσεις handelt. II 980 könnte auch eine private Urkunde sein und in II 982 könnte ein Fall vorliegen, der an IG. II 5, 270 Z. 36 f. erinnern würde, wo Nikandros und Polyzelos (im Jahr 306/5), vom Strategen Hegesias aufgefordert, den ihnen zufallenden Teil der Mauern reparieren helfen.

2. Verzeichnis.

(Bei den Fällen, deren Natur mir fraglich erscheint, setze ich l i n k s ein Fragezeichen.)

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
Isaios V 37 ff.		391 (Frühjahr)	εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως	Geld	Beloch II 206
Dem. XXI 160 ff. XVIII 99		357	εἰς Εὔβοιαν	freiw. Trierarchie	Schäfer I² 454 PA. 14327 (Φιλῖνος) Boeckh I³ 638
Dem. XXI 161		349	εἰς Ὄλυνθον	freiwillige Trierarchie	Schäfer II² 79 ff. Beloch II 501 f. PA. 15292 (Χάρης) Boeckh I³ 657; 660 f.
Dem. XXI 161 f.; 165; 167		348 (Anfang)	εἰς Εὔβοιαν	Trieren	Schäfer II² 79; 81 ff. Beloch II 503, 2 PA. 15076 (Φωκίων) Boeckh I³ 657; 660 f.
Vit. X or. 849 f IG. II 808 c 98 ff. IG. II 809 d 236 ff. Vit. X or. 850 f		341/0	(εἰς Εὔβοιαν)	Trieren[1]	Schäfer II² 494 ff. PA. 15076 Beloch II 549

[1] Auf eine der drei bezeugten ἐπιδόσεις von Trieren wird wohl [Dem.] XLV 85 zu beziehen sein: ὁ ἐμὸς πατὴρ — πέντε τριήρεις ἐθελοντὴς ἐπιδοὺς καὶ παρ' αὐτοῦ πληρώσας ἐτριηράρχησε τριηραρχίας.

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
IG. II 176 12–16	330/29	330[1] (Anfang)	εἰς τὸν πόλεμον	Geld	Schäfer III² 200 f. Beloch II 651 Syll.³ No. 288 A. 4.
? IG. II 176 16–21	330/29	330	εἰς τὴν ποίησιν[2] τοῦ σταδίου καὶ τοῦ θεάτρου τοῦ Παναθηναϊκοῦ	χίλια ζεύγη	Beloch II 55
IG. II 5, 179b 9—11; 29—32; ? 55—67; 66—69	325/4	330/29	(ἐν τῇ σπανοσιτίᾳ)	Getreide[3]	Schäfer III² 295 f. Boeckh I³ 110 ff.
[Dem.] XXXIV 39 IG. II 5, 492e + 492f = II² 363	323				
IG. II 804 B[4] col. b 65—76 Vit. X or. 850 f —851 a	333	340 (Sommer)	(εἰς Βυζάντιον)	Trieren	Schäfer II² 507—512 Ladek 82—84 Beloch II 551 f.
Dem. XVIII 171 (cf. XVIII 248) Dein. I 80		338	εἰς τὴν σωτηρίαν (τῶν πολιτῶν) Dein.	Geld	Schäfer III² 14 f. Beloch II 615
IG. II 143 12—13 (= II² 283)[5] cf. Lyk. g. Leokr. 139	ante a. 336/5 [Ki]		εἰς τὴν φυλακήν		

[1] Beloch II 651 und Niese in PW. I 819 (Agis) setzen den Tod des Agis auf 331 (Herbst), nicht wie gewöhnlich auf 330, geben aber keine Begründung dafür. Schäfer III² 201, 3 betont aber mit Recht, daß Alexander im Sommer 331 von Phoenikien aus Amphoteros mit der Flotte nach dem Peloponnes absendet, um die Peloponnesier zu unterstützen, die zu ihm stehen und nicht mit den Spartanern gemeinsame Sache machen (Arrian. III 6), ferner daß Alexander nach der Schlacht bei Gaugamela (Oktober 331) von Susa aus dem Antipatros Geld zum Kampfe gegen Sparta zukommen läßt (Arrian. III 16). — Wäre Agis schon im Herbst 331 gefallen und seine Truppen geschlagen gewesen, warum dachten die Athener am Anfang des Jahres 330 noch daran, auf Spartas Seite zu treten (vgl. die Anekdote bei Plutarch reip. ger. praec. 25), worauf sich auch IG. II 176 Z. 12 f.: ἐπιδώσειν εἰς τὸν πόλεμον, εἴ τι δέοιτο bezieht?

[2] Darüber, und ob wirklich eine zweite Epidosis stattfand, siehe o. S. 24 f.

[3] Über die Art dieser „Beiträge" siehe o. S. 26 Anm. 1.

[4] Ich setze die Inschrift hierher, bemerke aber, daß die Datierung der Epidoseis, die dort vorkommen, keineswegs sicher ist (siehe o. S. 40).

[5] IG. 143 wäre demnach etwa 337 zu datieren.

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
IG. II 807c 51–65 II 808d 105–118 II 809e 64—74	330/29 326/5 325/4	338/7	εἰς τὴν ἐπισκευὴν τριήρων	Geld	Schäfer III² 13 f. Boeckh III 200 setzt sie vor die Schlacht, weil er μετὰ ταῦτα Dem. XVIII 171 auf die Einnahme von Elateia bezieht.
[Dem.] XXXIV 38 Dem. XVIII 312		335	εἰς σωτηρίαν[1]	Geld	Schäfer III² 135 f.
IG. II 808c 1–114 809d 138—248 811a; b 27 ff. IG. II 5, 179b 12—13; 71—72 [Dem.] XXXIV, 39 Vit. X or. 851b	326/5 325/4 323/2 325/4	328/7	εἰς τὴν σιτωνίαν, εἰς τὰ σιτωνικά	Geld	Schäfer III² 295 f. Boeckh I³ 110 f. II² 26* 163 u. 164 III 229
IG. II 227 (= II² 391)	inter 321/0 et 319/8[2]	318	εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως	Geld	Beloch III 1, 102 ff.
IG. II 5, 270 28—31 II 5, 252e 7—10 (= II² 553) II 187 8—10	302/1 c. a. 307 c. 307/6[3]	307	εἰς τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως	Geld	Beloch III 1, 151 ff. u. 154 f. Ferguson S. 113 Anm. 3 u. 4
IG. II² 499 17—20 II 5, 252d 20–21 II 252 3—5	303/2 c. a. 305/4	307/6	εἰς τὰ σιτωνικά	Geld	Ferguson S. 98 Anm. 1
viell. II 259 16	303/2				
IG. II² 499 15–17 viell. II 259 17	303/2			Getreide	
? IG. II 413	c. 306/5	306/5	εἰς τοὺς καταπάλτας	νευραί[4]	

[1] IG. II 173 aus dem Jahr 332/1 enthält Z. 15—16 vielleicht die Erwähnung von Epidoseis.

[2] Siehe o. S. 41.

[3] Siehe o. S. 44.

[4] Siehe o. S. 24 f.

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
IG. II 252 5–8 = II 5, 252d 21 ff. viell. II 259 24–25	c. a. 305/4 303/2	304	εἰς τὴν σωτηρίαν τοῦ δήμου	Geld	Beloch III 1, 164
IG. II² 774 (= II 5, 371c, II 161, II 285), frg. b 9—10 IG. II² 747 (= II 354) add. p. 666, 6 ff. IG II 5, 347d	um 250 init. s. III. init. s. III.	301/0	εἰς τὴν τειχοποιΐαν	Geld	
IG. II 331 62—63 (= II² 682) IG. II 360 9—11 (= II² 715) IG. II 5, 513h 2–3 (= II² 729) IG. II 353 73 ff. (II² 744) viell. IG. II 364 6—7 (= II² 739)	c. 275/4 Anfang des III. Jahrh.	300—275[1]		Geld	Beloch III 1, 222f.; 239; 247; 258
IG. II 981	IV. oder III. Jahrh. PA. 4342		[εἰς τὴν ἐπι]σκευὴν τοῦ ἱεροῦ καὶ κατα-σκευὴν ‖[- - -	Geld(?)	
IG. II 303 11—13 mit IG. II 5, 407d (vgl. Wilhelm)	c. 257/6	266–63[2]	εἰς τὴν τῆς πόλεως φυλακήν	Geld	Beloch III 1, 608–611 Wilhelm, S. Ber. Wien 180, II. Abh. S. 11 ff.

[1] Siehe o. S. 47 f.

[2] Die Zeilen 11 und 12 sind so erhalten:

. .⁴. . ΟΜΕΝΩΝΓ . .⁴. . ≺ . ΩΝΕΙ . . . Δ — [13] —

. .⁵. . . ΤΗΣΠΤΟ . . . Σ . ΥΛΑΚΗΝ . .⁴. . Ω — — —

Wilhelm (a. a. O. S. 12) ergänzt:

Z. 10 [καὶ νῦ]-

[ν γεν]ομένων ἐ[πιδό]σ[ε]ων εἰ[ς . .]δ[. . . . .⁹. . . . καὶ ε]-

[ἰς τὴν] τῆς πό[λεω]ς [φ]υλακὴν [ἐπέδ]ω[κε — — — —].

Man vergleiche IG. II 331 Z. 62: ὅσαι ἐπιδόσεις γεγόνασιν ἐν τῶι δήμωι, IG. II 354 Z. 7: [γενομέ]νων ἐπιδόσεων εἰς κτλ., Dem. XVIII 161: ἐν τῇ βουλῇ γιγνομένων ἐπιδόσεων. Gerade das erste und das letzte Beispiel führen wohl auf eine weitere Ergänzung; wenn wir nämlich in Z. 11 lesen: εἰ[ς . .]δ[. . . .⁹. . . . . καί ε[ἰς τὴν] τῆς κτλ, so stören zwei Dinge: 1. Nach εἰ[ς muß ein Artikel folgen; es kann nur τό oder τά sein; das Substantivum im Akk. würde mit δ- beginnen. Es wäre wohl schwer, eine entsprechende Ergänzung zu finden. 2. Der Zweck ist durch zwei mit καί verbundene Akkusative ausgedrückt, von denen der zweite einen Genitiv regiert. In der Lücke von 9 Buchstaben wäre kaum ein gleichgestaltetes erstes Glied unterzubringen. Die Hasta vor der vorletzten Lücke (ΕΙ) könnte (das müßte man am Stein nachprüfen) der Überrest eines Ν sein. Dann würde sich folgende Ergänzung bieten:

γεν]ομένων ἐ[πιδό]σ[ε]ων ἐ[ν τῶι] δ[ήμωι . . . .⁸. . . . ε]ἰς κτλ.

Dabei fällt καί weg. In der bleibenden Lücke könnte ein Adjektiv oder ein Adverb gestanden haben.

— Will man die Epidoseis datieren, so ist vor 257/6 wohl nur an den chremonideischen Krieg zu denken.

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
IG. II 5, 373g (= II² 798)	med. III	242 (?)	εἰς τὴν φυλακὴν τῆς χώρας	Geld	Beloch III 1, 653, Anm. 1; Ferguson S. 196 Anm. 1
IG. II 334 (= II² 791) IG. II 380 1—6 (II² 835)	c. 232/1 paullo post 229/8 [Ki]	c. 232/1 (Ende)	εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ φυ-λακὴν τῆς χώρας	Geld	Beloch III 1, 656f.
IG. II 380 6—10 (II² 835) IG. II 5, 407e (= II² 786)	„ „	229/8	εἰς τὴν ἐλευθερίαν	Geld	
IG. II 380 10—16 IG. II 5, 407e 6–7	„ „	228[1]	εἰς τὴν ὀχύρωσιν τοῦ ἐν Ζέαι λιμένος (εἰς τὴν χῶσιν τῶν λιμένων)	Geld	
IG. II 983	183/2			Geld	PA. 5121 (Archon Hermogenes)
IG. II 984			εἰς τὴν κατασκευ-ὴν τοῦ θεάτρου	Geld	

[1] Zu einer der beiden ἐπιδόσεις von 229/8 und 228 gehört sehr wahrscheinlich auch IG. II 389 (= II² 857) Z. 14, aber aus den arg zerstörten Zeilen ist nichts weiter zu ersehen. Es sind eher die von 229/8 εἰς τὴν ἐλευθερίαν gemeint, da der Geehrte wenigstens ein Talent geschenkt hat, was für die Epidoseis von 228 zu der Tatsache nicht wohl stimmen würde, daß dabei die Höhe der erwarteten Beiträge durch Volksbeschluß festgesetzt war (IG. II 380 Z. 13—14).

Belege	Dat. der Inschrift	Dat. der Epidosis	Zweck	Art	Literatur
IG. II 595 (= II³ 1228) Dekret der Kleruchen in Salamis!	116/5	116/5	εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἱερῶν	Geld	

Schließlich sind noch zwei Inschriften zu erwähnen:

IG. II 986 sind verschiedene Thiasoi aufgeführt, und in jedem derselben eine Anzahl Leute mit Beiträgen von 5 bis 100 Drachmen. Warum stehen nun die einzelnen Verzeichnisse auf einem Stein? Die Sammlungen in den einzelnen Vereinen verfolgten offenbar einen gemeinsamen Zweck. Haben wir dann etwas ähnliches wie in IG. IV 757 aus Troizen, mit dem Unterschiede, daß dort die Vereine wirklich als juristische Personen, hier aber bloß als Summe der Mitglieder erscheinen, oder sind die Geber bloß nach θίασοι geordnet, wie sie es z. B. IG. XII 1, 764 nach Demen sind?

IG. III 1296 (Kaiserzeit) ist ein Verzeichnis von etwa 23 Frauen, die εἰς τὴν οἰκο[δομὴν]| τοῦ ἱεροῦ (Z. 3—5), Beiträge geleistet haben, während eine letzte, statt Geld zu geben, eine Arbeit übernommen hat: Φαιναρ|έτη τὸν |οἶκον ἐθαρ|άπευσεν (Z. 16—19). Die kleine Zahl der Geberinnen, die bescheidene Gesamtsumme (höchstens etwas über 200 Drachmen), sowie die Tatsache, daß der ἱερήων ἐπι[μελητής], der das Verzeichnis verfertigen ließ, sonst unbekannt ist (s. Indices), machen es wahrscheinlich, daß es sich um eine Kollekte innerhalb eines Thiasos handelt, so daß diese Inschrift eigentlich nicht in diese Arbeit gehört, die sich nur mit den vom Staat veranlaßten Epidoseis befaßt.

Rückblick.

Wir wissen nicht, wann zum erstenmal Epidoseis erhoben wurden. Der erste uns bekannte Fall, der ins Jahr 391 v. Chr. zurückgeht, scheint nicht der erste überhaupt gewesen zu sein. Jedenfalls ist es am wahrscheinlichsten, daß die Einrichtung um die Wende des 5. zum 4. Jahrhundert aufgekommen ist. Etwas, das an unsere Epidoseis erinnert, bestand ja schon in den einzelnen Demen, wo die vermögenden Demoten sich etwa zusammentaten, um den ärmeren Gemeindegenossen Ausrüstungsstücke und Reisegeld zu verschaffen[1]. Man brauchte dies nur zu regeln und auf die gesamte Einwohnerschaft der Stadt zu übertragen, indem man die schon vorher zutage getretene Freigebigkeit reicher Bürger und Fremder gewissermaßen agonistisch organisierte[2].

Daß wir der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn wir das Aufkommen der Einrichtung auf das Ende des 5. oder den Anfang des 4. Jahrhunderts setzen, zeigt die Geschichte der athenischen Finanzen. Durch den peloponnesischen Krieg hatte Athen die wichtigsten Einkunftsquellen eingebüßt: Tribute und Handel im Peiraieus[3].

Nach der Schlacht bei Knidos (394) erhob sich Athen langsam wieder, besonders zur Zeit des zweiten Seebundes (von 378 an). Der Bundesgenossenkrieg brachte es aber wieder bis vor den finanziellen Ruin (357—346).

Seitdem war Geldnot ein chronisches Übel. Als man daher das Mittel der Epidosis einmal angewendet hatte, griff man immer wieder dazu[4]. Anfangs gab man dieser Einrichtung verschiedenartige Formen:

[1] Vgl. oben S. 10.

[2] Beispiele für die sizilische Expedition: Boeckh I³ 344, oder die Gabe des Epikerdes von Kyrene: Dem. XX 42 u. 45.

[3] Gilbert I³ 371 ff. Busolt A. 294 ff.

[4] Die Epidosis hat fast immer den Charakter eines Palliativmittels. Das zeigen schon ganz allgemein die historischen Umstände, unter deren Druck sie jeweilen stattfindet (für die freiwillige Trierarchie: Boeckh I³ 656). Dann beachte man besonders die Worte IG. II 334 Z. 9 ff.: [ὅπως ἂν χρημάτων | π]ορισθέντων ἔχει ὁ ταμίας μερίζειν τὰ [δεόμενα] καὶ κατὰ τὸ[ν κ]ατάλοιπον χρόνον τοῦ ἐνιαυτοῦ συγκ[ο-μισθῶσιν οἱ ἐκ (χώρας) | κ]αρποὶ μετ' ἀσφαλείας. Die vorhandenen στρατιωτικά reichten nicht aus bis Ende des Jahres.

bald waren es Geldbeiträge, bald freiwillige Leistungen (Trierarchie), bald bestand die Epidosis in der Schenkung einer Triere[1].

Mit der Zeit aber wurde die Epidosis an Geld vorherrschend, man kann sogar sagen, die ausschließlich angewendete[2]. Überhaupt sehen wir, daß die Einrichtung sich allmählich entwickelt und in genauer geregelte Formen gebracht wird, indem z. B. Maximum und Minimum der Beiträge festgesetzt wurden (zuerst 232/1 bezeugt), oder eine Art von Tarif sich herausbildete (IG. II 983 und 984).

[1] Daß die ἐπιδόσεις für die Flotte nach 340, mit Ausnahme derjenigen für die Reparatur von Trieren 338/7, nicht mehr bezeugt werden, ist wohl nicht bloßer Zufall. Zwei Gründe waren es hauptsächlich, die sie überflüssig machten: die Reform des Demosthenes (340) und das Sinken der Bedeutung Athens als Seemacht.

[2] Vgl. oben S. 24 ff.

Anhang.

Epidoseis in den übrigen griechischen Städten.

Dieser Anhang soll lediglich eine Übersicht über die Epidoseis außerhalb Athens geben und ist als (übrigens nicht vollständige) Materialsammlung zu verstehen. Es werden nur einzelne besonders interessante Fälle oder Punkte herausgegriffen und etwas eingehender betrachtet.

In höherem Maße noch als für Athen, ist es hier notwendig, sich über den sprachlichen Ausdruck für freiwillige Beiträge Klarheit zu verschaffen.

1. Vorbemerkungen.

A. Sprachlicher Ausdruck.

Am häufigsten begegnet die verbale Ausdrucksweise ἐπαγγέλλεσθαι. Eigentlich bezeichnet das Wort das Versprechen eines Beitrags (z. B. CIG. 2058 Olbia A 66 f.) und tritt in dieser Bedeutung zusammen mit διδόναι (SGDI. 4262 Phoinix in der rhod. Peraia, IG. V 2, 439 Megalopolis) oder mit εἰσφέρειν (IG. XII 9, 1189 Histiaia-Oreos) auf. — Im erweiterten Sinne schließt es dann auch das Leisten des versprochenen Beitrags in sich. In diesem Sinne kommt ἐπαγγέλλεσθαι vor in Kos (SGDI. 3722, 3624), in Olbia (CIG. 2058 A 72), Tauromenion (IG. XIV 427 I 5 usw.), Aperlai in Lykien (CIG. 4300 o), Megalopolis (IG. V 2, 441), Tanagra (REG. XII [1899] S. 71 ff.), Smyrna (CIG. 3142)[1].

Wie ἐπαγγέλλεσθαι wird das seltenere ὑπισχνεῖσθαι im engeren (CIG. 3144 Smyrna, Kaiserzeit, etwa 2. Jahrhundert), und im erweiterten Sinn gebraucht (CIG. 3148 Smyrna, Zeit Hadrians, wohl auch IG. V 2, 435 Megalopolis, Zeit des Augustus).

Häufiger ist ἐπιδιδόναι, das aber auf die Inseln des ägäischen Meeres beschränkt zu sein scheint (AM. 36, 281 ff. Naxos; IG. II 5, 135 und 1019 Paros; 1082 Iulis auf Keos; IG. XII 1, 764 Lindos auf Rhodos).

Umgekehrt begegnet συμβάλλεσθαι nur auf boiotischem Gebiet (IG. VII 2418 Thebai; 3077 Lebadeia; 3191.3192 Orchomenos).

[1] Dazu gehört das Substantiv ἐπαγγελία: REG. a. a. O. A Z. 33.

Auch εἰσφέρειν kann Epidoseis bezeichnen: IG. XII 9, 1189 Histiaia-Oreos (mit ἐπαγγέλλεσθαι verbunden); IG. IV 1506 Epidauros; CIG. 3144 Smyrna (συνεισφέρειν mit ὑπισχνεῖσθαι verbunden).

Schließlich finden wir einmal λογεύειν: IG. XII 5, 186 Paros[1].

Außer diesen mehr oder weniger technischen Ausdrucksweisen kommt etwa ein Wort ganz allgemeiner Bedeutung vor, wie διδόναι (Newton Disc. n. 3 Halikarnassos)[2], oder die Wendung ἐπιδιδόναι ἑαυτόν = „sich zur Verfügung stellen, sich aufopfern“ (s. u.): CIG. 2058 Olbia B 27 f. In SGDI. 3624 Kos a 18 ff. wird etwas deutlicher συνεπιδιδόναι ἑαυτόν gesagt. Auch ἀνατιθέναι (oder ἀνατίθεσθαι?) kommt wohl vor: IG. XII 3, 31 Telos (sakral).

Alle diese Bezeichnungen sind aber nicht in dem Sinn Fachausdrücke, daß sie sich immer und ausschließlich auf Epidoseis beziehen. Ἐπαγγέλλεσθαι, ἐπιδιδόναι, ἀνατιθέναι kommen z. B. ebenfalls sehr häufig bei Stiftungen vor (Laum I 118; 120—122). Besonders ἐπιδιδόναι und ἐπίδοσις haben eine ganze Reihe von Bedeutungen entwickelt, so daß es nicht immer möglich ist, zu entscheiden, welche von ihnen im gegebenen Falle vorliegt. Es wäre daher eine umfassende Untersuchung über ἐπιδιδόναι, ἐπίδοσις und ähnliche Ausdrücke notwendig. Hier will ich nur die wichtigsten Punkte andeuten[3].

Aus der einen Grundbedeutung ἐπιδιδόναι = „hingeben“ ergibt sich:

a) ἐπιδιδόναι = „zur Verfügung stellen“: IG. II add. 453 b Z. 12—13[4].

Am häufigsten hat ἐπιδιδόναι in dieser Bedeutung das Reflexivpronomen als Objekt bei sich, und heißt dann: „sich zur Verfügung stellen, sich erbieten“[5]. Die Person, der man sich zur Verfügung stellt, gibt der Dativ an: IG. IX 2, 519 (Larisa Pelasg.) Z. 2 f.: κατὰ κοινὸν [καὶ κατ' ἰδί]αν τῶ[ν πολιτ]ῶν [τοῖς ἐντυγχά|ν]ουσιν αὐτῶι ἐπιδιδοὺς αὐτὸν ἀπροφασίστως. Ebenso IG. XII 5, 481 Siphnos; SGDI. 1552 Teithronion in Phokis; 1522 Antikyra in Phokis; CIG. II 2059 Olbia. Der Zweck, zu dem man sich zur Verfügung stellt, wird ausgedrückt:

durch εἰς mit dem Akkusativ: IG. IX 2, 11 (Hypata in Ainis) Z. 30 f.: [ἐπι]διδοὺς [ἑαυτὸν] εἰς τὰ παρακ[α|λούμενα] ἀπροφασίστως; gleich: IG. IX 2, 5 (Ainianischer Bund) b Z. 4 f.; εἰς ἅπαντα CIG. II 2059 Olbia; IG. IX 1, 516 Anaktorion; IG. IX 1, 222 (Teithronion) Z. 5.

durch ἐπὶ mit dem Akkusativ: IG. IX 2, 520 (Larisa) Z. 6 f.: ἐκτενῶς ἐπιδίδωσιν αὐτὸν ἐπὶ πάντα τὰ παρακ[α|λο]ύμενα; IG. XII 5, 860 (Tenos) Z. 53 f.; SGDI. 2887 (Delphoi) Z. 4.

durch εἰς τὸ mit Infinitiv: IG. V 1, 1144 (Gytheion) Z. 16—18, oder ἐπὶ τὸ mit Infinitiv: IG. IX 2, 520 (Larisa) Z. 13.

durch den bloßen Infinitiv: IG. II add. 256 b Z. 17 f., oder den Infinitiv mit ὥστε: IG. XII 5, 481 (Siphnos) Z. 6 ff. [ἑαυ|τὸν] ἐπιδίδωσιν τεῖ πόλει ὥστε αὐλίσ[ασθα]ι [αὐτόθι| ἐν ἡ]μ.[έ]ραις δυσί[ν].

Ähnlich heißt es SGDI. 2799 (Delphoi) von dem τραγωιδοποιός Nikon aus Megalopolis, daß er (Z. 4 f.) ἐνδαμήσας δὲ ἀξιωθεὶς ἐπέδωκε τῶι θε|ῶι ἀμέραν καὶ ἀγωνίξατο, was man übersetzen kann: „er stellte dem Gott einen Tag zur Verfügung, er reservierte ihm einen Tag, ohne eine Entschädigung zu verlangen = er schenkte einen Tag“ (s. u. über ἐπιδιδόναι = „verzichten, schenken“).

Ἐπιδιδόναι ἑαυτόν kommt auch absolut vor: IG. XII 9, 900 e (Chalkis) Z. 4: ἐπέδωκεν αὑτὸν ἀπροφασίστως δοὺς ἀτόκου(ς) δραχμάς usw.: „er opferte sich auf und gab“. Ebenso IG. XII 5, 653 (Syros) Z. 43.

Dasselbe wie ἐπιδιδόναι ἑαυτόν könnte vielleicht ἐπιδοθῆναι in IG. V 1, 1370 (Kalamai in Messenien) bedeuten (?). Zuerst ist die Rede von den Vorfahren des Geehrten, dann heißt es Z. 4 ff.: — — ἀνηρημένος καὶ προαιρέσει γνώμης εἵς τε τὰ κοινὰ ‖ . . . . . ησ . λ . χρώ[μ.]ενο[ς] υισ . . ι, δικαιῶν ἄφθονον ἐπιδοθ[ῆν]αι τῆι πόλει, | . φιλοτειμούμενος . . .

b) Ebenfalls von der Bedeutung „hingeben, preisgeben“ aus wird ἐπιδιδόναι zum Terminus technicus für das Verzichten auf ein Guthaben[1]. So wird es besonders häufig in folgenden Fällen gebraucht:

I. Es verzichtet jemand auf etwas, das ihm von Rechts wegen als Gegenwert irgendeiner Leistung zukommen würde: IG. II 611 (Dekret eines Thiasos zu Ehren des γραμματεὺς Δημήτριος, 301/0 v. Chr.) Z. 16 ff.: καὶ ψηφισα|μένων τῶν θιασωτῶν μισθὸν αὐτῶι δ|ίδοσθαι ἐκ τοῦ κοινοῦ καὶ τοῦτον ἐ|πέδωκε τοῖς θιασώταις. Ebenso IG. XI 4, 514 (Delos 3. Jahrhundert v. Chr.) Z. 4 ff.: Τελε[σῖ]νος ἐγλαβὼν παρὰ τοῦ δήμου | τοῦ Δηλίων ἀγάλματα ποιῆσαι — | — — — | — ἐπέδωκε τῶι δ[ήμ]ωι [κ]α[ὶ] | ἐ-

[1] Über λογεύειν siehe van Herwerden, Lexicon suppl. Vgl. auch unten S. 73 f.

[2] Es wäre daher an und für sich nicht unmöglich, in SGDI. 1257 (gefunden in Olympia) eine Epidosis zu sakralen Zwecken zu erblicken. Aber es sind nur 5 Personen genannt (das Verzeichnis ist vollständig), und wenn es erlaubt ist, aus den wenigen Zeilen einen Schluß zu ziehen, so scheint mir eher die spontane Freigebigkeit der Geehrten die Verleihung der Proxenie veranlaßt zu haben (vgl. IG. V 1, 1144 Gytheion), als daß die fünf Männer durch einen Beschluß aufgefordert und ihnen dafür Ehrungen in Aussicht gestellt worden wären.

[3] Zum Teil als Nachtrag zu dem S. 2 ff. Gesagten.

[4] Vielleicht auch IG. II 5, 574 b (Eleusis): Damasias aus Theben wird gelobt, weil er (Z. 11) παρασκευάσας τοῖς αὐτοῦ τέλ[ε|σ]ι χοροὺς δύο, τὸν μὲν παίδων, τὸν δὲ ἀν|[δ]ρῶν, ἐπέδωκεν τεῖ Δήμητρι [κ]αὶ τεῖ Κό|ρει καὶ τοῖ Διονύσωι. Siehe oben S. 6.

[5] Vgl. παρέχεσθαι ἑαυτόν IG. VII 4132 Z. 13—14.

[1] Siehe oben S. 3 f.

πόησεν τὰ ἀγάλματα. Hier ist ἐπέδωκε absolut gebraucht: ἐγλαβών zeigt, daß Telesinos die Arbeit auf Grund eines Vertrags übernahm, und daher von Rechts wegen eine Entschädigung beanspruchen konnte.

II. Ein Beamter verzichtet darauf, eine Summe, die er von Amts wegen ausgeben mußte, aus der Kasse zurückzufordern, für die er die Ausgabe machte: IG. II 596 (Beschluß des „Familienverbands" der Krokonidai; 4. Jahrhundert v. Chr.) Z. 4ff.: οἱ αἱρ[εθέντες ὑπὸ τῶ|ν γ]εννητῶν οἰκο[δομεῖν κτλ., Z. 76ff.: ἐπε[μελήθησαν τῆς οἰ]|κοδομίας καλῶς κ[αὶ φιλοτίμως]| κα[ὶ] ἐπέδοσα[ν τὸ ἀνάλωμα παρ' ἑα]|υτῶν τὸ ε[ἰς τὴν οἰκοδομίαν].

III. Ein Beamter macht während seiner Amtsdauer eine Mehrausgabe, fordert aber das dadurch begründete Guthaben nicht ein: IG. II 5, 615b (Beschluß eines Thiasos, 278/7 v. Chr.): ἐπιμεληταί und γραμματεύς des Vereins werden gelobt, weil sie nicht nur die ordentlichen Pflichten ihres Amtes erfüllt haben, sondern auch (Z. 8ff.) ἐπε|κόσμησαν δὲ κα[ὶ] τ[ὴ]ν θεὸν καὶ τὸν βωμὸν ἐξ ἀρχῆς ὠικοδόμησαν, καὶ εἰς ταῦτα | ἐπιδεδώκασιν παρ' ἑαυτῶν ΓΔΔΓ δραχμάς[1].

IV. Endlich wird ἐπιδιδόναι wenigstens einmal bei Erlaß von Schulden gebraucht: IG. XII 5, 860 (Tenos) Z. 39f.: (L. Aufidius Bassus) πολλὰ πάλιν χρήματ' ἐπέδω[κε τῶι] δήμωι, οὐ μόνον ἀπὸ τῶν ὀφειλομένων αὐτῶι μεγάλ[α ἀφ]ελὼ[ν]|| κεφάλαια. IG. VII 2383 (Chorsiai in Boiotien) heißt es dafür Z. 13f.: ἀφῆκε τὰν | πόλιν δραχ[μ.]ὰς [π]εντακατίας.

c) In allen eben erwähnten Beispielen übersetzt man ἐπιδιδόναι am besten mit „schenken". Das Verbum (und das Substantivum ἐπίδοσις) bedeutet denn auch ein „Schenken" im engern und im weitern Sinn, ohne den Nebenbegriff des Verzichtens auf einen Anspruch: IG. IX 1, 3 (Antikyra in Phokis) Z. 6: [ἐ]πιδιδο[ὺς] χ[ρήματα ὥστε ἀπαλλάξαι τοὺς δαν]ειστάς; CIG. 3069 (Teos, Ehrendekret für den Priester einer σύνοδος, 2. Jahrhundert v. Chr.) Z. 13f. οὐκ ὀλ(ίγα) δὲ καὶ τῶν ἰδίων ἐπιδιδοὺς καὶ | χορηγῶν διετέλει; CIG. 3422 (Philadelphia, Kaiserzeit) Z. 18ff.: ποιησάμε|νον δὲ καὶ ἐπιδόσεις χρημάτων τῆι || τε γλυκυτάτηι πατρίδι

[1] ἐπιδιδόναι bedeutet hier nicht etwa „hinzugeben", obschon eine solche Leistung auch als ein Zuschuß bezeichnet werden könnte: IG. II 5, 623d (Beschluß der Dionysiasten) wird für etwas ähnliches ἀνήλωκεν gesagt (Z. 22), weil kurz darauf ἐπέδωκεν (Z. 22—23) eine Stiftung bezeichnet. Der Begriff des Zuschusses wird durch προσ- verdeutlicht: IG. V 2, 265 (Mantineia, Beschluß der Koragoi): Die Priesterin Nikippa hat alle ihre Pflichten erfüllt, alle Ausgaben ihres Amtes übernommen, προσεπέδωκε δὲ καὶ εἰς κα|τεπείργουσαν χρείαν δ[ρ]αχ[μ]ὰς ὀγδοή|κοντα.

εἰς χρήματα | σε[ιτ]ωνικὰ δηναρίων μυριάδας πεν|τήκοντα κτλ., wo Boeckh ἐπιδόσεις mit „largitiones" übersetzt[1].

d) Dieses letzte Beispiel führt zu einer andern Bedeutungsgruppe von ἐπιδιδόναι, ἐπίδοσις. Es gibt eine Reihe von Fällen, wo diese Wörter die Schenkung und zugleich die Verteilung der Geschenke bezeichnen. Am klarsten ist dies in IG. IV 932 (Asklepieion von Epidauros, 31 v. Chr.). Euanthes aus Epidauros wird geehrt, weil er unter anderem, während einer Teuerung: ἐπέδωκ[ε | δ]ὲ [κα]ὶ πᾶ[σ]ίν [τε] πυ[ρ]ῶν ἡμέδιμνον. So kommt ἐπίδοσις, allein oder in Verbindung mit διανομή, vor, offenbar in der Bedeutung von „Spenden, die man verteilt". Wenn es also CIG. II 2782 (Aphrodisias) nach Erwähnung von διανομαί an die Bürger, an βουλή und γερουσία heißt: ἐπιδόσεις πολλάκις ἐν παντὶ καιρῶι πε|ποιημένον κατὰ τὴν τῆς πόλεως γνώμην πολείταις || τε καὶ ξ(έ)νοις (Z. 38ff.), so sind hier sicher Spenden gemeint, die an Bürger und Auswärtige verteilt werden: man vergleiche Newton Disc. Nr. 101 (II S. 799) aus Lagina, Z. 6f.: πο]λειτῶν ἑκάστωι ἀνὰ δραχμὰς δέκα καὶ βουλευ[— —| . . .] τοῖς κατοικοῦσιν τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν ἀν[ὰ δραχμάς? — —[2]. Dann werden die IG. XII 3, 326 (Thera, Zeit Hadrians) Z. 15 erwähnten ἐπιδόσεις πολειτῶν Spenden an die Bürger sein[3]. Ob zwischen ἐπιδόσεις in dieser Anwendung und διανομαί, διάδομα (IG. VII 2712 Z. 54 und 80), μετάδοσις (IG. XII 7, 389 Z. 10), die oft nebeneinander vorkommen[4], ein sachlicher Unterschied besteht, kann ich hier nicht untersuchen. Ἐπίδοσις bezeichnet, genau genommen, die zu verteilende Spende, διανομή usw. die Verteilung selbst (vgl. Syll.[3] 1028 Z. 15ff.).

Wenn nun in einer Urkunde ἐπιδιδόναι oder ἐπίδοσις[5] vorkommt,

[1] Z. 13ff. ist von einer Stiftung die Rede: ἀναθέντα εἰς σειτωνικὰ χρήματα. Dann bezeichnet εἰς nicht sowohl die Kasse, der das Geld zufließt, als die Bestimmung der Gelder: „als Gelder für Sitonie".

[2] Vielleicht gehört auch IG. XII 5, 947 (Tenos) Z. 10f. ἐπ]ιδίδοσθαι ἐπὶ τοῦ — — —| — ου ἄ[ρτ]ου τῶι κομίσαντι πολείτηι hierher (?).

[3] Wohl ähnlich Syll.[3] 708 (Istropolis, vor 100 v. Chr.) Z. 28. Vgl. Syll.[3] 762 Z. 18f.

[4] Außer den Belegstellen, die Wilhelm, Beiträge S. 189 gibt, vgl. noch CIG. 3493 Z. 3f; 2782 Z. 27ff.; wohl auch BCH. XIV 171 Nr. 3 Col. I Z. 7: ἀργυρικαὶ ἐπιδόσεις = „largesses en espèces aux citoyens" (V. Bérard).

[5] Ich berücksichtige hier natürlich die Fälle nicht, wo ἐπιδιδόναι, ἐπίδοσις ein Übergeben, Einreichen bezeichnet: IG. V 2, 75 (Vertrag der Stymphalier mit einem andern Staat, betr. das Gerichtswesen) Z. 62. 63: οἷς δὲ μὴ παρέωντι μάρτυρες, [ἀποτει]σάτω τᾶς δίκας τὸ ἐπιδέκατον, εἰ μὴ [ἐπί]δοσίν τις ἀπολείποι; IG. XII 8, 47 (Imbros) Z. 11ff.: ἐπίδοσις τῶν χρημάτων in Verbindung mit παράδοσις τῶν γραμμάτων. — Vgl. van Herwerden, Lexicon suppl.

ohne daß der Zusammenhang die genauere Bedeutung feststellen läßt, ist es oft nicht leicht zu entscheiden, ob die eine oder die andere Anwendung des Wortes vorliegt. So könnte man IG. IX 2, 1104 (Magnesia, 1. Jahrhundert v. Chr.) Z. 12ff.: σειτοδήας ἐνεστώσης πρῶτ[ον]| μὲν ἐπέδωκεν παρ' ἑαυτοῦ εἰς τὸ σιτωνικὸν ἄτοκ[α | τὸν τῆς] ἀρχῆς (Strategie) χρόνον δεινάρια τετρακισχείλια . . . an Epidoseis denken, obschon es wahrscheinlicher ist, daß ἐπέδωκεν einfach heißt „er stellte zur Verfügung, gab". Ebenso könnten IG. VII 4132 (Ptoion bei Akraiphia in Boiotien) Z. 8f.: σιτοδε|[ί]ας τε πλεονάκις γ[ε]γενημέν[η]ς| — —, Z. 11f.: ὑπὲρ τῆς τῶν πολιτῶν σωτη|ρίας ἐπ[ε]δ[ωκε] Epidoseis gemeint sein; aber die sehr allgemeine Fassung der Stelle erlaubt keinen sichern Schluß. CIG. 4411 Z. 13ff. wird διδόναι neben ἐπιδιδόναι gebraucht, und man kann kaum entscheiden, ob Stiftung oder Schenkung gemeint ist. Ganz undeutlich ist IG. XII 5, 597 (Iulis auf Keos) Z. 10: [π]ολίταις ἐπέδωκε — —, auch IG. II 5, 624b (Orgeonendekret) Z. 9f.: οὐκ ἀπολέλιπται δὲ | οὐδ' ἐν ἐπιδόσει οὐδεμιᾶι. — Endlich werden ἐπιδόσεις, wohl ganz allgemein, neben εὐεργετήματα, ὑπηρεσίαι, λειτουργίαι erwähnt, z. B.: IG. XII 7, 50 (Arkesine auf Amorgos); XII 5, 946 (Tenos) Z. 22f.; CIG. 2881 (Branchidai) Z. 19[1].

Besonders zu erwähnen sind die Stellen der Inventarverzeichnisse der Hieropoioi von Delos, wo folgende Formel in einigen Variationen vorkommt:

z. B. IG. XI 2, 161 B Z. 12f.:
φιάλη, Βάκχωνος ἐπιδόντος Δηλιάσιν, | χορεῖα,
oder Z. 54f.:
στέφανος μυρρίνης χρυσοῦς, | Δηλιάδων ἀνάθημα, χορεῖα,
Νικοκρέοντος ἐπιδόντος, usw.

Busolt (St. 432, Anm. 4) spricht von „Epidoseis für Festchöre". Das ist aber geradezu ausgeschlossen; denn Empfänger der Gaben ist nicht ein Staat, sondern es sind die Δηλιάδες; ferner ist es immer ein einzelner, der etwas gibt, oder, wenn es z. B. B 72 heißt: Ῥοδίων θεωρῶν ἐπιδόντων, so stellen die θεωροί offenbar eine juristische Person dar. Nach den Ausführungen Homolles zur Inschrift (BCH. XIV, S. 500ff. und XV, S. 119ff.) ist die Sache so zu verstehen: Der Chor der Δηλιάδες führt zu Ehren des Gottes (Apollon) einen Reigen auf, und zwar im Namen und auf die Rechnung irgendeiner Einzelperson oder einer Gesandtschaft (θεωροί) usw., weiht dann als „Erinnerung an den aufgeführten Reigen" (χορεῖα)[1] eine φιάλη oder einen στέφανος, wobei der Betreffende oder die Betreffenden die Kosten hiefür übernehmen, was so ausgedrückt wird, daß „der und der (die Schale oder den Kranz) den Δηλιάδες geschenkt hat". (Weitere Stellen sind: 161 B 55f.; 57f.; 58f.; 72f.; 162, 9ff.; 13; 42ff.; 164 A 8f.; 55ff.; 91ff.; B 7 [hier eine etwas abgekürzte Formel]; 223 B 8ff.; ebenso CIG. 2860 [ws. Didyma] 4ff. und 13f.)

[1] CIG. 2880 (Branchidai) Z. 15f.: γυμν[ικῶν ἀγώνων | ἐπιδ]όσεις sind wohl Stiftungen zu agonalen Zwecken. Vgl. Laum I 87.

B. Beschlüsse über Erhebung von Epidoseis.

Am aufschlußreichsten für die Erforschung der Epidoseis und ihrer verschiedenen Formen sind natürlich die Volksbeschlüsse, in denen das Statut für die Beiträgesammlungen aufgestellt wird. Leider sind sie nicht in großer Zahl erhalten. Dazu sind sie meist in traurigem Zustande. Ganz, oder wenigstens zum Teil gut erhalten sind die Beschlüsse von Tanagra: REG. XII (1899), S. 53ff., Halikarnassos: Newton Disc. Nr. 2 und 3, Kos: SGDI. 3624. In IG. IV 757 und SGDI. 3626 ist nicht mehr viel zu lesen. Vom samischen Gesetz S.Ber. Berlin 1904, S. 917ff., ist nur noch der Teil erhalten, der von der Verwaltung des durch Epidoseis gebildeten Kapitals handelt.

Ich will nur folgende zwei Punkte hervorheben:

I. In Halikarnassos werden die Beiträge an die ταμίαι gezahlt (Newton Nr. 3, Z. 1; Nr. 2, Z. 38), während in Tanagra die Frauen ihre Beiträge an die dreigliedrige Baukommission einzuzahlen haben, die in Z. 11ff. erwähnt ist.

II. Besonders interessant ist eine Bestimmung des Beschlusses SGDI. 3624 aus Kos. Es werden zunächst Epidoseis beschlossen. Daran sollen sich alle Vollbürger, Bürgerinnen, νόθοι, Paroiken und Fremde beteiligen, die dazu bereit sind. Ihre Namen soll man sofort in der Volksversammlung bekanntgeben. Dann soll der Demos durch Handaufheben über die ἀξία τᾶς δωρεᾶς abstimmen (Z. 14—18). Es wird die Aufstellung eines Verzeichnisses der Geber beschlossen. Der Ausdruck dafür lautet: τῶν δὲ χειροτο|νηθέντων τὰ ὀνόματα ἀν[α]|γραψάντω (Z. 29—31). Dann ist von denen die Rede, deren Subskription bei der Abstimmung abgewiesen wurde: καταχρημα[τι]σάντω[2] δὲ κα[ὶ] εἴ κ[ά] τινων ἀποχειροτονη|θῆι ἁ ἐπαγγελία.

Es wurde also nicht jede Spende ohne weiteres angenommen. Zuerst wurde über deren Angemessenheit abgestimmt. Kam es dabei

[1] van Herwerden, Lexic. suppl. führt das Wort an (S. 903), jedoch ohne die Bedeutung anzugeben.

[2] Über καταχρηματίζω van Herwerden, Lexic. suppl. p. 437. append. p. 116.

auf die Bewertung des Beitrags selbst an, d. h. wurde das Volk darüber befragt, ob die Höhe des versprochenen Beitrags dem Vermögen des Versprechenden entsprach? Das wäre recht wahrscheinlich und würde zum Charakter der Epidoseis stimmen, die ja in manchen Fällen eine Art von freiwilligen direkten Steuern darstellen[1]. — Oder wurde die Berechtigung und Würdigkeit der betreffenden Person zur Beteiligung an den Epidoseis geprüft, etwa so, daß z. B. ein Bürger abgewiesen worden wäre, wenn Atimie auf ihm lastete? Das ist, trotz der Unterscheidung von πολῖται, νόθοι usw. (Z. 9 ff.), weniger wahrscheinlich; denn die besagten Worte, Z. 9 ff., können auch einfach bedeuten, daß alle ohne Unterschied sich beteiligen sollen.

C. Anleihen in Form von Epidoseis.

Im Dekret aus Halikarnassos Newton Disc. II, S. 687 ff., Nr. 2 wird zunächst beschlossen, auf Erlaubnis des Königs Ptolemaios (Philadelphos oder III. Euergetes: Newton) das Gymnasion herzustellen. Aus dem etwas unklar gefaßten Texte ergibt sich folgendes: Ein großer Teil der Arbeiten ist fertig. Für die Weiterführung des Baues fehlen aber die notwendigen Geldmittel. Nun versprechen einige Leute, teils Geld zu schenken, teils unverzinsliche Darlehen zu gewähren. Deshalb beschließt das Volk, daß alle, die eine Gabe versprechen (und einzahlen), belobt werden sollen, usw. Die Worte lassen das Zustandekommen des Dekrets erkennen: Zuerst erklären sich im Verlaufe der Verhandlungen einige Anwesende zu freiwilligen Spenden bereit, das Volk nimmt ihr Versprechen an, und schließlich wird eine allgemeine Subskription beschlossen. Dabei werden (und das ist hier das Wichtige) zwei Kategorien geschaffen: Man kann entweder mindestens 500 Drachmen schenken, oder mindestens 3000 Drachmen zinsfrei leihen. Die beiden Minimalleistungen werden äquivalent sein. Die Subskribenten, die ein zinsfreies Darlehen gewähren, verzichten auf die Zinsen, schenken also auch eine bestimmte Summe[2]. Insofern gehört auch eine Anleihe, die auf dem Subskriptionswege stattfindet, zu den Epidoseis, wenigstens dann, wenn sie unverzinslich oder zu sonst günstigen Bedingungen gewährt wird. Eine solche Anleihe fand um dieselbe Zeit, ebenfalls in

[1] Wilamowitz, Sitz.-Ber. Berlin 1904 S. 928: „Die erforderlichen direkten Steuern waren gegen das demokratische Credo, oder vielmehr, die Form, sie aufzuerlegen, war die Einforderung freiwilliger Beiträge."

[2] Wollte man annehmen, daß sie ebenfalls einen Betrag von 500 Drachmen schenken, so würde das einen Zinsfuß von 16⅔ % voraussetzen, wenn die Anleihe einjährig ist.

Halikarnassos, statt, für den Bau einer Stoa: Newton Disc. II, S. 689 ff. Nr. 3. Das Minimum ist auf 500 Drachmen angesetzt. Vielleicht darf man auch CIG. 3140 aus Smyrna hierherziehen. Es ist ein Bruchstück eines Verzeichnisses, das nach Bechtel (SGDI. III 2, S. 685) nicht weit unter 300 v. Chr. herabgerückt werden kann, und das noch 74 Namen mit Beiträgen von 2 bis 55 Stateren aufweist. Es schließt mit den Worten: ταῦτα ἀποδέδοται. Das könnte bedeuten, daß die aufgezählten Summen zurückgegeben worden sind, daß es sich also um eine Anleihe handelte, die in der Form von Epidoseis aufgenommen wurde. Allerdings ist es dann auffallend, daß z. B. Beträge von nur 2 Stateren vorkommen.

2. Verzeichnis von Epidoseis, nach Zwecken geordnet.

A. Epidoseis für militärische Zwecke im allgemeinen.

Wenn hier wirklich Epidoseis im eigentlichen Sinne vorliegen, dann ist diese Inschrift das überhaupt älteste Zeugnis dafür. Es ist ein Verzeichnis von Staaten (z. B. Ephesos A 24, Melos B 1 ff. und 13 ff.), einzelnen Personen (z. B. A 5, 15; B 8 ff.), oder Parteien (τῶν Χίων τοὶ φίλοι: A 9)[1], die den Lakedaimoniern Geld, Getreide und andere Lebensmittel (Z. 13 καὶ ἀσταφίδος — — —: ἀσταφίς Rosinen), oder Schiffe (Z. 7 τριερε —) πὸτ τὸν πόλεμον geschenkt haben. Das Nebeneinander von Staaten und Privaten schließt die Möglichkeit aus, daß es sich um Tribute handle. Die Gaben sind offenbar freiwillige. Um sicher behaupten zu können, daß dies Epidoseis sind, müßten wir nur noch ein Merkmal haben: den Beschluß, wodurch Sparta alle seine Freunde zu Beiträgen auffordern würde. IG. V 1, 1 Sparta zw. 428 u. 420 v. Chr.

In IG. VII 2418 aus Theben (zwischen 355 und 346 v. Chr.) kann man wohl schwerlich ein Zeugnis für Epidoseis erblicken. Wenn es auch in der Überschrift vielversprechend heißt: [τοὶ χρεί]ματα συνεβ[άλονθο ἐν τὸν πόλεμον, | τὸν] ἐπο[λέμιον] Βοιωτοὶ πε[ρὶ τῶ ἱαρῶ τῶ ἐμ Βελφοῖς | π]ὸτ τὼς ἀσεβίοντας τὸ ἱαρὸ[ν τῶ Ἀπόλλωνος τῶ | Π]ουθίω, so sind für das erste Jahr nur vier Beiträge aufzuzeichnen, während das zweite und dritte Jahr nur je einen aufweisen. Es können keine Epidoseis sein. Es sind einfach die Summen, mit denen die Bundesgenossen der Boioter diese unterstützten.

Volksbeschluß über Epidoseis ἐς τὰν σωτηρίαν τὰν τᾶς πατρίδος καὶ τῶν συμμάχων, mit nachfolgendem Verzeichnis der Geber, die in zwei Kategorien eingeteilt sind: zunächst solche, die bestimmte Geldsummen SGDI. 3624 Kos (= Paton-Hicks I. of Cos n. 10). Ende des 3. J. v. Chr.

[1] Auch eine Truppenabteilung hat etwas gegeben: der λόχος des Ἐχέμμας: A 2.

gegeben haben; an diesen Epidoseis haben sich etwa 300 Personen beteiligt (292 sind sicher erkennbar). Die 243 erhaltenen Zahlen (von 50 bis 7000 Drachmen) ergeben eine Gesamtsumme von 100200 Drachmen[1]. — Andere (d 64 ff.) haben sich verpflichtet, den Sold, σιτηρέσιον, (eines Mannes) für eine bestimmte Periode (von sechs Monaten bis zwei Jahre) zu zahlen. Die Höhe des Soldes war entweder schon normiert, oder sie wurde erst nach der Epangelie festgesetzt (vgl. die ἐπιδόσεις εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν τριήρων in Athen). Über diesen Sold vergleiche man die Berechnungen Newtons, die SGDI. zur Inschrift zitiert sind.

Diese Epidoseis beziehen sich (nach Müllensiefen zu SGDI. 3586) auf den Krieg, den Kos, Kalymna und die benachbarten Inseln gegen die räuberischen Schiffe der Hierapytnier aus Kreta führen mußten (205 v. Chr.)[2].

SGDI. 3590 Kalymna — gehört in denselben Zusammenhang wie die vorhergehende Inschrift. Es ist ein Bruchstück eines Verzeichnisses von 134 Namen mit Beiträgen von 15[3] bis 100 Drachmen. Auch Gemeinden haben beigesteuert (Z. 5: ὁ δᾶμος ὁ Ποθαίων; Z. 42: δᾶμος Πανορμίων). Die Summe der erhaltenen Beiträge beläuft sich auf 3293 Drachmen. Zu bemerken ist, daß fünf Namen dieser Liste (Z. 60, 20 f., 53, 58, 62 f.) ebenfalls auf der koischen Liste Nr. 3624 stehen (a 48 f., c 69, c 74, c 87, d 39 f.). Es sind wahrscheinlich Koer, die sich im benachbarten Kalymna aufhielten, zuerst dort spendeten, dann auch dem Vaterland einen Beitrag sandten (Müllensiefen a. a. O.).

SGDI. 3625 Kos — Liste, die sich auf Verpflegung von Truppen bezieht (μέτρημα = σιτηρέσιον); wird von Müllensiefen nur erwähnt (= Paton-Hicks, I. of Cos n. 11).

[1] Nach b 20—22 hat Gorgos 200 Drachmen gegeben, dazu: καὶ μισθο[ὺ]ς ἀν' ἐνια[υτ|όν]. Ist dies eine gleiche Leistung wie die, die am Schluß des Verzeichnisses genannt werden (μισθοφοραί)? Wenn ja, warum wird sie hier aufgeführt?

b 40 f. haben 2 Leute gegeben: σὺν τᾶι τιμᾶι τοῦ οἴνου X

b 68 f. hat Πόμπις gegeben: ἀντὶ τοῦ οἴνου XHHHH, vgl. c 26 f.

c 30 f. hat Θεσσαλός gegeben: ἀντὶ τοῦ οἴνου XΓ.

Dies kann ich mir nur so erklären, daß die Betreffenden statt Geld gewisse Quantitäten Wein gegeben haben, die dann verkauft werden. Der Erlös daraus wird nun hier als Epidosis verzeichnet. Im ersten Fall (b 40 f.) haben wohl die Geber die Summe auf 1000 Drachmen aufgerundet.

[2] Vgl. auch Syll.[3] 567—570.

[3] Z. 8—9 steht allerdings: Στάσανδρος Καλλιγένους η [καὶ ὑπὲρ | τῶ]ν υἱῶν ν. — Wenn das η überhaupt richtig gelesen ist, so ist dies der einzige Fall mit weniger als 15 Drachmen, ebenso der einzige, wo ein Beitrag in zwei Teile getrennt ist. — Außerdem sei bemerkt, daß überall, wo jemand „für sich und für Angehörige" gibt, mindestens 30 Drachmen erscheinen: Z. 55: Μενέστρατος Ἐπιτέλους ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ τε' fehlt das καί wohl nicht ohne Grund.

B. Epidoseis für öffentliche Bauten.

I. Für Mauern und Befestigungsarbeiten.

Zwei Verzeichnisse: 440: [Ἐπὶ γραμματέος τοῖς συνέδροις Νικ]ηράτου ἔτους ἕκτου καὶ ||[δεκάτου? εὐεργέται ἐγένοντο? τᾶς] πόλιος οἱ ἐπαγγειλάμενοι ||[εἰς τὰν κατασκευὰν καὶ ἐπισκευὰ]ν τῶν τειχέων. — IG. V 2, 440. 441 Megalopolis 131—130 v. Chr. (s. IG.)

441: Ἐπὶ γραμματ[έος τοῖς συνέδροις τὸ β' Νι|κ]ηράτου, ἔτους ἑ[βδόμου καὶ δεκάτου? | εὐ]εργέται τᾶ[ς πόλιος οἱ ἐπαγγειλά|με]νοι εἰς τὰν κατα-[σκευὰν καὶ ἐπισκευὰν || τῶν] τειχέων.

Die Epidoseis werden also zwei Jahre hintereinander erhoben, d. h. doch wohl, die Subskription blieb so lange offen, als die Bauarbeiten es erforderten. Im zweiten Verzeichnis sind noch zwei Beiträge von je 4 Minen erkennbar.

Zwei Psephismen. Aus der sehr schlecht erhaltenen Inschrift 434 ergibt sich, daß sie einen Beschluß über Wiederherstellung der Mauern darstellt. Z. 11 ff. ist die Rede von solchen Leuten, denen durch das Los ein Teil der Mauern oder ein Graben oder ein Turm zugewiesen worden ist, dann wird ein Mindestmaß (1 Plethron) festgesetzt und irgendeine Verpflichtung erwähnt, die offenbar durch ein Versprechen (ἐπαγγελία) begründet ist. — Wenn nun B (435) Z. 3—4 gelesen wird: ὅσοι δὲ ὑπέσ]|χοντο πρότερον χρῆμα [τα, so kann man sich denken, daß zur Förderung des Mauerbaues zwei Arten von Epidoseis veranstaltet wurden. Zunächst wurde Geld gesammelt. Andrerseits konnte man sich bereit erklären, so und soviel (mindestens 1 Plethron) von den Mauern auf eigene Kosten zu bauen. Erst wenn alle Anmeldungen dieser letzten Art eingelaufen waren, wurden die verschiedenen Teile unter die Subskribenten verteilt. — IG. V 2, 434. 435 Megalopolis. Augusteische Zeit.

Volksbeschluß und Verzeichnis. Der Volksbeschluß (Z. 1—11) ist sehr schlecht erhalten. Das Wichtigste erfahren wir erst aus dem Verzeichnis. Dieses ist formell eine Aufzählung der Beschlüsse, wodurch 41 verschiedene juristische Personen (κῶμαι z. B. A 33. 35; θίασοι B 10; πατριῶται B 6; vielleicht auch Familienverbände: B 19. 32), der πόλις ihr Vereinsvermögen ἐς τὰν σωτηρίαν καὶ τὸν διατειχισμὸν τᾶς πόλιος schenken. Darunter befinden sich vielfach Grundstücke. Waren es solche, die sonst hätten expropriiert werden müssen, oder wurden nur die Einkünfte von diesen Grundstücken zum Mauerbau verwendet, oder wurden sie dann von der Stadt verkauft? (Vgl. SGDI. 3624 Kos o. S. 68, Anm. 1.) Diese Schenkungen erfolgen auf Grund — IG. IV 757 Troizen. 146 v. Chr.

bald des Volksbeschlusses, bald eines Beschlusses des achaiischen Bundes (A 33 usw.), d. h. der Volksbeschluß, der die Vereinsbeschlüsse veranlaßt, ist selber auf Grund eines Bundesbeschlusses gefaßt worden. M. Fränkel datiert nun die Inschrift auf 146 v. Chr., wo der Strateg Diaios alle Bundesstädte aufforderte, die Reichen zu Beiträgen anzuhalten (Polyb. 39, 8. Danach wäre die „Freiwilligkeit" eine geringe gewesen!)[1].

AM. 36 (1911) 281 ff. Naxos. Zeit?

Verzeichnis: [Ἀγαθῇ τύχ]ῃι οἵδε ἐπέδωκαν εἰς τὴν τε[ιχοποιίαν?]|· Schlecht erhalten. Man erkennt Beiträge von 5 bis 300 Drachmen.

CIG. 2058 Olbia etwa 230 v. Chr. B 1 ff., bes. 21 bis 37.

Hier haben wir ein Beispiel dafür, daß ein Demos die Reichen vergeblich zu Epidoseis aufruft. Die Stadt ist von den Feinden[2] bedroht, die Befestigungen müssen vervollständigt werden. Zu diesem Zweck συνελθὼν ὁ δῆμος — παρεκάλει πάντας | τοὺς ἰσχύοντας βοηθῆσαι (Z. 21—25). Was unter der Hilfeleistung gemeint ist, zeigt das Folgende: οὐδενὸς δ' ἐπιδι|δόντος ἑαυτόν, οὔτ' εἰς ἅπαντα, οὔτ' εἰς μέρη ὧν| ἠξίου ὁ δῆμος, ἐπηγγείλατο αὐτὸς (Protogenes) κατασκευᾶν | ἀμφότερα τὰ τείχη. Es sind also Epidoseis εἰς τὴν τειχοποιίαν, wobei es am wahrscheinlichsten ist, daß die einzelnen Subskribenten je einen Teil der Mauer hätten übernehmen sollen (wie IG. V 2, 434).

II. Für andere Bauten[3].

IG. XII 5, 1019 Paros. Zeit: viell. unt. Hadrian.

Anfang eines Verzeichnisses, datiert nach dem στρατηγός und dem ὑποστρατηγός, προνοηθέ[ν|τος τ]οῦ ἄρχοντος τῆς| [ἐπισκ]ευῆς τῆς τετραγώ|[νου (sc. στοᾶς ο]ἵδε ἐπέδωκαν ἐκ [τῶν ἑαυ]τῶν. An der Spitze der Geber stand der Priester des Kaisers (Hadrian? Z. 7). Alle Namen sind ausgefallen.

IG. XII 5, 1082 Iulis auf Keos. Mitte des 2. Jhh. v. Chr.

Verzeichnis, datiert nach dem Archonten. οἵδε ἐπέδωκαν |[εἰς τὴν ἐπισκευὴν τ]οῦ πρυτανείου. Erhalten sind fünf Beiträge von je 30 Drachmen.

BCH. 44 (1920) 307 ff. Delos, Zeit?

Verzeichnis von über 80 Namen. Die Höhe der Beiträge wird in ὀργυιαί angegeben (von 1 bis 20, oder vielleicht 200: b Z. 12). Die Leute gaben also irgendwelche Gegenstände, deren Länge gemessen

[1] Mylonas, der die Inschrift herausgab (BCH. 10, 136 ff. u. 335), setzte sie ins Jahr 225, nach dem Sieg des Kleomenes über den achaiischen Bund (bei SGDI. III 1 S. 178 f. zu N. 3364).

[2] Galatern (siehe Felix Stähelin, Geschichte der kleinasiat. Gallier²; Brandis, RE. VII 539 ff.).

[3] Außer den hier angeführten Beispielen vgl. noch Lanckoroński, Städte Pisidiens S. 203 Nr. 58: Liste von Beiträgen εἰς τὴν κατασκευὴν τῆς βασιλικῆς ὁδοῦ: erwähnt von Wilhelm, Neue Beitr. II 14 (Sitz.-Ber. Ak. Wien Bd. 166).

wird, oder sie übernahmen so und soviel ὀργυιαί einer Bauarbeit. (Vgl. die Vermutungen von Ch. Picard BCH. a. a. O.)

CIG. 3142 Smyrna, Zeit?

Bruchstück eines Verzeichnisses in drei Kolumnen. In Kol. II sind Gaben an Naturalien (Ziegel) aufgezeichnet: οἵδε ἐπηγγείλαντο| κεραμίδας [εἰσφέρειν?] (eher ein Futurum, oder gar kein Verbum). Bei jedem einzelnen Geber wird das Wort κεραμίδας wiederholt. Der erste hat 1000, die drei folgenden je 200 Stück beigesteuert. Kol. I und III enthalten die Beiträge an Geld, die von 50 bis 100 Drachmen gehen (Kol. III durchwegs 50 Drachmen). Erhalten sind 30 Namen.

CIG. 3143 Smyrna.

Bruchstück eines Verzeichnisses in drei Kolumnen, dem zuletzt erwähnten sehr ähnlich. Die Namen von 23 Gebern sind ganz oder teilweise erhalten. Der erste hat 150, die übrigen (soweit die Zahlen erhalten sind) je 100 Drachmen gespendet.

CIG. 3141 Smyrna.

Bruchstück eines Verzeichnisses mit 33 Namen. Ein Beitrag beläuft sich auf 200, einer auf 50, alle übrigen (26 an der Zahl) auf 100 Drachmen.

In den beiden letzten Verzeichnissen verrät kein einziges Anzeichen den Zweck der Epidoseis, aber wegen der Ähnlichkeit mit 3142 ist man versucht, alle drei Steine miteinander in Zusammenhang zu bringen (?).

CIG. 3144 Smyrna, Kaiserzeit (frühestens Hadrian).

Überschrift eines Verzeichnisses:

— — — ἡ νεωκόρος | Σμυρναίων πόλις | τὰ ὀνόματα τῶν| ὑπεσχημένων | καὶ συνεισενεγκάντων | εἰς τὴν τοῦ λιμένος| κατασκ[ευήν (sc. ἀνέγραψεν?).

CIG. 3148 Smyrna, Zeit Hadrians.

Verzeichnis, datiert nach dem στρατηγός: ὑπέσχοντο οἵδε. Es sind verschiedene Leistungen für verschiedene öffentliche Bauten aufgezeichnet. Die einen haben eine Summe Geld ohne Angabe der Bestimmung versprochen (Z. 9, 10, 20—27, 30, 32 f.), andere die Ausgaben für gewisse Arbeiten übernommen (Z. 4 f., 10—18), wieder andere für bestimmte Arbeiten eine bestimmte Summe in Aussicht gestellt (Z. 6f., 31 f.); eine letzte Kategorie hat Gaben in natura versprochen (Säulen: Z. 19 f., 27—30). Der Kaiser Hadrian hat ebenfalls verschiedene Geschenke gesandt, außerdem der Stadt Privilegien verliehen, Sänger (θεολόγοι ὑμνωιδοί) zur Verfügung gestellt (Z. 33—42). Schließlich wird die Leistung eines weiteren Gebers noch nachgetragen (Z. 43—45). Alle diese Arbeiten sind wohl als Vorbereitungen auf den ἱερὸς ἀγών (die Olympia Hadrianea: Boeckh zur Inschrift) zu verstehen, den der Kaiser zu feiern gestattet hat[1].

[1] Die Inschrift würde deshalb ebenso gut in die Kategorie der Epidoseis für sakrale Zwecke gehören. Aber die hier erwähnten Arbeiten berühren sich nur indirekt mit einem Kultus.

Newton Disc. Nr. 2 (S. 687 ff.) Halikarnassos, Zeit der Ptolemaier (Pt. I. od. III.)

Volksbeschluß (s. o. S. 66 f.). Zugleich mit dem Volksbeschluß soll ein Verzeichnis der Subskribenten aufgestellt werden: οἵδε τοῦ δήμου βουληθέν|[τος ἐπισκε]υάσαι τὸ γυμνάσιον ἐσευπ|[οροῦσι]ν[1] οἱ μὲν δωρεάν, οἱ δὲ ἄτοκα. Dabei soll in jeder der zwei Kategorien der Meistgebende an der Spitze des Verzeichnisses stehen. Wenn es dann (Z. 35) heißt: ἀ]να[γραφόν]των δὲ αὐτῶν τὰ [ὀνόματα . . ., so scheint mir die Ergänzung nicht gut. Man erwartet eher, daß die Aufzeichnung der Beiträge ebenfalls angeordnet werde.

IG. XII 3, 327 (Thera) möchte ich nicht ohne weiteres als Zeugnis für Epidoseis betrachten: b, c und d stellen ein Verzeichnis von Namen dar, das durch folgende Worte eingeleitet ist:

> οἵδε εἰσήνεγκαν τὴν γενομένην | δαπάνην εἰς τὴν ἐπισκευὴν τοῦ| γυμνασίου τὰς ις′ (δραχμὰς) ἀπὸ τοῦ ιη′ (ἔτους) | ἕως τοῦ κβ′ (ἔτους).

Es sind wahrscheinlich nur Soldaten von der Garnison des Ptolemaios (III. Euergetes?), die Beiträge gegeben haben[2]. Auch wissen wir nicht, ob sie vom Volk dazu aufgefordert wurden.

Ebenso ist es bei CIG. 4585 (Palaestina, Kefr-el Loehha) nicht sicher, ob eigentliche Epidoseis vorliegen.

C. Epidoseis für sakrale Zwecke.

Nur hier finden wir Frauen unter den Gebern. Ausschließlich Frauen finden wir IG. XII 5, 185. 186; XII 8, 83; Syll.[3] 1185.

REG. 12 (1899) S. 53 ff. (Z. 11—23 = Syll.[3] 1185) Tanagra, 3. Jahrh. v. Chr.

Volksbeschluß über die Verlegung des Heiligtums der Demeter und der Kore in die Stadt, über die Wahl einer Baukommission und einer eventuell notwendigen Expropriationskommission. Zur Beschaffung der Geldmittel werden alle Frauen aufgefordert, Beiträge bis zu 5 Drachmen zu geben. Diese sind innerhalb einer Frist von 20 Tagen an die Baukommission einzuzahlen, die für die Verwaltung des so gesammelten Geldes verantwortlich ist. Falls die Subskription nicht genug ergibt, so soll der Schatzmeister der heiligen Gelder die nötigen Mehrausgaben machen. Dann wird beschlossen, im neuen Heiligtum eine Stele aufzustellen, worauf Name, Patronymikon und Beitrag einer jeden Geberin aufzuzeichnen sind. Falls aus den Subskriptionen (ἀπὸ τᾶν ἐπαγγελιάων Z. 34) ein Überschuß sich ergeben sollte, so soll daraus ein Fonds für spätere Reparaturen am Heiligtum gebildet werden. Darauf folgt auf der Inschrift das Namensverzeichnis der erwählten

[1] Man würde eher einen Aorist oder ein Perfekt erwarten.

[2] Vgl. IG. II 5, 614 b. Dazu Francotte, Mél. 123.

dreigliedrigen Baukommission. Nach einem Präskript, das einen Beschluß über Aufzeichnung des Psephisma, sowie die Wiederholung des Beschlusses über das Verzeichnis enthält, beginnt dann das Verzeichnis selber, das 98 Namen mit Beiträgen von 1 bis 5 Drachmen und einem Total von 473 Drachmen erkennen läßt.

Verzeichnis: οἵδε συνεβάλοντο εἰς τὸν τοῦ ἱεροῦ σηκοῦ [περίβολον]. Gemeint ist wohl das Heiligtum des Zeus Trophonios, dessen Priester an der Spitze des Verzeichnisses als Geber erscheint. Etwa 40 Namen mit Beiträgen nicht unter 10 Drachmen (meist 10, je einmal 50 und 100 Drachmen). — IG. VII 3077 Lebadeia, 2. Hälfte des 1. od. Anfang des 2. Jahrh. n. Chr.

3191: Verzeichnis: Τοὶ [συ]νεβάλονθο ἐν [τ]ὸν ναὸ[ν τῶ]| Ἀσχλαπιῶ, datiert nach den drei ἄρχοντες τῶ ἰαρῶ, dem Schreiber und dem Architekton. — IG. VII 3191. 3192 Orchomenos, Mitte des 3. Jahrh.

3192, auf demselben Stein. Verzeichnis: Τοὶ σ[υν]εβάλονθ[ο ἐν τὸν ναὸν τῶ Ἀσχ]|λαπιῶ, ἀρχόντων [ἐπὶ τὰν ἐπισκευὰν τῶν ἀ]|γαλμάτων [— —

Verzeichnis von 37 Namen: Τῶι Ἀπόλλωνι τὸν ναὸν | ἐπεσκεύωσαν. Trotz dieser Ausdrucksweise kann es sich um Epidoseis handeln. In der Amphieraïsteninschrift Ἐφημ. ἀρχ. 1909, S. 272 f. (zitiert bei Laum, Stiftungen II, S. 21 f., Nr. 20a) werden die Geber von Beiträgen als οἱ ἀνοικο|[δομοῦντες] τῶι κοινῶι bezeichnet. Daß nur die Namen, keine Zahlen angegeben werden, könnte bedeuten, daß die Höhe der Beiträge einheitlich festgesetzt war. — IG. VII 42 Megara, nach der Mitte des 3. Jahrh.

Verzeichnis von Gebern. Aus den Worten Z. 1 f.: Ἰ]δι[ῶτ]αι οἵδε εἰσήνεγκαν εἰς τὴν | ὁλ[ο]καύτησιν ergibt sich, daß auch Städte gegeben haben. Auch Frauen finden wir unter den Gebern (Z. 25. 40). Interessant ist, daß man hier nicht nur „für" seine Angehörigen subskribieren konnte, sondern auch ὑπὲρ τῶν κτημάτων (Z. 18), ὑπὲρ τῆς οἰκήσιος, ὑπὲρ τῶν χρημάτων (Z. 23—24). Hier kann also nicht von einer Stellvertretung die Rede sein: der Subskribent gibt Beiträge zum großen Opfer, um das Wohlwollen des Gottes für sich selber und für sein Hab und Gut zu erwerben. — IG. IV 1506 Asklepieion v. Epidauros, 3. Jahrh. v. Chr.

Verzeichnis von 35 Gebern, welche ἐπηγγείλαν|το καὶ εἰσήνεγκαν εἰς τὴν | ἐπανόρθωσιν τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀρτέ|μιδος τῆς Προσηώιας καὶ κα|τασκευὴν τοῦ ἀγάλματος. Beiträge von 10 bis 700 Drachmen. Die 33 erhaltenen Zahlen ergeben zusammen 6385 Drachmen. (Über die Zeit vgl. SGDI. III 2 Nr. 5342.) — IG. XII 9, 1189 Hist.-Oreos, Ende des 2. Jahrh.

Verzeichnis: Ἐπ' ἄρχοντος Θεόφρονος τοῦ Δειφά|νου, νεωκοροῦντος Ἀκέ|σιος | καὶ Σοιστροῦς ἱερῆς, ἐλόγευσε[ν]| εἰς ἐπισκευὴν τῆς κρήνης καὶ | τοῦ βωμοῦ καὶ τοῦ θαλάμου. Hiller v. Gärtringen (zur Inschrift) kombiniert dieses Verzeichnis mit Nr. 185, dem Anfang eines andern Verzeichnisses, das — IG. XII 5, 186 Paros. 2. Jahrh. v. Chr.

sich auf frühere Epidoseis derselben Art bezieht. Dann handelt es sich um das Heiligtum der Eileithyia. — 66 Frauen haben Beiträge von 1 Obolos bis 31 Drachmen gegeben, zusammen 201 Drachmen, 20 Oboloi (241 Drachmen, 20 Oboloi, wenn Z. 12 wirklich μδ΄ zu lesen ist).

Man kann sich fragen, ob die Subskription durch Volksbeschluß eröffnet wurde, oder ob sie innerhalb eines Kultvereines stattfand. In letzterem Falle würde sie nicht hierher gehören[1]. Daß nur Frauen geben, und daß der Ausdruck λογεύω[2] gebraucht wird, der Kollekten zu sakralen Zwecken bezeichnet, schließt nicht aus, daß die Epidoseis durch Volksbeschluß veranstaltet worden wären: auch in Tanagra fordert der Demos nur die Frauen zu Beiträgen auf (Syll.[3] 1185); und in Lindos faßt das Volk einen Beschluß über die λογεία, die πρὸς τὰς θυσίας παρὰ Λινδίοις καὶ Φυσκίοις γιγνομένας erhoben werden soll (SGDI. 4156)[3].

IG. XII 8, 83 Imbros, 2. Jahrh. v. Chr.

Bruchstück eines Verzeichnisses. 29 Frauen, jedesmal mit der Zahl 10. Summe 290 Drachmen. Da die Spenderinnen ausschließlich Frauen sind, haben wir hier Epidoseis zu sakralen Zwecken.

SGDI. 3722 Kos, Demos Antimachia, Ende des 3. Jahrh. v. Chr.

Verzeichnis: Τοίδε ἐπαγγείλαντο εἰς τὰν κατα|σκευὰν τοῦ Ἀφροδισίου κατὰ τὸ ψάφισμα | τὸ κυρωθὲν ὑπὸ Δαμοκρίτου τοῦ Δαμοκλεῦς. Dann folgen, mit Δαμόκριτος Δαμοκλεῦς an der Spitze, 42 Namen mit dem Zahlzeichen 𐅄 (?).

IG. XII 1, 764 Lindos auf Rhodos, etwa 1. Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr.

Verzeichnis von 125 Gebern: τοίδε ἐ[πέδο]σαν Λινδίοι ἐς τὰν ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου | τᾶι Ἀθάναι καὶ τῶμ ποτηρίων, geordnet nach Demen (4 sind genannt, 7 fehlen). Bemerkenswert ist, daß Kol. B, Z. 92 bis 96, die Namen dreier (unmündiger) Söhne eines Aristoteles und derjenige ihres κύριος durch καί verbunden erscheinen, was so zu deuten ist, daß auch er etwas gegeben hat, während der κύριος der Witwe Πολυκαλλίστα (B 118) nur als solcher erwähnt wird (Hiller v. Gärtringen zur Inschrift). Auch hier werden keine Zahlen angegeben; die Beiträge waren also wohl einheitlich normiert.

[1] Über Epidoseis in Vereinen: E. Ziebarth, Griechisches Vereinswesen S. 162. Weitere Beispiele: Ἐφημ. ἀρχ. 1909 S. 272 f. (bei Laum II S. 21 f. Nr. 20 a); CIG. 4893 (Oberägypten); IG. II 5, 624 b; IG. XII 2, 511 (Methymna). Im letzten Fall dienen sie zur Bildung eines Fonds. — In der Inschrift aus Knidos Newton Disc. II Nr. 41 = SGDI. 3510 wird jetzt συν[αυ]ξεῖν statt συν[τά]ξειν gelesen. Es sind also nicht „Beiträge der Gründer", sondern überhaupt Beiträge freigebiger Mitglieder.

[2] van Herwerden, Lexic. suppl. λογεύω.

[3] Die λογεία wird aber dort im Unterschied zur Epidosis regelmäßig erhoben. — Ein Verzeichnis von Beiträgen für den Bau des Brunnens in dem Heiligtum der Aphrodite zu Theangela (von Wilhelm, Österr. Jahresh. XI 62 f. veröffentlicht) erwähnt Wilhelm, Neue Beitr. I 50.

SGDI. 4262 Phoinix in der rhodisch. Peraia, Ende des 3. Jahrh. v. Chr.

Verzeichnis: Τοίδε τοῦ δάμου ψαφισαμένου [ἐπιδωσεῖν?] ὑπὲρ τὸν ναὸν τοῦ Διονύ|[σου — —] ἐπαγγειλ[άμενοι ἔ]δοσ[αν τὰ] χρήματα [τ]οῖς α — —|.

Einer der Geber hat ein Grundstück geschenkt. Es wurde also ein Tempel erbaut oder erweitert (Z. 4—5). Die übrigen (etwa 40) haben Geld gegeben. Die Beiträge sind in fallender Skala angeordnet, die nur Kol. a Z. 47—50, und Kol. b Z. 3, unterbrochen ist. Vielleicht war 10 Drachmen das Minimum (b 3: 15 Drachmen) und 200 Drachmen das Maximum (Kol. a Z. 18, standen mindestens 125 Drachmen).

IG. XII 3, 31—33 Telos

Verzeichnis: ἀν]εθήκαντο κατάχ[ρυ|σα? oder ἀν]έθηκαν τὸ κατά-χ[ρυ|σον ἄγαλμα (Hiller v. Gärtringen IG. XII 3, Suppl. p. 276) — — ἀργυρώματα εἰς τὰν κτημ.[ά]|των ἀποκατάστασιν. Über 60 Männer und Frauen haben dem Gotte silberne Vasen verschiedener Art geweiht (κυμβία: 31, Z. 3, κυάθους Kol. II, Z. 23 usw.). Der Zweck dieser Sammlung von Naturalgaben erinnert an IG. XII 1, 764 (Lindos): εἰς τὰν ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου | τᾶι Ἀθάναι καὶ τῶμ ποτηρίων. Hier in Telos wird aber nicht Geld, sondern es werden Vasen gespendet. Ἀποκατάστασις τῶν κτημάτων bedeutet also Wiederherstellung, Vervollständigung des Tempelinventars[1].

Newton Disc. Nr. 3 (S. 689 f.) Halikarnassos, Zeit der Ptolemaier (Pt. I. od. III).

Unterer Teil eines Volksbeschlusses über eine unverzinsliche Anleihe für den Bau einer Stoa des Apollon und des Ptolemaios. Die Anleihe geschieht auf dem Subskriptionswege; der Minimalbeitrag ist auf 500 Drachmen festgesetzt. Es wird die Aufstellung eines Verzeichnisses beschlossen: οἵδε ἔδωκαν τῶι δήμωι | [ἄ]τοκα χρήματα εἰς τὴν κατασκευὴν τῆς στοᾶς, wobei der Meistgebende an die Spitze gestellt werden soll. Verdingung und Aufstellung der Stele besorgen die ἐξεταστaί, unter denen der Bau vollendet wird[2].

Daß auch IG. IV 617 (Argos, Tempel der Artemis Pheraia, kurz nach Alexander d. Gr.) hierher gehört, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher. Es ist ein Bruchstück eines Verzeichnisses von Gemeinden und Privaten. Die Gemeinden, die alle (mit einer Ausnahme: Ὠρεῖται Z. 3) in Makedonien und Thessalien liegen, sind geographisch geordnet.

[1] Es wäre daher an und für sich nicht unmöglich, die Worte Ποιμανορίδας μ' ἐπέδωκε auf der kleinen Lekythos IG. VII 2245 (= SGDI. 745 = Cauer-Schwyzer del.[3] 494) aus Thisbe in Boiotien als Zeugnis einer solchen Epidosis zu betrachten; aber es fehlt jeder Anhaltspunkt, der die genauere Bedeutung des ἐπέδωκε erkennen ließe; „insuper dedit" von Roehl IGA. 210 a sagt nichts.

[2] Vgl. Szanto PW. VI 2 Sp. 1680 (ἐξεταστaί).

Bald werden sie durch den Namen der Bewohner bezeichnet (z. B. Z. 1: Ἡρακλεῶται), bald durch ἐκ mit dem Genetiv (z. B. Z. 2: ἐξ Ἐχίνο[υ). Nach Fränkel (IG. zur Inschrift) bedeutet das letztere, daß die betreffenden Gemeinden selber Beiträge von Privaten gesammelt haben. Wenn es aber Z. 3 heißt: Ὠρεῖται [Θ?]::· =, so scheint mir eine solche unaufgerundete Summe von [1?]5 Drachmen und 2 Oboloi nur so zu erklären, daß auch sie das Ergebnis einer Sammlung in Oreos ist. (Der Ertrag der Epidoseis wäre allerdings ein geringer!) — Man kann eine Zahl von etwa 40 Gebern erkennen, darunter drei Privatpersonen. Erhalten sind im ganzen folgende Summen: 179 Drachmen 2 Oboloi aiginaiischer Währung, 296 Alexanderdrachmen, 140 Drachmen, deren Währung nicht mehr zu ersehen ist. Die Beiträge sind also eher gering. Das würde aber nicht hindern, an Epidoseis zu denken. (In Paros IG. XII 5, 186 gehen die Beiträge bis auf 1 Obolos hinunter.)

Th. Homolle, Histoire du Temple de Delphes BCH. 20 (1896) S. 677 ff. Delphoi 371 ff. v. Chr.

Es sind Verzeichnisse, die sich auf den Wiederaufbau des Apollontempels von Delphoi in den Jahren 371 ff. beziehen. Der Aufruf an alle griechischen Städte ging von Sparta aus (Xenophon: Hell. VI 4, 2, wo der Ausdruck συμβαλέσθαι εἰς τὸν ναὸν τοῦ Ἀπόλλωνος gebraucht wird). Die Subskription blieb mehrere Jahre lang offen. Geber und Gaben wurden regelmäßig bei jeder Pylaia aufgeschrieben. Dabei werden die Subskribenten in zwei Kategorien geschieden: Die einen (ausschließlich Städte) haben eine Art freiwillige Abgabe geleistet, deren Ansatz durch die Worte τοῦ ὀδελοῦ τοῦ δευτέρου angegeben wird (darüber Homolle a. a. O. S. 695), die anderen, sowohl Städte wie Private, haben Beiträge in Form von ἐπαρχαί gespendet. Vgl. im übrigen Homolle a. a. O.

D. Epidoseis für das Getreidewesen u. ä.

IG. XII 5, 135 Paros, 1. Jahrh. v. Chr.

Verzeichnis von 7 Namen: οἵδε ἐπέδωκαν τῶι δή|[μ.]ωι εἰς τὴν σιτομετρίαν. Beiträge von 500 bis 1000 Drachmen. Total 5500 Drachmen. Drei Personen haben zusammen (κατὰ κοινόν) 1000 Drachmen gegeben.

S. Ber. Berlin 1904, S. 917 ff. (Th. Wiegand u. U. v. Wilamowitz) Samos, Zeit?

Gesetz von Samos über Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln. Vgl. außer den Erläuterungen von U. v. Wilamowitz auch Busolt St. 434. Es wird ein Fonds gebildet, der dann hypothekarisch angelegt wird. Demnach hätten wir eine Art von Stiftung. Es handelt sich aber trotzdem um Epidoseis; denn der Demos hat offenbar die Reichen (A Z. 1 τῶ[ν εὐπ]ορωτάτων) zur Zeichnung freiwilliger Beiträge aufgefordert. Der erhaltene Teil des Dekrets handelt von

der Verwaltung des so geschaffenen Kapitals und vom Getreideankauf, was hier nicht weiter in Betracht kommt. Von dem, was auf die Epidoseis sich bezog, ist nur auf der Vorderseite B und auf der rechten Nebenseite C das Verzeichnis der Subskribenten erhalten. Man konstatiert etwa 120 Geber mit Beiträgen von 50 bis 500 Drachmen (meist 100 und 200). Die erkennbare Summe von 20000 Drachmen ist nur ein Teil des Gesamtergebnisses; „denn man rechnete noch auf einen Überschuß aus den Zinsen des gezeichneten Kapitals“ (Wil. 928).

CIG. 2058 Olbia um 230 v. Chr. (Syll.³ 495)

CIG. 2058 Olbia bietet zwei interessante Fälle.

I. A Z. 23—32. Unter dem Hiereus Herodoros trat eine Teuerung ein; das Getreide kam auf $^1/_5$ χρυσοῦς = 4 Drachmen für den Medimnos zu stehen. Der Demos beschließt Beschaffung von Getreide und fordert die Besitzenden auf, offenbar zur Abgabe von billigem Getreide. Daß Epidoseis gemeint sind, beweisen die Worte πρῶτος παρελθών (sc. Protogenes) ἐπηγγείλα|το μεδίμνους τρισχιλίους εἰς δέκα (d. h. zu 2 Drachmen für den Medimnos; s. Boeckh zur Inschrift).

II. A Z. 58—82. Unter dem Hiereus Pleistarchos herrscht wieder eine Teuerung; das Getreide wird εἰς μέδιμνον εἰς δύο τριτεῖς = $13\,^1/_3$ Drachmen für den Medimnos verkauft (Boeckh a. a. O.). Der Demos beschließt deshalb die Sitonie; die erforderlichen Mittel hiefür sollen die Reichen gewähren (τοὺς εὐπορουμένους). Dies geschieht in Form einer zinsfreien Anleihe (Z. 69), was ja auch Epidoseis darstellt. — Zugleich finden Epidoseis in natura statt (Z. 71 ff.).

IG. XIV 427—430 Tauromenion Zeit?

In diesen Abrechnungsurkunden erscheint unter anderem der Posten: σιτωνίωι παρὰ τῶν ἐπαγγειλαμένων λοιπὸν κτλ.: **427** I 5—7, 20—22, 35—37; II 15—17, 30—32; **428** I 7—9 (hier παρὰ τοῖς ἐπαγγειλαμένοις); II 18—20; **429** I 8, 16, 25, 34; II 11—12; **430** I 1, 21—22; II 8, 22—23. In 427 und 428 beläuft sich der Kassenbestand dieses Sitonion regelmäßig auf 3533 Talente 40 Litrai; 429 und 430 steht immer: σιτωνίωι παρὰ τῶν ἐπαγγειλαμένων λοιπὸν τὸ ἴσον[1]. Dieses σιτώνιον ist ein Fonds, gebildet aus freiwilligen Beiträgen (s. die Ausführungen von O. Hoffmann SGDI. III 2, S. 458 ff., bes. 460 f.). Schon Franz (CIG. III, S. 624, Kol. I) wies auf die Inschrift von Olbia hin. — Vielleicht sind die hier erwähnten σιτώνια Φρύνιος und Εὐκλείδα solche Kassen, die durch Stiftungen eines Phrynis und eines Eukleidas begründet sind und deshalb den Namen der Stifter führen.

[1] In der weiteren Inschrift SGDI. Nachträge IV 4 S. 1210 N. 3 (zwischen 70 u. 36 v. Chr.) steht nichts als σιτωνίοις πᾶσι λοιπὸν τὸ ἴσον (z. B. Kol. II Z. 30—31).

IG. VII 1719 Thespiai, Zeit?

In der sehr verstümmelten Inschrift wird bestimmt, daß alljährlich σιτῶναι erwählt werden sollen (Z. 7—8). Vielleicht gehen dann die Worte τ]ὰς σουναχθείσας τιμὰς προ[— (Z. 6) auf die Bildung eines Fonds durch Sammlung von Beiträgen, wie in Samos und Tauromenion (?).

SGDI. 3759 Rhodos (70 n. Chr.) Verzeichnis von Namen, geordnet nach Monaten und Tagen. Zu jedem Tag ist ein Name gesetzt. Einige Namen kehren mehrere Male wieder, bis auf dreimal in einem Monat (z. B. Ἰούλιος Φαινίλας Μοιωνιδεύς Kol. III Z. 24, 33, 46). Ein solches Verzeichnis entspricht den Vorschriften des 100 Jahre älteren rhodischen Gesetzes über Ölverkauf SGDI. 3755. Θέσις und πώλησις des Öls (für das Gymnasion? Z. 3) werden so geregelt, daß von denjenigen Leuten, die in Betracht kommen, ein jeder gewisse durch das Los bestimmte Tage angewiesen erhält, an denen er dann offenbar das Verkaufsmonopol für Öl besitzt. Es ist möglich, daß es sich bei unserem Verzeichnis um etwas ähnliches handelt. Ob dies nun aber Epidoseis waren, könnte man erst dann sagen, wenn man wüßte, ob diese Leute besonders günstige Bedingungen machten, oder gar einen Teil des Öls schenkten (vgl. Nr. 3755 Z. 13 ff.), und ob sie dazu aufgefordert wurden. — Daß übrigens für ἐλαιοθεσία auch Epidoseis veranstaltet wurden, wäre an und für sich sehr wahrscheinlich[1]. Nur haben wir kein sicheres Zeugnis; denn IG. XII 3, 253 (Anaphe, 2. oder 1. Jahrhundert v. Chr.) ist nicht deutlich genug, und wenn Syll.[3] 717 (100/99 v. Chr.) der Kosmetes die „vermögenden" Epheben dazu anhält, mit ihm für die ἐλαίου θέσις beizutragen, so geschieht das innerhalb einer bestimmten Klasse der Bürgerschaft und ohne Volksbeschluß.

E. Epidoseis für das Finanzwesen.

IG. V 1, 11 Sparta, 1. Jahrh. v. Chr.

Die Finanzen der Stadt sind durch ἐπιτάγματα, Auflagen, hart mitgenommen[2]. Deshalb fordern die Behörden die Reichen auf, sie sollen ἐπιδοῦναι τὰ διάφορα (Z. 9), um einige dieser Auflagen zu erledigen (ἐκβιβάζειν). Ob dies in Form einer Anleihe geschehen, oder ob das Geld geschenkt werden sollte, ist aus der Inschrift nicht ersichtlich.

CIG. III 4300 o (add. p. 1131) Aperlai in Lykien, Zeit?

Verzeichnis: ἐπηγγείλαντο χρῆ|[μα ἀ]ναπόδοτον εἰς τὴν ἀπ|[όδ]οσιν τῶν δανείων. 6 Namen. Beiträge von 50 bis 800 Drachmen. Summe: 2250 Drachmen.

[1] Vgl. Bussemaker Art. Gymnasium, Daremb.-Sagl. II 2 S. 1689.

[2] Darüber, sowie über die Inschrift überhaupt: A. Wilhelm, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, I. Teil, Sitz.-Ber. Wien 166 (1910), I. Abh. S. 35 ff.

Z. 1: Λιμυ]ρέων δ[ὲ würde bedeuten, daß die aufgezeichneten Männer aus Limyra (Lykien) stammen, und daß noch andere Leute gegeben haben; aber der letzte Geber ist Z. 15 als Ἀπερλείτης bezeichnet. Andrerseits kann kaum Λιμυ]ρέων δ[ήμωι? ergänzt werden: der Stein wurde „in parietinis Aperlarum" gefunden. Vielleicht ist die erste Auffassung doch richtig, dann wäre der letzte Geber erst nachträglich aufgeschrieben worden (?).

F. Epidoseis, deren Zweck nicht mehr ersichtlich ist.

IG. IX 1, 446 Stratos in Akarnanien. 3. Jahrhundert v. Chr. Erhalten: 17 Namen. Beiträge: 10 und 60 Minen.

IG. V 2, 441 Megalopolis. Etwa 2. Jahrhundert v. Chr. Sehr schlecht erhalten. Man erkennt Beiträge von 100 Drachmen bis 20 Minen.

IG. XII 1, 11 Rhodos. Zeit? Erhalten: 7 Namen. Beiträge: 500 und 1000 Drachmen.

IG. XII 1, 1442 (add.) Rhodos. (Älter als das 1. Jahrhundert v. Chr.) Man erkennt in Kol. II mindestens 30 Geber. Beiträge: 10 bis 50 Drachmen (Kol. I Z. 24: vielleicht 1000 Drachmen).

SGDI. 3626 Kos (Paton-Hicks I. of Cos No. 12). Bruchstücke des Beschlusses und des Verzeichnisses. Beiträge: 50 bis 1000 Drachmen.

IG. XII 1, 993 Brykus auf Karpathos. 1. Jahrhundert v. Chr. Erhalten: 16 Namen. Beiträge: 10 bis 30 Drachmen.

Andere Verzeichnisse sind wegen einiger Eigentümlichkeiten besonders zu erwähnen.

IG. VII 1744 Thespiai. Zeit? Wenn Dittenberger richtig ergänzt, belaufen sich die Beiträge durchwegs auf 50 Drachmen.

SGDI. 3755 Demos Isthmos (Kos). 3.—2. Jahrhundert. Die 42 Beiträge betragen alle je 23 Drachmen. Wenn es sich hier wirklich um Epidoseis handelt, muß man annehmen, daß jeder Subskribent sich für den Teil einer Gesamtleistung verpflichtete, der ihm pro virili parte zufallen mußte, wenn die Subskription geschlossen war, und die aufzubringende Summe durch die Zahl der Geber geteilt werden konnte.

IG. V 2, 438. 439 Megalopolis. 145 v. Chr. Jeder Subskribent hat 25 Stateren oder ein Mehrfaches davon gegeben, was durch α′, β′ usw. bezeichnet wird. (Auf der hintern Seite von 439 steht ein Verzeichnis von über 15 Namen. Jeder hat τιμὰν βοός, den Wert eines Rindes, gegeben. Dieses Verzeichnis ist von einer anderen Hand und vielleicht jünger.)

CIG. 3140 Smyrna. Zeit: „kann nicht weit unter 300 herab-

gerückt werden“ (Bechtel SGDI. III 2, S. 685). Verzeichnis: Enthält noch 74 Namen mit Beiträgen von 2—55 Stateren. Über die Schlußworte ταῦτα ἀποδέδοται siehe oben S. 67.

CIG. III 4367 Gegend um Termessos in Pisidien. Kaiserzeit. Ob hier Epidoseis vorliegen, ist mir nicht klar. Erhalten sind 14 Namen (darunter römische), jedesmal mit den Worten: ἐτείμησεν τὸν ὄχλον und der Angabe einer Summe von Denaren. Es könnte einfach ein Verzeichnis von freigebigen Leuten sein, die im Laufe des Jahres dem Volk Spenden gemacht haben, ohne daß es nötig ist, einen Volksbeschluß anzunehmen, durch den sie dazu aufgefordert wären.

SGDI. 3733 Demos Antimachia (Kos). Eine Kommission ἐπὶ τὰν συναγωγὰν τῶν χρημάτων wird beauftragt, irgendeine Aufzeichnung auf einer Stele zu besorgen und diese ἐς τὰν προστάδα τοῦ ναοῦ aufzustellen. Aus den Worten συναγωγὰν τῶν χρημάτων könnte man auf Epidoseis zu sakralen Zwecken schließen; auch scheint die συναγωγά eine einmalige zu sein. Aber die ganze Sache ist zu unsicher, als daß man etwas Zuverlässiges behaupten könnte.

APR 21 1925

884 K953
Kuenzi
Untitled

COLUMBIA UNIVERSITY
0032141955